

Teil I

233

Vorbemerkungen

VOB und VOL enthalten die einheitlichen Richtlinien, nach denen beim Abschluß von Verträgen gemäß § 55 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397/SGV. NW. 630) zu verfahren ist.

Die Behörden und Einrichtungen der Staatshochbauverwaltung und der Finanzbauverwaltung haben bei der Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Leistungen für das Land nach Teil A der VOB (SMBL. NW. 233) bzw. Teil A der VOL (SMBL. NW. 20021) und den in diesem Vergabehandbuch enthaltenen Richtlinien zu verfahren. Rechtsansprüche von Bewerbern und Bieterern ergeben sich hieraus nicht.

Soweit in der Loseblattausgabe auf den gelben Einlageblättern mit der Bezeichnung StHBV NW für Baumaßnahmen des Landes keine abweichenden Regelungen getroffen worden **sind**, gilt auch für **Landesbaumaßnahmen** uneingeschränkt der für Bundesbaumaßnahmen geltende Text auf den weißen Blättern.

Notwendige Abweichungen von den Bundesregelungen befinden sich jeweils in gleicher Höhe auf den gegenüberliegenden Seiten.

Bei jeder erforderlichen Änderung einer Nummer bzw. Teilnummer ist auch der verbleibende unveränderte Text des entsprechenden Absatzes wiederholt worden.

Sofern eine Bundesregelung für das Land Nordrhein-Westfalen nicht angewandt werden kann, ist an der entsprechenden Stelle des gelben Einlageblattes „entfällt“ eingetragen.

Zuständigkeiten

1. Zuständig für die Vergabe sind die Bauämter.

- 1.1. Bei Aufträgen mit einer voraussichtlichen Auftragssumme von mehr als 50000,- DM sowie bei beabsichtigten Abweichungen von den Beschaffungsgrundsätzen (z. B. Vergabehandbuch) ist der Beauftragte für den Haushalt vor der Ausschreibung zu beteiligen (vgl. Nr. 1.4 der Vorl. W zu § 55 LHO).

2. Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz

- 2.1. Bei Freihändiger Vergabe bedarf die Auftragserteilung der vorherigen **Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz**, wenn die Auftragssumme 50000 DM überschreitet.

- 2.2. **Der vorherigen Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz** bedarf es ferner, wenn bei Angeboten über 100000 DM

das niedrigste Angebot aus den in § 25 Nr. 3 VOB/A genannten Gründen ausgeschieden werden soll,

die Ausschreibung nach § 26 VOB/A aufgehoben werden soll,

der Zuschlag auf ein anderes als das Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt werden soll,

der Zuschlag auf ein Nebenangebot erteilt werden soll.

3. frei

4. **Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz** hat die Verdingungsunterlagen vor der Ausschreibung wichtiger oder umfangreicher Bauleistungen/Leistungen zu prüfen. Sie bestimmt Art und Umfang der Prüfung nach ihrem Ermessen.

5. **Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz** hat bei nach Art und Umfang wichtigen Preisvereinbarungen nach § 2 Nr. 3, 5, 6, 7 und 8 VOB/B sowie bei der Bearbeitung von **Schadenersatzansprüchen** nach § 6 Nr. 6 VOB/B und von Ansprüchen nach § 7 VOB/B mitzuwirken. Sie ist rechtzeitig zu unterrichten.

6. **Wegen der Mitwirkung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz** sind im übrigen zu beachten:

6.1. Die vorherige Zustimmung ist erforderlich bei

- Beteiligung planender **Unternehmer** an der Ausführung
Nr. 1.3 der Richtlinie zu § 8 VOB/A
- Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm
Nr. 7.1.2 der Richtlinie zu § 9 VOB/A

- Verdingungsunterlagen bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm
Nr. 7.4 der Richtlinie zu § 9 VOB/A
- Abweichung bei der Vereinbarung von Sicherheiten
Nr. 5.1 der Richtlinie zu § 14 VOB/A
- Kündigung des Vertrages
Nr. 1 der Richtlinie zu § 8 VOB/B
- Zahlungen bei Zahlungseinstellung durch Auftragnehmer bzw. Vergleichs- oder Konkursverfahren
Nr. 2.4 der Richtlinie zu § 8 VOB/B
Nr. 5 der Richtlinie zu § 16 VOB/B
- Vereinbarung von Vorauszahlungen nach Vertragsschluß
Nr. 2.1.7 der Richtlinie zu § 16 VOB/B

6.2. Die Beteiligung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz ist erforderlich bei

- Sammelaufträgen
Nr. 5 der Richtlinie zu § 4 VOB/A
- Gewährleistungsansprüchen
Geldendmachen von Schadenersatzansprüchen
Einleitung eines gerichtlichen Beweissicherungsverfahrens
Unterbrechung der Verjährungsfrist
Nr. 6 der Richtlinie zu § 13 VOB/B

6.3 Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz ist zu unterrichten bei

- Feststellungen oder Vorliegen von Anhaltspunkten für ein wettbewerbsbeschränkendes Verhalten, z. B. Preisabreden
Nr. 3 der Richtlinie zu § 23 VOB/A
- Berufung eines Bieters auf einen Irrtum
Nr. 5.1 der Richtlinie zu § 25 VOB/A
- Zahlungseinstellung eines Auftragnehmers, Vergleichs- oder Konkursverfahren
Nr. 2.1 der Richtlinie zu § 8 VOB/B
- Vorliegen weiterer Kündigungsgründe nach EVM (B/Z/L) ZVB
Nr. 3 der Richtlinie zu § 8 VOB/B
- Kündigung durch den Auftragnehmer
Richtlinie zu § 9 VOB/B
- Schadensfällen bei der Ausführung von Bauleistungen
Richtlinie zu § 10 VOB/B

6.4. Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz legt fest

- Regelungen über Vorauszahlungen
Nr. 2.1.5 der Richtlinie zu § 16 VOB/B

6.5. Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz trifft die Entscheidung

- bei Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers
Nr. 6 der Richtlinie zu § 16 VOB/B

6.6. Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz unterrichtet

- die ihr nachgeordneten Bauämter und andere mit Bauaufgaben des Landes betrauten Behörden über Zahlungseinstellungen bzw. Vergleichs- oder Konkursverfahren
Nr. 2.2 der Richtlinie zu § 8 VOB/B

7. Vorstehende Regelungen sind im Anwendungsbereich der VOL insoweit zu beachten, als die VOL der VOB entsprechende Regelungen enthält.

Richtlinien zu VOB Teil A

233

Zu § 1 VOB/A

Bauleistungen

1 Wahl der Verdingungsordnung

- 1.1 Alle Leistungen, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird, sind nach VOB/A zu vergeben.

Im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme sind nach VOB/A auch die Lieferung und Montage maschineller und elektrotechnischer Einrichtungen, z. B. Stromerzeugungsanlagen, Schalt-, Steuer- und Regeleinrichtungen, Fernmeldeanlagen, Aufzüge und sonstige Förderanlagen zu vergeben.

- 1.2 Sofern in bestehende bauliche Anlagen nur maschinen- und elektrotechnische Einrichtungen zu liefern und montieren sind (Beispiele wie vor) ist die VOL/A anzuwenden.

2 Zu vereinbarende Vertragsbedingungen bei maschinen- und elektrotechnischen Einrichtungen

Unabhängig davon, ob bei der Vergabe nach VOB/A oder VOL/A verfahren wird, ist bei der Lieferung und Montage maschinen- und elektrotechnischer Einrichtungen, für die im Teil C der VOB (DIN 18300 ff) keine Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen enthalten sind, die VOL/B dem Vertrag zugrunde zu legen.

Wegen der Verwendung der Einheitlichen Verdingungsmuster vgl. Nummer 5.5 der Richtlinie zu § 10 VOB/A.

3 Gemischte Leistungen

Eine zusammengefaßte Vergabe von Leistungen, für die die VOL gilt, zusammen mit Bauleistungen, soll vermieden werden. Sofern sie ausnahmsweise erforderlich wird, ist in den Verdingungsunterlagen zu regeln, für welche Leistungen die VOB/B bzw. VOL/B und die nach § 10 VOB/A bzw. § 9 VOL/A zu vereinbarenden Vertragsbedingungen gelten. Die Einheitlichen Verdingungsmuster EVM (B) BVB und ZVB sowie EVM (L) BVB und ZVB sind beizufügen.

4. Bauleistungen auf Grund eines Leistungsprogramms

Bauleistungen im Sinne des § 1 VOB/A sind auch diejenigen Bauarbeiten, die mit einem Leistungsprogramm nach § 9 Nr. 10 bis 12 VOB/A beschrieben worden sind und für die der Auftragnehmer Planungsleistungen zu erbringen hat.

Für die Planungsleistungen sind ergänzende vertragliche Regelungen zu treffen, soweit dies erforderlich ist.

5. Selbständige Lieferung von Stoffen und Bauteilen

Die selbständige Lieferung von Stoffen oder Bauteilen ist keine Bauleistung. Für das Vergabeverfahren ist die VOL/A anzuwenden. Nr. 1 der Richtlinie zu § 4 VOB/A ist zu beachten.

Zu § 1 a VOB/A

Zusätzliche Bestimmungen aufgrund der BRK

1. Berechnung des Schwellenwertes

Der Gesamtauftragswert nach § 1 a Nr. 1 VOB/A errechnet sich aus den Gesamtkosten - ohne Umsatzsteuer - der Kostenberechnung zur Haushaltsunterlage-Bau mit Ausnahme der einmaligen Abgaben und Gebühren, Kosten der beweglichen Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände, Honorare der freiberuflich Tätigen und aller übrigen Baunebenkosten, mit dem Kostenermittlungsstand zum Zeitpunkt der Einleitung des ersten Vergabeverfahrens.

2. Anwendung der Nr. 2

Die Regelungen des § 1 a Nr. 1 (Schwellenwert 5 Mio ECU) und Nr. 2 (Schwellenwert 200000 ECU) sind voneinander unabhängig.

Nr. 2 ist daher nicht anzuwenden bei Vergabe von Leistungen, bei denen die Lieferung überwiegt, wenn deren Auftragswert in die Berechnung eines Gesamtauftragswertes nach Nr. 1 eingegangen ist, auch wenn dieser unter 5 Mio ECU liegt.

Grundsätze der Vergabe**1. Wettbewerb**

- 1.1 Uneingeschränkter Wettbewerb ist notwendig um,
- ein korrektes Vergabeverhalten zu sichern,
 - allen in Betracht kommenden Bewerbern zu gleichen Bedingungen Zugang zu öffentlichen Aufträgen zu ermöglichen,
 - angemessene Preise zu erzielen.

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergaben ist deshalb alles zu unterlassen, was zu einer Beschränkung des Wettbewerbs führen könnte.

Insbesondere

- ist unter Beachtung der Regeln des § 3 VOB/A die Vergabeart anzuwenden, die den jeweils größtmöglichen Wettbewerb gewährleistet
 - ist die Vergabeabsicht in einer Weise bekannt zu machen, die sicherstellt, daß alle in Betracht kommenden Bewerber rechtzeitig von ihr Kenntnis erlangen,
 - darf der Wettbewerb nicht auf Bewerber aus einer begrenzten Region oder Bewerber mit Eigenschaften, die nicht durch Vergabezwecke gedeckt sind, beschränkt werden.
- 1.2. Auch bei einer nach § 3 Nr. 4 VOB/A zulässigen Freihändigen Vergabe und bei der Vergabe von Stundenlohnarbeiten soll der Wettbewerb die Regel sein.
- 1.3. Wegen der Prüfung von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit vgl. Nr. 1.3 der Richtlinie zu § 25 VOB/A.

2. Wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen

vgl. Nr. 3 der Richtlinie zu § 23 VOB/A.

3. Förderung der ganzjährigen Bautätigkeit

- 3.1. Zur Förderung der ganzjährigen Bautätigkeit können Winterbauschutzmaßnahmen vorgesehen werden, mit denen eine einwandfreie Ausführung bzw. Weiterführung der Bauarbeiten im Winter auch dann* gewährleistet wird, wenn z. B. die Außentemperatur die in den **ATV-VOB/C-** oder in anderen einschlägigen **DIN-Vorschriften** angegebenen Witterungsgrenzwerte unterschreitet (vgl. RLBau K 22).

Die Anordnung von Winterbauschutzmaßnahmen setzt voraus, daß in der Haushaltsunterlage - Bau-, ggf. in einem Nachtrag zur **HU-Bau** (RLBau E 3), - derartige Winterbauschutzmaßnahmen vorgesehen sind.

- 3.2. Bei der Vergabe ist folgendes zu beachten:

3.2.1. In der Regel sollen besondere Winterbauschutzmaßnahmen zusammen mit den Bauleistungen vergeben **werden**. Von der Möglichkeit, die Winterbauschutzmaßnahmen selbständig zu vergeben, sollte nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

3.2.2. In der Leistungsbeschreibung ist ein besonderer Abschnitt „Maßnahmen für **Arbeiten** bei ungünstiger Witterung“ vorzusehen.

Winterbauschutzmaßnahmen sind in der Regel Bedarfsleistungen, weil sich Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen erst aufgrund der tatsächlichen Witterungsverhältnisse genau bestimmen lassen, vgl. Nr. 4 der Richtlinie zu § 9 VOB/A.

Die Leistungsbeschreibung kann erfolgen

- durch genaue Beschreibung der im einzelnen geforderten Winterbauschutzmaßnahmen; hierbei können die Muster-Texte der „**Leistungsbeschreibung** für Winterbauschutzmaßnahmen“ der RGBau*) verwandt werden oder
- in Form der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm.

*) Rationalisierungsgemeinschaft Bauwesen - RGBau - im Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft - RKW - Düsseldorf, Straße 40, Postfach 5867, 6236 Eschborn, Tel. 06196/495-312; RGBau-Merkblatt 14 - Leistungsbeschreibung für Winterbauschutzmaßnahmen - Teil II „Leistungsverzeichnis (Muster)“. Nicht anzuwenden sind die Teile I „Vorbemerkungen“ und III „Begriffe und Begriffsbestimmungen“!

Unabhängig von der Form der Leistungsbeschreibung soll die Leistung nach folgendem Schema gegliedert und eine entsprechend differenzierte Vergütung vorgesehen werden:

- Auf-, Ab- und Umbau der **Winterbau-Schutzvorkehrungen** einschl. Beheizungsanlagen usw. (z. B. pauschal),
- Vorhalten der Winterbau-Schutzvorkehrungen (z. B. Einheitspreis je Zeiteinheit),
- Betrieb der Beheizungsanlagen (z. B. Einheitspreis je Zeiteinheit),
- besondere, bei Wiederaufnahme der Arbeiten nach **witterungsbedingten** Ausfalltagen erforderliche Maßnahmen (z. B. auf Nachweis).

Außerdem ist in der Leistungsbeschreibung darauf hinzuweisen, daß die dem Auftragnehmer im Rahmen der Produktiven Winterbauförderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) zustehenden Zuschüsse bei der Vergütung der Winterbauschutzmaßnahmen nicht abgezogen werden und daß der Bieter deshalb diese Zuschüsse bei der Kalkulation der Angebotspreise zu berücksichtigen **hat**¹⁾).

- 3.2.3. In Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB - ist der Text gemäß EVM - WBVB T₂ 23 aufzunehmen und anzugeben, bis zu welchen **Witterungsgrenzwerten** die Bauarbeiten fortzuführen sind.
- 3.2.4. Eine etwa vorgesehene Vorhaltung von Schutzvorkehrungen für andere Auftragnehmer einschl. der hierfür vorgesehenen Vergütung ist in der Leistungsbeschreibung eindeutig zu regeln. Die anderen Auftragnehmer (z. B. des Ausbaugewerbes) sind in Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB - besonders darauf hinzuweisen,
- welche Winterbauschutzvorkehrungen ihnen ggf. bauseits zur Mitbenutzung zur Verfügung gestellt werden, oder
 - inwieweit sie selbst wegen der Mitbenutzung derartiger Einrichtungen mit anderen Auftragnehmern Vereinbarungen treffen müssen.
- 3.2.5. Dem Bieter/Auftragnehmer soll Gelegenheit gegeben werden, eigene Vorschläge für zweckmäßige Winterbauschutzmaßnahmen zu machen. In der Regel sollen daher Änderungsvorschläge und Nebenangebote als Alternativen zu den vom Auftraggeber vorgesehenen Fristen, Winterbauschutzmaßnahmen und sonstigen vom Auftragnehmer geforderten zusätzlichen Leistungen ausdrücklich zugelassen werden. In diesen Fällen ist in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes - EVM(B)A - die vorgesehene Leerzeile entsprechend ausfüllen.

¹⁾ Ausgesetzt bis 31. 3. 1992.

233 Zu § 3 VOB/A**Arten der Vergabe****1. Regelfall: öffentliche Ausschreibung**

- 1.1 Nach § 55 LHO muß dem Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine Öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Lieferungen und Leistungen sind öffentlich auszuschreiben, damit die verfügbaren Haushaltsmittel im Rahmen des Wettbewerbs wirtschaftlich und sparsam verwendet werden (vgl. Nr. 1.1 der Vorl. W zu § 55 LHO).

In welchen Fällen von einer Öffentlichen Ausschreibung nach der Natur des Geschäfts oder wegen besonderer Umstände abgesehen werden kann, ist in § 3 Nr. 3 und 4 VOB/A bzw. § 3 Nr. 3 und 4 VOL/A geregelt.

Aufträge bis zu einem Wert von 50 000,- DM sind in der Regel beschränkt auszuschreiben, sofern nicht eine Öffentliche Ausschreibung zweckmäßiger oder in den durch die vorgenannten Vorschriften bestimmten Ausnahmefällen eine Freihändige Vergabe zulässig ist.

Aufträge bis zu einem Wert von 5 000,- DM können - in der Regel nach Einholung mehrerer Angebote im Wettbewerb (formlose Preisermittlung) - **freihändig** vergeben werden. Bei Aufträgen bis zu 500,- DM kann darauf verzichtet werden, das Ergebnis einer formlosen Preisermittlung aktenkundig zu machen (vgl. Nr. 1.3 der Vorl. W zu § 55 LHO).

- 1.2 Ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vor einer Beschränkten Ausschreibung kann eine an sich gebotene Öffentliche Ausschreibung nicht ersetzen.
- 1.3 Ob eine Beschränkte Ausschreibung nach § 3 Nr. 3 Abs. 1 a), VOB/A wegen des Mißverhältnisses zwischen dem Aufwand für Auftraggeber oder Bewerber und dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistung gerechtfertigt ist, kann nur nach den Verhältnissen des Einzelfalles beurteilt werden; dies gilt auch in den Fällen des § 3 Nr. 3 Abs. 2 VOB/A.

2. Bewerberauswahl beim Teilnahmewettbewerb

In den Fällen, in denen der Vergabe ein Teilnahmewettbewerb vorausgeht, kann der Auftraggeber die an der Beschränkten Ausschreibung beteiligten Bewerber aus dem Bewerberkreis nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung ihrer Eignung auswählen. Ein Anspruch des Bewerbers auf Teilnahme besteht nicht.

3. Teilnahmewettbewerb in anderen Fällen

Sowei: nach dem Gem. RdErl. d. Finanzministers, d. Ministers für **Wirtschaft**, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 12. 1974 (SMBI. NW. 233) betr. Weisungen zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach den EWG-Richtlinien (Teil V) ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb nicht erforderlich ist, darf ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb nur veranstaltet werden, wenn

die Voraussetzungen für eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe nach § 3 Nr. 4 oder 5 VOB/A gegeben sind

und

dem Bauamt nicht alle in Betracht zu ziehenden Bewerber bekannt sind.

Ist ein Teilnahmewettbewerb zulässig, so kann der Auftraggeber die an der Beschränkten Ausschreibung oder Freihändigen Vergabe zu beteiligenden Bewerber aus dem Bewerberkreis nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung ihrer Eignung auswählen. Ein Anspruch des Bewerbers auf Teilnahme besteht nicht.

4. Soll Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe stattfinden, ist das Formblatt EFB-FdV (Teil III) auszufüllen, wenn eine Ausfertigung der Verdingungsunterlagen fertiggestellt worden ist. Die Vervielfältigungen sind erst nach abschließender Zeichnung des Formblattes herzustellen.

Zu § 3a VOB/A**Arten der Vergabe****Verhandlungsverfahren**

Ein Verhandlungsverfahren nach Aufhebung der Ausschreibung darf nur angewendet werden, wenn die ursprünglichen Auftragsbedingungen nicht grundlegend geändert werden.

In den Fällen des § 26 Nr. 1 b ist daher jeweils ein Offenes oder Nichtoffenes Verfahren erforderlich.

Zu § 4 VOB/A**233****Einheitliche Vergabe, Vergabe nach Losen****1. Einheitliche Vergabe von Leistungen und Lieferungen**

Von der Regel, daß Bauleistungen mit den zur Leistung gehörigen Lieferungen vergeben **werden**, darf nur abgewichen **werden**;

wenn dies technisch oder wirtschaftlich **begründet ist**

oder

wenn die Beistellung der Stoffe oder Bauteile **orts-** oder gewerbeüblich ist.

In der Leistungsbeschreibung ist mit allen erforderlichen Einzelheiten eindeutig anzugeben, welche Stoffe und Bauteile beigestellt werden.

2 Teillose

Eine beabsichtigte Aufteilung in Teillose muß in den Verdingungsunterlagen vorbehalten werden; der Umfang der vorgesehenen Teillose ist eindeutig und vollständig anzugeben.

Die Bieter sind aufzufordern, in der Leistungsbeschreibung den Preis für ein Los anzugeben und zugleich mitzuteilen, inwieweit sich der Preis bei Vergabe mehrerer Lose ermäßigt. Dabei ist festzulegen, daß Angebote sich nicht auf die Verrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten erstrecken.

3. Fachlose

Als Fachlose gelten auch Bauleistungen verschiedener Fachgebiete oder Gewerbebezüge, wenn sie üblicherweise - allgemein oder regional - von Unternehmern in einem Betrieb ausgeführt werden.

4. Zusammenfassung von Fachlosen

Die zusammengefaßte Vergabe mehrerer oder sämtlicher Fachlose setzt voraus, daß dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen notwendig ist. Eindeutige Beschreibungen aller Leistungen und vollständige zeichnerische Unterlagen müssen vor der Abgabe der **Verdingungsunterlagen** an die Bieter vorliegen.

Die wirtschaftlichen und/oder technischen Gründe dafür, daß eine zusammengefaßte Vergabe mehrerer oder sämtlicher Fachlose notwendig ist, sind in einem Aktenvermerk niederzulegen.

5. Sammelaufträge**5.1. Allgemeines**

Werden gleiche Leistungen, die nach Art und Umfang genau bestimmt sind, innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes im Bereich mehrerer Bauämter benötigt, so ist zu prüfen, ob sie für eine Sammelvergabe geeignet sind und **dadurch wirtschaftliche Vorteile erzielt werden können**.

Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz entscheidet, ob eine Sammelvergabe durchzuführen ist. Sie bestimmt ein Leitbauamt, das für die Vergabe zuständig ist, und unterrichtet die übrigen beteiligten Bauämter. Erstreckt sich der Bedarf auf den Bereich mehrerer technischer Aufsichtsbehörden in **der** Mittelinstanz oder liegen andere wichtige Gründe vor, so entscheidet der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr bzw. der Finanzminister.

Die Zuständigkeiten des Leitbauamts und der Bauämter sind von Fall zu Fall nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit abzugrenzen, sofern in dieser Richtlinie keine Regelungen getroffen worden sind

Dabei sind in der Regel Angelegenheiten

- die den Sammelauftrag betreffen, vom Leitbauamt,
- die den einzelnen Abrufauftrag betreffen, von den örtlich zuständigen Bauämtern zu bearbeiten.

Für eine unverzügliche gegenseitige **Unterrichtung** ist Sorge zu tragen.

5.2. Vergabe**5.2.1. Das Leitbauamt hat**

- die Vergabe vorzubereiten, insbesondere die Verdingungsunterlagen **aufzustellen**,
- die Angebote einzuholen und zu werten,
- den Auftrag zu erteilen.

Die in der Zuständigkeitsregelung beschriebenen Aufgaben der Mittelinstanz nimmt die Aufsichtsbehörde des Leitbauamtes wahr.

233

5.2.2. Das Leitbauamt hat die Bauämter an den Vorarbeiten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beteiligen.

Durch die Beteiligung ist sicherzustellen, daß alle für den Wettbewerb und die Durchführung wichtigen Fragen so rechtzeitig geklärt werden, daß eine reibungslose Vergabe und Vertragserfüllung ermöglicht wird. Es ist insbesondere Sorge zu **tragen**, daß die Besonderheiten, die sich durch die Ausführung an verschiedenen Orten **ergeben**, eindeutig und vollständig in den Verdingungsunterlagen beschrieben werden und die zeitliche **Abwicklung** des Sammelauftrags festgelegt wird.

5.2.3. Das Leitbauamt hat die Vergabe auf den **Gesamtbedarf** zu erstrecken. Es wird über die den Bauämtern einzeln erteilten Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen unterrichtet und zugleich ermächtigt, Verpflichtungen in der Höhe der insgesamt erteilten Ermächtigungen einzugehen.

5.3. Regelungen für die Vertragsgestaltung

5.3.1. In Nr. 3 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B/L) BVB - sind die Ausführungsfristen für die an den verschiedenen Ausführungsorten zu erbringenden Leistungen anzugeben.

In Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B/L) BVB - ist der Text gemäß EVM - WBVB T₂ 01 aufzunehmen.

Dabei sind das Leitbauamt und die übrigen beteiligten Bauämter sowie die für die Ausführung der Leistung vorgesehenen Orte anzugeben.

5.3.2. Wenn es nach Art und Umfang der Gesamtleistung zweckmäßig ist, kann eine Aufteilung in Teillose vorbehalten werden. Dabei ist nach Nr. 2 zu verfahren.

5.4. Auftragserteilung/Vertragsabwicklung

Vor Erteilung des Auftrags hat das Leitbauamt gemeinsam mit den übrigen Bauämtern **festzustellen**, daß alle Voraussetzungen für die Erteilung und Durchführung des Sammelauftrages erfüllt sind.

Das Leitbauamt erteilt den **Gesamtauftrag** bzw. die Aufträge für die Teillose.

Die Bauämter rufen die einzelnen Leistungen ab.

Sie haben

- die Durchführung der Leistungen zu überwachen,
- die Leistungen abzunehmen,
- die Rechnungen hierfür zu prüfen und
- die Zahlungen anzuweisen.

Das Leitbauamt hat die Unterlagen für die Vergabe (z. B. Ausschreibungsbekanntmachung, Angebote, **Verdingungsverhandlung**, Auftrags- und Absageschreiben, **Sammelauftragsschreiben**, Abrufschreiben und Nachtragsvereinbarungen) aufzubewahren. Die Bauämter erhalten je 3 Ausfertigungen des vollständigen Angebots des Auftragnehmers einschließlich sonstiger Unterlagen (Ausführungszeichnungen u. dgl.), des Auftragsschreibens sowie etwaiger Nachtragsvereinbarungen. Sie haben dem Leitbauamt eine Abschrift der Abrufschreiben zu übersenden, die zu den Vertragsakten zu nehmen ist.

5.5. Änderungen des Vertrages

Für Änderungen des Vertrages ist das Leitbauamt zuständig und zwar auch dann, wenn die Änderung nur einzelne Bauämter betrifft.

Die Bauämter haben das Leitbauamt unverzüglich zu **unterrichten**, sobald die Notwendigkeit von Änderungen des Vertrages erkennbar wird.

5.6. Zuständigkeiten bei Auseinandersetzungen mit dem Auftragnehmer

Für die Bearbeitung von Meinungsverschiedenheiten mit dem Auftragnehmer und die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vertrag, z. B. auf Gewährleistung, Schadenersatz, Vertragsstrafe

- ist das Leitbauamt zuständig, soweit die Auseinandersetzungen ihre Ursachen im Gesamtauftrag (Verdingungsunterlagen) haben,
- ist das örtliche Bauamt zuständig, soweit die Auseinandersetzungen aus dem Einzelabruf entstehen, insbesondere wenn sie durch die örtlichen Besonderheiten verursacht worden sind.

Diese Zuständigkeitsregelung gilt für Entscheidungen nach § 18 VOB/B bzw. § 19 VOL/B entsprechend.

Das Leitbauamt und das örtliche Bauamt haben einander unverzüglich über derartige Auseinandersetzungen, ihre Ursachen und die Beurteilung wichtiger Umstände zu unterrichten.

5.7. Rechtsstreitigkeiten

Rechtsstreitigkeiten sind grundsätzlich von der für das Leitbauamt zuständigen Behörde zu führen; die anderen beteiligten Bauämter haben sie hierbei zu unterstützen.

Die Führung eines Rechtsstreits kann der für das örtliche Bauamt zuständigen Behörde übertragen werden, wenn dies zweckmäßig ist, weil ausschließlich Fragen eines Einzelabrufs strittig sind und der Auftragnehmer einer Änderung der Gerichtsstandsvereinbarung zugestimmt hat.

Zu § 5 VOB/A

Leistungsvertrag, Stundenlohnvertrag, Selbstkostenerstattungsvertrag

1. Leistungsvertrag

1.1. Die Vergütung ist in der Regel nach Einheitspreisen zu bemessen.

1.2. Pauschalpreise sind nur in geeigneten Fällen zu vereinbaren.

1.2.1. Zuvor ist sorgfältig zu prüfen, ob
die Leistungen nach Ausführungsart und Umfang genau bestimmt
und
Änderungen bei der Ausführung nicht zu erwarten
sind.

1.2.2. Diejenigen Teile der Leistungen, deren Art oder Umfang sich im Zeitpunkt der Vergabe noch nicht genau bestimmen lassen - z. B. Erd- oder Gründungsarbeiten - sind zu Einheitspreisen zu vergeben.

1.2.3. Weder die Vergabe auf Grund eines Leistungsprogramms noch die zusammengefaßte Vergabe sämtlicher Leistungen an einen Auftragnehmer zwingt zur Vereinbarung eines Pauschalpreises.

1.2.4. Zur Beschreibung von Teilleistungen, für die ein Pauschalpreis vereinbart werden soll, vgl. Nr. 5.3 der Richtlinie zu § 9 VOB/A.

1.3. Die erforderlichen Pläne müssen vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe vollständig vorliegen.

1.4. Bei der Vergabe aufgrund eines Leistungsverzeichnisses müssen
alle Teilleistungen erfaßt, eindeutig beschrieben
und
die Mengen vollständig und genau ermittelt
werden.

Bei der Vergabe aufgrund eines Leistungsprogramms müssen die Leistungen nach Art und Umfang in den vom Bieter nach § 9 Nr. 12 VOB/A anzufertigenden Unterlagen eindeutig und vollständig bestimmt sein.

2. Stundenlohnvertrag

Die Weisungen zur Vergabe von Stundenlohnarbeiten im RdErl. d. Finanzministers v. 4. 12. 1975 (SMBl. NW. 233) (Teil V) sind zu beachten.

3 Vergabe nach Selbstkosten

Wenn ausnahmsweise Bauleistungen nach Selbstkosten vergeben werden sollen, sind insbesondere die §§ 8-10 und 14 der Verordnung PR Nr. 1/72, ggf. die Verordnung PR Nr. 30/53 (Teil IV) sowie der RdErl. d. Finanzministers v. 19. 12. 1973 betr.: Anwendung der VO PR Nr. 1/72 (SMBl. NW. 233) (Teil V) zu beachten.

Zu § 6 VOB/A**Angebotsverfahren****1. Zeitverträge**

- 1.1. Für regelmäßig wiederkehrende Bauunterhaltungsarbeiten können Zeitverträge auch als Rahmenverträge aufgrund eines Auf- und Abgebotsverfahren abgeschlossen werden. Den Verträgen sind die Einheitlichen Verdingungsmuster - EVM (Z) - und die von der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde herausgegebenen Leistungsverzeichnisse für Zeitverträge - EVM (Z) LV - zugrunde zu legen. Wenn ausnahmsweise diese Leistungsverzeichnisse nicht verwendet werden sollen, können statt dessen besondere Preislisten aufgestellt werden.

- 1.2. Gegenstand des Zeitvertrages sollen nur die Teile des jeweiligen Leistungsverzeichnisses werden, die für die Ausführung der Bauunterhaltungsarbeiten voraussichtlich benötigt und abgerufen werden. Diejenigen Abschnitte - ggf. auch Ordnungszahlen - des Leistungsverzeichnisses, die nicht Gegenstand des Vertrages werden sollen, sind vom Bauamt unter Nr. 1.1. ff des Vordrucks Angebot - EVM (Z) Ang - genau zu bezeichnen.

Am Wettbewerb sollen Bewerber beteiligt werden, die auch nach der räumlichen Lage ihres Betriebes zu den Bauanlagen imstande sind, die Arbeiten selbst in dringenden Fällen den Anforderungen entsprechend kurzfristig auszuführen. Die Zeitverträge sollen jeweils für räumlich geschlossene oder einander naheliegende Bauanlagen abgeschlossen werden.

- 1.3. Zeitverträge sollen jeweils für 12 Monate abgeschlossen werden. Es ist jedoch zu vereinbaren, daß sich der Zeitvertrag um höchstens ein weiteres Jahr verlängert, wenn er nicht gem. Nr. 7.3 der EVM (Z) ZVB gekündigt wird. In den EVM (Z) A ist der geschätzte Gesamtwert der Leistung (Jahreswert) einzutragen.

- 1.4. Aufgrund von Zeitverträgen dürfen Einzelaufträge nur erteilt werden, wenn die Vergütung für die in einem Leistungsverzeichnis beschriebenen Arbeiten 20000 DM für eine Bauunterhaltungsmaßnahme nicht übersteigt. Für Bauunterhaltungsleistungen, deren Wert höher als 20000 DM im Einzelfall ist, ist das Angebotsverfahren nach § 6 Nr. 1 VOB/A durchzuführen. Es ist nicht zulässig, Bauunterhaltungsarbeiten eines Leistungsverzeichnisses in mehrere Einzelaufträge bis zu 20000 DM aufzuteilen, wenn diese Arbeiten in einem Auftrag zusammengefaßt werden können.

- 1.5. Zeitverträge sind durch die Bauämter abzuschließen.

Sollen aus wirtschaftlichen Gründen die Leistungen für mehrere Bedarfsträger zusammengefaßt werden, sind in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots - EVM (Z) A - unter Nr. 1 alle Bedarfsträger zu benennen.

Das Angebot - EVM (Z) Ang - ist auf die Leistungen aller Bedarfsträger zu erstrecken.

Die Rahmenaufträge sind für die einzelnen Bedarfsträger als Auftraggeber getrennt mit der entsprechenden Vertretungsformel - vgl. Nr. 1.4 der Richtlinie zu § 10 VOB/A - zu erteilen.

Die Einzelaufträge werden von der Stelle - Bauamt oder hausverwaltende Dienststelle - erteilt, der die Mittel zur Bewirtschaftung zugewiesen sind. Sofern die hausverwaltende Dienststelle Mittel bewirtschaftet, erhält sie vom Bauamt zwei Abschriften der Zeitverträge.

- 1.6. entfällt.

- 1.7. Für Kleinstaufträge, vgl. Nr. 2.2 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen - EVM (Z) ZVB -, hat das Bauamt die Wertgrenzen und die Kleinstauftragszuschläge in Nr. 1.3. der Besonderen Vertragsbedingungen für Zeitverträge - EVM (Z) BVB - einzusetzen.

Die Zuschläge dürfen nur gewährt werden, wenn die Ausführung so kurzfristig verlangt wird, daß der Auftragnehmer sie nicht mit anderen Arbeiten zusammenfassen kann. Dies gilt auch bei Stundenlohnarbeiten. Die Wertgrenzen für die Kleinstaufträge sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Dabei sind die Zuschläge innerhalb der angegebenen Grenzen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (Ausdehnung der Bauanlagen, Zu- und Abgangsentfernungen usw.) zu bemessen.

§ 6 A
zu 1.8Wertgrenzen und **Zuschläge** bei Kleinstaufträgen

Leistungsverzeichnis - EVM (Z) LV		Wertgrenze		Zuschlag
				mindestens höchstens
Nr.	Titel	DM	DM ohne Umsatzsteuer	DM
00	Erdarbeiten	150	35	70
06	Entwässerungskanal- und Dränarbeiten	150	35	70
15	Straßenbauarbeiten	150	35	70
30	Mauerarbeiten	150	35	70
31	Beton- und Stahlbetonarbeiten	150	35	70
34	Zimmer- und Holzbauarbeiten	150	35	70
38	Oachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten	350	35	70
39	Klempnerarbeiten	350	35	70
50	Putz- und Stuckarbeiten	150	35	70
52	Riesen- und Plattenarbeiten	150	35	70
53	Estricharbeiten	150	35	70
55	Tischlerarbeiten	100	35	70
56	Parkettarbeiten	100	35	70
57	Beschlagarbeiten	100	25	50
60	Metallbauarbeiten, Schlosserarbeiten	100	25	50
61	Verglasungsarbeiten	100	25	50
63	Anstrich- und Tapezierarbeiten	120	25	50
65	Bodenbelagarbeiten	200	30	60
80	Heizungs- und zentrale Brauchwasser- erwärmungsanlagen	350	35	70
81	Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationsarbeiten	350	35	70
82	Elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in Gebäuden	120	30	60
84	Blitzschutzanlagen	150	30	60
07	Gerüstarbeiten	150	35	70

Zu § 7 VOB/A**Mitwirkung von Sachverständigen**

Die **Mitwirkung** von Sachverständigen entbindet das Bauamt nicht, die Entscheidung in eigener Verantwortung zu treffen.

Zu § B VOB/A**Teilnehmer am Wettbewerb****1. Teilnahmevoraussetzung**

- 1.1 Am Wettbewerb **dürfen** sich Bieter, die **gewerbsmäßig** Bauleistungen der geforderten Art **ausführen**, **einzel**n oder gemeinschaftlich beteiligen.

Gewerbsmäßig befaßt sich derjenige mit einer Leistung, der sich **selbständig** und nachhaltig am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr mit der Absicht beteiligt, einen Gewinn zu erzielen.

Soweit gewerberechtliche Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit gefordert werden, müssen die Bieter diese erfüllen. Die Prüfung obliegt der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Stellt diese fest, daß die gewerberechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist der Bewerber nicht zu beteiligen.

Teilt eine für die Prüfung der gewerberechtlichen Voraussetzungen zuständige Dienststelle mit, daß ein Verfahren **wegen** unberechtigter Ausübung eines Gewerbes oder gewerberechtlicher **Unzuverlässigkeit** (Bußgeld- oder **Gewerbeuntersagungsverfahren**) eingeleitet ist, so ist bis zum Abschluß des Verfahrens von der Beteiligung des betreffenden Unternehmens am Wettbewerb abzusehen.

Hat das Bauamt Zweifel, ob die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, muß es im Rahmen der Prüfung von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Aufklärung herbeiführen.

1.2 Nicht am Wettbewerb zu beteiligende Unternehmen

Unternehmen, die sich mit der Betreuung von Bauvorhaben (z. B. Planung, Koordinierung, Finanzierung) befassen, **aber** keine wesentlichen Teile der Bauleistung **selbst** erbringen, dürfen nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Ohne Aufforderung eingegangene Angebote derartiger Unternehmen sind auszuschließen.

1.3 Planende Unternehmen

Unternehmen, die mit der Planung und/oder Ausarbeitung der Verdingungsunterlagen beauftragt waren, **dürfen** nur mit Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz am Wettbewerb beteiligt werden. Diese und das **Bauamt** haben die von den Unternehmen bearbeiteten Unterlagen, vor allem die Beschreibung der Leistung und die Mengenansätze, zu **prüfen** und **dafür** zu sorgen, daß diesen Unternehmen keine Vorteile vor anderen Wettbewerbsteilnehmern erwachsen.

2. Arbeitsgemeinschaften

- 2.1 Arbeitsgemeinschaften sind Zusammenschlüsse von Unternehmern auf vertraglicher Grundlage mit dem Zweck, Bauaufträge für gleiche oder verschiedene Fachgebiete oder Gewerbebezüge gemeinsam auszuführen; sie können vertikal (Unternehmen verschiedener Fachrichtungen) oder horizontal (Unternehmen gleicher Fachrichtungen, z. B. Ingenieur-Hochbau) gegliedert sein.

- 2.2 Arbeitsgemeinschaften - auch Bietergemeinschaften - sind grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Bieter zum Wettbewerb zuzulassen und bei Beschränkter Ausschreibung zur Teilnahme aufzufordern.

Bei beschränkter Ausschreibung sind Angebote von Arbeitsgemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Bewerbern gebildet haben, nicht zuzulassen.

Bei der Beurteilung der Angebote von Arbeitsgemeinschaften sind Fachkunde, Leistungsfähigkeit und **Zuverlässigkeit** der beteiligten Unternehmen im einzelnen ebenso, wie die durch ihr Zusammenwirken **geschaffene**, in quantitativer und qualitativer Hinsicht verbesserte Kapazität zu **berücksichtigen**.

3. Hauptunternehmer, Nachunternehmer, Generalunternehmer

- 3.1 Der Hauptunternehmer ist Vertragspartner des Auftraggebers.

Der Nachunternehmer steht zum Auftraggeber in keinem Vertragsverhältnis.

Als Generalunternehmer wird derjenige Hauptunternehmer bezeichnet, der sämtliche **für die Herstellung** eines Bauwerks erforderlichen Bauleistungen zu erbringen hat und wesentliche Teile hiervon selbst **ausführt**. Bei der Vergabe an Generalunternehmer ist Nr. 4 der Richtlinie zu § 4 VOB/A zu beachten.

- 3.2 Der Hauptunternehmer hat **gegenüber** den Nachunternehmern sämtliche Aufgaben des Auftraggebers im eigenen Namen wahrzunehmen.

Für die frist- und fachgerechte Erfüllung der von Nachunternehmern zu erbringenden Leistungen **ein-schließlich** der Gewährleistung haftet der Hauptunternehmer dem Auftraggeber unmittelbar.

- 3.3 Nach § 4 Nr. 8 VOB/B muß der Auftragnehmer die Leistungen im eigenen Betrieb **ausführen**. Die Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer bedarf **grundsätzlich** der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Sie ist nur **für** solche Leistungen nicht erforderlich, auf die der Betrieb des **Auftragnehmers** nicht eingerichtet ist.

Der Bieter ist nach Nr. 6 der Bewerbungsbedingungen - EVM (B) BwB/E - und Nr. 6 des Angebotsschreibens - EVM (B) Ang - verpflichtet, Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Nachunternehmer zu vergeben beabsichtigt. Nach Nr. 18.2 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen - EVM (B) ZVB/E - hat der Auftragnehmer rechtzeitig vor der Übertragung Name und Anschrift der Nachunternehmer sowie deren Berufsgenossenschaft mitzuteilen und die erforderliche Zustimmung schriftlich zu beantragen.

Wegen der Voraussetzungen für die Zustimmung und des Einsatzes von Nachunternehmern während der Ausführung vgl. Nr. 4 der Richtlinie zu § 4 VOB/B.

Wegen der Berücksichtigung des Nachunternehmereinsatzes bei der Wertung vgl. Nr. 1.3.3. der Richtlinie zu § 25 VOB/A.

4. Auswahl der Bewerber

- 4.1 In allen Fällen, in denen der Auftraggeber eine Bewerberauswahl zu treffen hat (z. B. Beschränkte Ausschreibung, Nichtoffenes Verfahren) sind unter Berücksichtigung des Umfanges der Leistung in der Regel nichtortsansässige Unternehmer in angemessener Zahl zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Bei Beschränkten Ausschreibungen sind im allgemeinen mindestens sechs Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern (vergleiche Nr. 1.3 der **Vorl. W** zu § 55 LHO).

Auch bei ausreichender Zahl bekannter **Bewerber** soll neuen Bewerbern Gelegenheit zur erstmaligen Teilnahme am Wettbewerb geboten werden.

Es sind als Nachweis **geeignete** Aufzeichnungen zu **führen**, welche Unternehmer zur Angebotsabgabe aufgefordert worden sind

und

Aufträge erhalten haben.

Dabei **sind** die **betreffenden** Baumaßnahmen bzw. Aufträge nach Art und Wert anzugeben.

Ferner ist anzugeben, welche Unternehmer aufgrund welcher Merkmale bevorzugte Bewerber **sind**.

- 4.2 **Bewerber** aus EG-Mitgliedstaaten sind unter den gleichen Bedingungen zur Angebotsabgabe aufzufordern wie inländische Bewerber.
- 4.3 Es ist sicherzustellen, daß die Liste der aufzufordernden Bewerber nur den unmittelbar mit der Bearbeitung beauftragten Personen zugänglich ist.

5. Bevorzugte Bewerber

- 5.1. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind die Richtlinien des Landes für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber (Teil IV) zu beachten.
- 5.2. Bevorzugte Bewerber sind:
Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin gemäß dem Berlin-Förderungsgesetz,
Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte,
Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten.
Der Nachweis der Zugehörigkeit zu diesen bevorzugten Bewerbern obliegt den Bietern.
- 5.3. Bevorzugte Bewerber sind bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.

6. Zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmen nicht zugelassene Bewerber

- 6.1 Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Aus- und Fortbildungsstätten und ähnliche Einrichtungen sowie Betriebe der öffentlichen Hand und Verwaltungen sind zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmen nicht zuzulassen, vgl. § 8 Nr. 6 VOB/A.

Angebote, die bei einer öffentlichen Ausschreibung abgegeben worden sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Aufträge dürfen derartigen Einrichtungen nur in begründeten Ausnahmefällen und nur dann erteilt werden, wenn sie von ihnen zu Bedingungen ausgeführt werden, die nicht ungünstiger sind als die, unter denen sie die private Wirtschaft ausführen würde. Sie sind freihändig zu vergeben.

- 6.2 Soweit **für diese** Aufträge **die Vorschriften** der VOB/B nicht unmittelbar angewendet werden können, **sind** entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

7. Ausschlußgründe

Verfehlungen nach § 8 Nr. 5c VOB/A sind z. B.:

Vollendete oder versuchte Beamtenbestechung, schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind, insbesondere Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue und Urkundenfälschung,

Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), unter anderem die Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, die Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligung und Abgaben an andere Bewerber.

8. Vergabestatistik

Die Baudienststellen haben die für die Vergabestatistik der Staatlichen Hochbauverwaltung (Gem. RdErl. v. 23. 3. 1987 - SMBl. NW. 233) (RiVStat NW) (Teil V) erforderlichen Daten unter Verwendung des Formblattes EFB-VStat (Teil III) zu erfassen.

Zu § 9 VOB/A**Beschreibung der Leistung****1. Allgemeines**

- 1.1 Eine ordnungsgemäße, objektbezogene Leistungsbeschreibung ist Voraussetzung für die zuverlässige Bearbeitung der Angebote durch den Bieter, für die zutreffende Wertung der Angebote und die richtige Vergabeentscheidung sowie für die reibungslose und technisch einwandfreie Ausführung der Leistung und für die vertragsgemäße und regelgerechte Abrechnung. Die gedankliche Vorwegnahme der Herstellung des Werkes ist hierzu unerlässlich.
- 1.2 Die Leistung muß eindeutig, vollständig, technisch richtig und ohne ungewöhnliche Wagnisse für die Bieter beschrieben werden.
- 1.2.1 Eine Leistungsbeschreibung ist eindeutig, wenn sie
 - Art und Umfang der geforderten Leistungen mit allen dafür maßgebenden Bedingungen, z. B. hinsichtlich Qualität, Beanspruchungsgrad, technische und bauphysikalische Bedingungen, zu erwartende Erschwerisse, besondere Bedingungen der Ausführung und etwa notwendige Regelungen zur Ermittlung des Leistungsumfanges zweifelsfrei erkennen läßt
 - keine Widersprüche in sich, zu den Plänen oder zu anderen vertraglichen Regelungen enthält.
- 1.2.2 Eine Leistungsbeschreibung ist vollständig, wenn sie
 - Art und Zweck des Bauwerks bzw. der Leistung
 - Art und Umfang aller zur Herstellung des Werks erforderlichen Teilleistungen
 - alle für die Herstellung des Werks spezifischen Bedingungen und Anforderungen darstellt.
- 1.2.3 Eine Leistungsbeschreibung ist technisch richtig, wenn sie Art, Qualität und Modalitäten der Ausführung der geforderten Leistung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik, den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder etwaigen leistungs- und produktspezifischen Vorgaben zutreffend festlegt.
- 1.2.4 Die Leistungsbeschreibung darf zudem keine ungewöhnlichen Risiken enthalten, insbesondere dürfen dem Auftragnehmer keine Aufgaben der Planung und der Bauvorbereitung, die je nach Art der Leistungsbeschreibung dem Auftraggeber obliegen, überbürdet und keine Garantien für die Vollständigkeit der Leistungsbeschreibung abverlangt werden.
- 1.3 Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis nach § 9 Nr. 6 bis 9 VOB/A ist die Regel. Ausnahmsweise können Leistungen mit Leistungsprogramm beschrieben werden; vgl. Nr. 7.
- 1.4 Die Hinweise für die Aufstellung der Leistungsbeschreibung
 - Abschnitte 0 der ATV DIN 18 299 und 18 300 ff. - sind zu beachten.
 Wiederholungen der VOB/B und VOB/C sind zu vermeiden und Widersprüche auszuschließen.

2. Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis

- 2.1 Vor dem Aufstellen der Leistungsbeschreibung müssen die Pläne, insbesondere die Ausführungszeichnungen, soweit sie nicht vom Auftragnehmer zu beschaffen sind, und die Mengenberechnungen rechtzeitig vorliegen.
- 2.2 Die Leistungsbeschreibung ist zu gliedern in
 - die Baubeschreibung
 - das Leistungsverzeichnis, bestehend aus den Vorbemerkungen und der Beschreibung der Teilleistungen.
- 2.2.1 In der Baubeschreibung sind die allgemeinen Angaben zu machen, die zum Verständnis der Bauaufgabe und zur Preisermittlung erforderlich sind und die sich nicht aus der Beschreibung der einzelnen Teilleistungen unmittelbar ergeben.

Hierzu gehören - abhängig von den Erfordernissen des Einzelfalles - z. B. Angaben über

 - Zweck, Art und Nutzung des Bauwerks bzw. der techn. Anlage
 - ausgeführte Vorarbeiten und Leistungen
 - gleichzeitig laufende Arbeiten
 - Lage und örtliche Gegebenheiten, Verkehrsverhältnisse
 - Konstruktion des Bauwerks bzw. Konzept der techn. Anlage.

- 222 Im Leistungsverzeichnis sind ausschließlich Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie alle die Ausführung der Leistung beeinflussenden Umstände zu beschreiben.

Allgemeine, für die Ausführung wichtige Angaben, z. B. Ausführungsfristen, Preisform, Zahlungsweise, Sicherheitsleistung, etwaige Gleitklauseln, Gewährleistung sind in den Besonderen Vertragsbedingungen zu machen.

In die Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis dürfen nur Regelungen technischen Inhalts aufgenommen werden, die einheitlich für alle beschriebenen Leistungen gelten. Wiederholungen oder Abweichungen von Allgemeinen und Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen sind zu vermeiden.

Die technischen Anforderungen gemäß Anhang TS (§ 9 Nr. 4 Abs. 2 VOB/A) werden in den Verdingungsunterlagen zutreffend festgelegt, wenn die Texte für die Leistungsbeschreibung dem Standardleistungsbuch entnommen werden.

Die Ausführung der Leistung beeinflussende Umstände, beispielsweise techn. Vorschriften, Angaben zur Baustelle, zur Ausführung oder zu Arbeitserschwernissen, sind grundsätzlich bei der Ordnungszahl (Position) anzugeben. Nur wenn sie einheitlich für einen Abschnitt gelten oder für alle Leistungen, sind sie dem Abschnitt bzw. dem Leistungsverzeichnis in den Vorbemerkungen voranzustellen.

Bei der Aufgliederung der Leistung in Teilleistungen dürfen unter einer Ordnungszahl nur Leistungen erfaßt werden, die technisch gleichartig sind und unter den gleichen Umständen ausgeführt werden, damit deren Preis auf einheitlicher Grundlage ermittelt werden kann.

Bei der Ordnungszahl sind insbesondere anzugeben:

- die Mengen aufgrund genauer Mengenerrechnungen,
- die Art der Leistungen mit den erforderlichen Erläuterungen über Konstruktion und Baustoffe,
- die einzuhaltenden Maße mit den gegebenenfalls zulässigen Abweichungen (Festmaße, Mindestmaße, Höchstmaße)
- besondere technische und bauphysikalische Forderungen wie Lastannahmen, Mindestwerte der Wärmedämmung und des Schallschutzes, Mindestinnentemperaturen bei bestimmter Außentemperatur, andere wesentliche, durch den Zweck der baulichen Anlage (Gebäude, Bauwerk) bestimmte Daten,
- besondere örtliche Gegebenheiten, z. B. Baugrund, Wasserverhältnisse, Altlasten,
- andere als die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen vorgesehenen Anforderungen an die **Leistung**,
- besondere Anforderungen an die Qualitätssicherung,
- die zutreffende Abrechnungseinheit entsprechend den Vorgaben in Abschnitt 05 der jeweiligen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV),
- besondere Abrechnungsbestimmungen, soweit in VOB/C keine Regelung vorhanden ist.

- 223 Der **Leistungsbeschreibung** ist in der Regel das Standardleistungsbuch (StLB) zugrunde zu legen. Die in Teil VI des VHB aufgeführten Texte sind jedoch nicht zu verwenden.

Die Angaben über alle die Ausführung der Leistung beeinflussenden Umstände sind hier entsprechend Nr. 222 zu machen. Mit den Texten des StLB nicht darstellbare Besonderheiten sind mit freien Eingaben zu beschreiben.

Für **Leistungsbeschreibungen** von Straßen- und sonstigen Tiefbauarbeiten kann der Standardleistungskatalog (StLK) verwendet werden.

3. Nebenleistungen/Besondere Leistungen

3.1 Nebenleistungen

- 3.1.1 Nebenleistungen im Sinne des Abschn. 4.1 der ATV DIN 18 299 und 18 300 ff. sind Teile der Leistung, die auch ohne Erwähnung im Vertrag zur vertraglichen Leistung gehören (§ 2 Nr. 1 VOB/B). Sie werden deshalb von der Leistungspflicht des Auftragnehmers erfaßt und mit der für die Leistung vereinbarten Vergütung abgegolten, auch wenn sie in der Leistungsbeschreibung nicht erwähnt sind.

Nebenleistungen sind grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Sie sind jedoch ausnahmsweise unter einer besonderen Ordnungszahl im Leistungsverzeichnis zu erfassen, wenn ihre Kosten von erheblicher Bedeutung für die Preisbildung sind und deshalb eine selbständige Vergütung - anstelle der Abgeltung mit den Einheitspreisen - zur Erleichterung einer ordnungsgemäßen Preisermittlung und Abrechnung geboten ist (vgl. Abschnitt 0.4.1 der ATV DIN 18 299 und Nr. 2.2.1 der Erläuterungen zu ATV DIN 18 299). Hierzu gehören z. B. das Einrichten und Räumen der Baustelle (vgl. Nr. 6.5) sowie die Entsorgung von Sonderabfall, soweit sie erhebliche Kosten erwarten lassen.

- 3.1.2 Die Aufzählung in Nr. 4.1 der ATV DIN 18 299 und 18 300 ff. umfaßt die wesentlichen Nebenleistungen. Sie ist nicht abschließend, weil der Umfang der gewerblichen Verkehrssitte nicht für alle Teilleistungen umfassend und verbindlich bestimmt werden kann.

3.2 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen im Sinne des Abschnitts 4.2 der ATV DIN 18 299 und 18 300 ff. hat der Auftragnehmer nur zu erbringen, soweit sie in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich erwähnt sind. Er hat hierfür Anspruch auf Vergütung. Sie müssen deshalb in die Beschreibung aufgenommen werden (vgl. Abschnitt 0.4.2 ATV DIN 18 299). Die Aufzählung in Abschnitt 4.2 der ATV ist nicht vollständig; sie enthält nur Beispiele für solche Leistungen, bei denen in der Praxis Zweifel an der Vergütungspflicht auftreten.

Werden Besondere Leistungen, die in der Leistungsbeschreibung nicht enthalten sind, nachträglich erforderlich, sind sie zusätzliche Leistungen; für die Leistungspflicht und die Vereinbarung der Vergütung gelten § 1 Nr. 4 Satz 1 und § 2 Nr. 6 VOB/B.

4. Wahl- und Bedarfspositionen

Wahl- und Bedarfspositionen dürfen nicht aufgenommen werden, um die Mängel einer unzureichenden Planung auszugleichen.

Wahlpositionen für Leistungen, die statt einer im Leistungsverzeichnis vorgesehenen anderen Teilleistung ausgeführt werden sollen, sind nur vorzusehen, wenn nicht von vornherein feststeht, welche der beiden Leistungen ausgeführt werden soll.

233

Bedarfspositionen enthalten Leistungen, die nur bei Bedarf ausgeführt werden sollen. In Bedarfspositionen dürfen nur Leistungen aufgenommen werden, die erfahrungsgemäß zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden können und deren Notwendigkeit zum Zeitpunkt der Aufstellung der Leistungsbeschreibung trotz aller örtlichen und technischen Kenntnisse nicht festzustellen ist (z. B. Wasserhaltung).

Der Umfang der Bedarfspositionen darf in der Regel 10 v.H. des geschätzten Auftragswertes nicht überschreiten.

Wahl- und Bedarfspositionen sind als solche im Leistungsverzeichnis zu kennzeichnen.

Damit ihre Preise richtig kalkuliert werden können, sind möglichst genaue Mengenansätze anzugeben. Dabei ist von der wahrscheinlichen Menge auszugehen.

Im Leistungsverzeichnis ist lediglich die Angabe des Einheitspreises zu fordern. Die Spalte für den Gesamtbetrag dieser Positionen ist zu sperren, damit er nicht in die Angebotssumme einbezogen wird. Alle Bedarfspositionen sind auf einem gesonderten Blatt zusammenzustellen, auf dem deren Gesamtpreise eingetragen werden können.

Damit ihre Preise richtig kalkuliert und gewertet werden können, sind möglichst genaue Mengenansätze anzugeben. Dabei ist von der wahrscheinlichen Menge auszugehen.

Im **Leistungsverzeichnis** ist lediglich die Angabe des Einheitspreises zu fordern. Die Spalte für den Gesamtbetrag dieser Positionen ist zu sperren, damit er nicht in die Angebotssumme einbezogen wird. Alle **Eventualpositionen** sind auf einem gesonderten Blatt zusammenzustellen, auf dem deren Gesamtpreise eingetragen werden können.

5. Angaben zum Preis und dessen Berechnung

5.1 Abrechnungseinheiten

Für gleichartige Leistungen sind die Abrechnungseinheiten innerhalb einer Leistungsbeschreibung einheitlich anzugeben.

5.2 Angabe des Einheitspreises

Auf die Angabe des Einheitspreises in Worten ist zu verzichten.

5.3 Pauschalpreise

Pauschalpreise dürfen nur gemäß Nr. 12 der Richtlinie zu § 5 VOB/A vorgesehen werden.

Bei Teilleistungen, für die ein Pauschalpreis vereinbart werden soll, sind im Leistungsverzeichnis die Spalten für die Mengenangabe und den Einheitspreis zu sperren. Mengenangaben, die zur Bestimmung des **Leistungsumfanges** benötigt werden, sind in den Wortlaut der Leistungsbeschreibung aufzunehmen.

5.4 Stundenlohnarbeiten

Bei Stundenlohnarbeiten sind Ordnungszahlen vorzusehen

- für **Lohnstunden** nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen getrennte Verrechnungssätze; bei jeder Gruppe ist als Vordersatz die Zahl der voraussichtlich nötigen Arbeitsstunden anzugeben, vgl. Nr. 2 der Richtlinie zu § 5 VOB/A.

- für Gerät, das zum maßgeblichen Zeitpunkt auf der Baustelle vorhanden ist; ansonsten sind Transportkosten gesondert auszuschreiben.

- für Stoffe.

5.5 Teillose

Bei einer beabsichtigten Teilung in Teillose ist Nr. 2 der Richtlinie zu § 4 VOB/A zu beachten. Das Leistungsverzeichnis ist so zu gliedern, daß Teillose eindeutig bestimmbar oder abgrenzbar sind. Insbesondere müssen die in gesonderten Positionen erfaßten Nebenleistungen den Teillosten zugeordnet werden.

6. Einzelregelungen

6.1 Arbeiten in belegten Anlagen (zu § 9 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A)

Wenn Leistungen in **Bauwerken/Anlagen** ausgeführt werden sollen, in denen der Betrieb weitergeführt wird, ist vor Aufstellung der Leistungsbeschreibung mit der nutzenden Verwaltung abzustimmen, welche besonderen Vorkehrungen bei der Ausführung getroffen werden müssen, vgl. Nr. 0.2.2 der ATV DIN 18299.

6.2 Auswertung von Gutachten (zu § 9 Nr. 3 VOB/A)

Wenn Gutachten - z. B. über den Baugrund, Grundwasser oder Altlasten - eingeholt werden, sind deren Ergebnisse und die dadurch begründeten Anforderungen in der Leistungsbeschreibung vollständig und eindeutig anzugeben; das bloße Beifügen des Gutachtens reicht für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung nicht aus.

6.3 Gütenachweise (zu § 9 Nr. 5 VOB/A)

Bei der Festlegung von Art und Umfang verlangter **Eignungs-** und Gütenachweise im Sinne von Abschn. 0 der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) ist darauf zu achten, daß der Wettbewerb nicht durch die Forderung eines bestimmten Güte- oder Überwachungszeichens - bei sonst gleichwertigen Stoffen und Bauteilen - beschränkt wird. Das angebotene Fabrikat muß stets vom **Bieter** angegeben werden, hierfür ist eine Leerzeile vorzusehen.

6.4 Pläne (zu § 9 Nr. 7 VOB/A)

Pläne, die zur zeichnerischen Erläuterung der Leistung beigelegt werden, dienen der Ergänzung und Verdeutlichung; sie entbinden nicht von der Pflicht zur umfassenden Beschreibung der Teilleistungen.

6.5 Baustelleneinrichtung (zu § 9 Nr. 8 VOB/A)

Ordnungszahlen, die gemäß Nr. 3.1 dieser Richtlinie für die Baustelleneinrichtung in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden sollen, sind nur für das Einrichten und Räumen der Baustelle, nicht für das Vorhalten der Baustelleneinrichtung vorzusehen.

7. Leistungsbeschreibung und Leistungsprogramm

7.1 Allgemeines

7.1.1. Bei der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogrammen werden von den Bietern **Planungs-**

leistungen (Entwurf und/oder Ausführungsunterlagen) und die Ausarbeitung wesentlicher **Teile** der Angebotsunterlagen (§ 9 Nr. 12 VOB/A) gefordert. Ziel dieser Beschreibungsart ist es, die wirtschaftlich, technisch, funktionell und gestalterisch beste Lösung der Bauaufgabe zu finden. Die Suche nach gestalterischen Lösungen allein rechtfertigt die Leistungsbeschreibung durch Leistungsprogramm nicht.

- 7.1.2. Eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm bedarf der vorherigen Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.
- 7.1.3. **Die** Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm kann sich auf Teile eines Bauwerkes (z. B. Heizungs-, **Lüftungs**-, Aufzugsanlagen), aber auch auf das gesamte Bauwerk erstrecken.
- 7.1.4. Eine Leistungsbeschreibung mit **Leistungsprogramm** kann zweckmäßig sein, wenn dies wegen der fertigungsgerechten Planung in Fällen notwendig ist, in denen **es** – beispielsweise bei Fertigteilbauten – wegen der Verschiedenartigkeit von Systemen den Bietern freigestellt **sein** muß, die Gesamtleistung so aufzugliedern und anzubieten, wie es ihrem System entspricht, wenn mehrere technische Lösungen möglich sind, die nicht im einzelnen neutral beschrieben werden können, **und** der Auftraggeber seine Entscheidung unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Funktionsgerechtigkeit erst aufgrund der Angebote treffen will.

Dabei ist sorgfältig zu prüfen,

ob die durch die Übertragung von Planungsaufgaben auf die Bieter entstehenden **Kosten** in angemessenem Verhältnis zum Nutzen stehen, und für die Ausarbeitung der Pläne und Angebote leistungsfähige Unternehmer in so großer Zahl vorhanden sind, daß ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet ist.

Eilbedürftigkeit allein **ist** kein Grund für die Wahl dieser Beschreibungsart.

7.2. Zu § 9 Nr. 11 VOB/A

- 7.2.1. Eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm stellt besonders hohe Anforderungen an die Sorgfalt der Bearbeitung. Die Beschreibung muß eine einwandfreie Angebotsbearbeitung **durch** die Bieter ermöglichen und gewährleisten, **daß** die zu erwartenden Angebote vergleichbar sind. Bevor das **Leistungsprogramm aufgestellt** werden darf, **müssen** ein vollständiges Raumprogramm, das **nachträglich** nicht mehr geändert werden darf, und genehmigte **Haushaltsunterlagen** nach § 24 LHO vorliegen. Außerdem müssen sämtliche für das Bauvorhaben bedeutsamen öffentlich-rechtlichen Forderungen (städtebaulicher und bauaufsichtlicher Art) geklärt sein.
- 7.2.2. Bei der Aufstellung des **Leistungsprogramms** ist besonders darauf zu achten, daß die in § 9 Nr. 3 bis 5 und 7 bis 9 VOB/A geforderten Angaben eindeutig und vollständig gemacht werden.
- 7.2.3. Als Anhalt für Angaben zum Leistungsprogramm und deren Gliederung kann die **nachfolgende** Aufstellung dienen. Dabei ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, welche dieser Angaben für eine genaue Beschreibung erforderlich sind.
- 7.2.3.1. Angaben des Auftraggebers für die Ausführung:
- Beschreibung des Bauwerks / der Teile des Bauwerks;
 - Allgemeine Beschreibung des Gegenstandes der Leistung nach Art, Zweck und Lage;
 - Beschreibung der örtlichen **Gegebenheiten** wie z. B. Klimazone, Baugrund, **Zufahrtswege**, Anschlüsse, Versorgungseinrichtungen;
 - Beschreibung der Anforderungen an die Leistung;
 - Flächen- und Raumprogramm, z. B. Größenangaben, Nutz- und Nebenflächen, Zuordnungen, Orientierung;
 - Art der Nutzung, z. B. Funktion, Betriebsabläufe, Beanspruchung;
 - Konstruktion: ggf. bestimmte grundsätzliche Forderungen, z. B. Stahl oder Stahlbeton, **statisches** System;
 - Einzelangaben zur Ausführung, z. **B.**:
 - Rastermaße, zulässige Toleranzen, Flexibilität;
 - Tragfähigkeit. Belastbarkeit;
 - Akustik (Schallerzeugung, -dämmung, -dämpfung);
 - Klima (Wärmedämmung, Heizung, Lüftungs- und Klimatechnik);
 - Licht- und Installationstechnik, Aufzüge;
 - hygienische Anforderungen;
 - besondere physikalische Anforderungen (Elastizität, Rutschfestigkeit, elektrostatisches **Verhalten**);

sonstige Eigenschaften und Qualitätsmerkmale;

vorgeschriebene Baustoffe und **Bauteile**;

Anforderungen an die Gestaltung, z. B. **Dachform**, Fassadengestaltung, Farbgebung, Formgebung;

Abgrenzung zu **Vor- und Folgeleistungen**;

Normen oder etwaige Richtlinien der **nutzenden** Verwaltung, die zusätzlich zu beachten sind;

öffentlich-rechtliche Anforderungen, z. B. spezielle **planungsrechtliche**, bauordnungsrechtliche, wasser- oder gewerberechtliche Bestimmungen oder Auflagen.

7.2.3.2. Unterlagen, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt:

Dem Leistungsprogramm sind als **Anlage** beizufügen z. B. das Raumprogramm, Pläne, **Erläuterungsberichte**, Baugrundgutachten, besondere Richtlinien der nutzenden Verwaltung.

Die mit der Ausführung von Vor- und Folgeleistungen beauftragten Unternehmer sind zu benennen. Die Einzelheiten über deren Leistungen sind anzugeben, soweit sie für die Angebotsbearbeitung und die Ausführung von Bedeutung sind, z. B.

Belastbarkeit der vorhandenen Konstruktionen;

Baufristen;

Vorhaltung von Gerüsten und Versorgungseinrichtungen.

7.2.3.3. Ergänzende Angaben des Bieters:

Soweit im Einzelfall erforderlich, kann der Bieter z. B. zur Abgabe folgender Erklärungen oder zur Einreichung folgender Unterlagen aufgefordert werden:

Angaben zur Baustelleneinrichtung z. B. Platzbedarf, Art der Fertigung;

Angaben über eine für die Bauausführung erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung des Auftraggebers;

Baufristenplan, u. U. auch weitere Pläne abweichend von **der vorgeschriebenen** Bauzeit;

Zahlungsplan, wenn die Bestimmung der Zahlungsbedingungen dem Bieter überlassen werden soll;

Erklärung, daß und wie die nach dem öffentlichen Recht erforderlichen Genehmigungen usw. beigebracht werden können;

Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Einbeziehung der Folgekosten, unterteilt in Betriebskosten und Unterhaltungskosten, soweit im Einzelfall erforderlich.

7.2.3.4. Besondere Bewertungskriterien:

Gegebenenfalls ist anzugeben, nach welchen Gesichtspunkten - auch hinsichtlich ihrer Rangfolge - der Auftraggeber die angebotenen Leistungen zu werten beabsichtigt.

7.3 Zu § 9 Nr. 12 VOB/A

7.3.1. Bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm sind **die** EVM anzuwenden. Dabei ist zu regeln

in der Aufforderung zur Angebotsabgabe, inwieweit Nr. 3.2 der Bewerbungsbedingungen, in den Besonderen Vertragsbedingungen, inwieweit Nr. 1.1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen

gelten soll.

7.3.2. Außerdem ist in der Aufforderung zur Angebotsabgabe vom Bieter zu verlangen, daß er sein Angebot so aufstellt, daß

Art und Umfang der Leistung eindeutig bestimmt,

die Erfüllung der Forderungen des Leistungsprogramms nachgewiesen,

die **Angemessenheit** der geforderten Preise beurteilt

und

nach Abschluß der **Arbeit** die vertragsgemäße Erfüllung zweifelsfrei geprüft werden kann.

Dabei ist anzugeben, wie die Angebote gegliedert und durch Angabe von Kennzahlen oder dergleichen erläutert werden sollen.

7.3.3. Der Bieter ist ferner aufzufordern, sämtliche zur Beurteilung des Angebots erforderlichen Pläne und sonstige Unterlagen mit einer eingehenden Erläuterung, insbesondere der Konstruktionsprinzipien und der Materialwahl seinem Angebot beizufügen.

7.3.4. Er ist außerdem zu verpflichten, Pläne und Unterlagen, die nicht schon für die Beurteilung des Angebots, sondern erst für die Ausführung **und** Abrechnung erforderlich sind, zu bezeichnen und zu erklären, daß er alle **für** die Ausführung und Abrechnung erforderlichen Pläne im Falle der Auftragserteilung dem Auftraggeber rechtzeitig zur Zustimmung vorlegen werde.

- 7.3.5. Der Auftraggeber hat Pläne und sonstige Unterlagen, deren **Vorlage** er bei **Angebotsabgabe** für erforderlich hält, nach Art und Maßstab im einzelnen anzugeben.

Mengen- und Preisangaben sind zu fordern, soweit diese für einen einwandfreien Vergleich bei der Wertung notwendig sind. In diesen Fällen ist in den Verdingungsunterlagen eine Regelung nach § 9 Nr. 12 Satz 2 VOB/A zu treffen.

7.4. **Zu § 9 Nr. 10–12 VOB/A**

Bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm hat die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz den Verdingungsunterlagen vor ihrer Versendung an die zur Angebotsabgabe aufzufordernden Unternehmen zuzustimmen.

Zu § 10 VOB/A

Vergabeunterlagen

1. Verwendung der Einheitlichen Verdingungsmuster - **EVM** -

- 1.1 Bei der Vergabe sind die Einheitlichen Verdingungsmuster - EVM (Teil II) - zu **verwenden**. Die Vordrucke Angebotsanforderung, Angebotsschreiben, Besondere Vertragsbedingungen und Auftragschreiben sind nach den Richtlinien zu §§ 10 bis 15 VOB/A auszufüllen; die Vordrucke Bewerbungsbedingungen und Zusätzliche Vertragsbedingungen dürfen nicht geändert werden. Soweit erforderlich, sind die Ergänzungen der Einheitlichen Verdingungsmuster - EVM - Erg (Teil II) - den Verdingungsunterlagen beizufügen.

Für die Vereinbarung Weiterer Besonderer Vertragsbedingungen in Nr. 10 der EVM (B/K/L) BVB bzw. Nr. 8 der EVM (Z) BVB sind die Texte der EVM - WBVB zu verwenden.

- 1.2 Die Kurzfassungen der Einheitlichen Verdingungsmuster - EVM (K) - dürfen verwendet werden, wenn die voraussichtliche Auftragssumme höchstens 100000 DM beträgt.

Werden Vereinbarungen erforderlich, die in den EVM (K) nicht enthalten sind - z. B. über Sicherheiten oder Vertragsstrafen -, sind die EVM (B) zu verwenden.

Sollen Leistungen mit ADV abgerechnet werden, sind zusätzlich zu der Regelung in Nr. 2.7.2 die Nr. 26.7 des EVM (B) ZVB/E als Besondere Vertragsbedingungen unter Nr. 10 der EVM (K) BVB aufzunehmen.

- 1.3 Aufträge mit einer Vergütung bis zu 5000 DM können mit Bestellschein erteilt werden, wenn die Art der Leistung und die Abwicklung des Auftrages dies erfordert. Die Leistungen sind soweit wie möglich dem Wettbewerb zu unterstellen. Diese Regelung gilt nicht für Einzelaufträge im Zeitvertrag.

1.4 Vertretungsformel

Bei Baumaßnahmen des Landes sind die Verträge im Namen und für Rechnung des Landes NW, vertreten durch das **Ressort**, dem die **oberste** baufachliche Leitungsbefugnis zusteht, abzuschließen.

Die Ressorts werden vertreten durch die zuständige Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz und diese wiederum durch das örtlich zuständige Bauamt.

Bei Baumaßnahmen Dritter sind die Verträge im Namen und für Rechnung des Dritten abzuschließen. Dieser wird vertreten durch die zuständige technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz und diese durch das örtlich zuständige Bauamt.

2. **Ergänzungen der Einheitlichen Verdingungsmuster**

2.1. Gerichtsstandsvereinbarung

Nach § 18 VOB/B ist als Gerichtsstand der Sitz der für die Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle vereinbart, soweit eine solche Vereinbarung nach § 38 ZPO zulässig ist.

Sofern ein anderer Gerichtsstand vereinbart werden soll, ist unter Nr. 10 bzw. Nr. 8 der Besonderen Vertragsbedingungen EVM (B/K/Z) BVB - der Text gemäß EVM - WBVB T₂ 34 aufzunehmen.

2.2. Preisvorbehalte

2.2.1. Wenn Preisvorbehalte entsprechend der Richtlinie zu § 15 VOB/A vereinbart werden sollen, ist unter Nr. 10 der Besonderen **Vertragsbedingungen** - EVM(B)BVB - die Formulierung für die jeweils vorgesehene Gleitklausel aufzunehmen:

- für die Lohngleitklausel der Text gemäß EVM - WBVB T₂ 04
- für die Stoffpreisgleitklausel der Text gemäß EVM - WBVB T₂ 05

233

2.2.2. Den Verdingungsunterlagen sind die erforderlichen Formblätter - EVM (B) Erg **LGI** mit EFB-LV **LGI** bzw. EVM (B) Erg **StGI** mit EFB-LV **StGI** - doppelt beifügen. Sie sind in der Angebotsanforderung und im Angebotsschreiben als Anlagen aufzuführen.

2.3 Preisbemessungsklausel

Wenn für die Ausführung der Leistung Kupfer, Blei, Aluminium oder andere Nichteisenmetalle in so erheblichem Umfang verwendet wird, daß die Kalkulation durch die Preisschwankungen dieser Stoffe wesentlich beeinflusst werden kann, so ist in Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B/L) BVB - der Text gemäß EVM - WBVB T₂ 07 und ggf. T₂ 08 aufzunehmen.

Das Bauamt hat die durchschnittliche Notierung aus der Zeit vor der Abgabe der Unterlagen an die Bieter auszugeben.

2.4 Straßenbau

Wegen der Vereinbarung von technischen Vorschriften und Richtlinien, die vom BMV eingeführt worden sind, vgl. Nr. 2.2.2 der Richtlinie zu § 9 VOB/A.

2.5 Übernahme von betriebstechnischen Anlagen vor der Abnahme

Ist zu erwarten, daß eine betriebstechnische Anlage nicht unmittelbar nach Fertigstellung auf ihre Vertragsmäßigkeit geprüft werden kann (Funktionsprüfung), so kann unter Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB - die in EVM - WBVB T₂ 27 festgelegte Regelung getroffen werden.

Mit der Übernahme

- endet die Schutzpflicht des Auftragnehmers nach § 4 Nr. 5 VOB/B,
- geht die Gefahr nach § 12 Nr. 6 VOB/B auf den Auftraggeber über,
- sind die bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen, wenn der Auftragnehmer eine Sicherheit in Höhe von % der Abrechnungssumme stellt; eine für die vertragsgemäße Erfüllung geleistete Sicherheit wird angerechnet.

Eine wegen Verzugs verwirkte Vertragsstrafe wird bis zum Tage der Übernahme berechnet.

Die Leistung wird nach § 12 VOB/B abgenommen, sobald die **Vertragsmäßigkeit** durch eine Funktionsprüfung nachgewiesen ist. Die **Verjährungsfrist** für die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme."

2.6. frei

2.7. Einsatz von automatisierter Datenverarbeitung (ADV)

2.7.1. Hält das Bauamt Angaben darüber für erforderlich, ob der Bieter

- die Rechnung mit ADV aufstellen will,
- zum Datenträgersaustausch bereit ist.

so ist der Leistungsbeschreibung das Einheitliche Formblatt EFB-LV ADV - beizufügen.

2.7.2. Wenn das Bauamt die Möglichkeit hat, Rechnungen mit ADV zu prüfen, ist außerdem unter Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB - der Text gemäß EVM - WBVB T₂ 30 • aufzunehmen.

Den Verdingungsunterlagen ist je ein Muster des für die Abrechnung der Leistung zu verwendenden Formblattes beizufügen. Die Muster sind in der Aufforderung zur Angebotsabgabe als Anlage aufzuführen.

Bei Kleinaufträgen ist Nr. 1.2 zu beachten.

2.8 Ständig zu vereinbarende Weitere Besondere Vertragsbedingungen (StWBVB)

Bei der Durchführung von Bauaufgaben des Landes sind in jedem Fall die StWBVB zu vereinbaren, die als „Ständige Weitere Besondere Vertragsbedingungen“ in Teil II des Vergabehandbuchs (VHB) aufgeführt sind (siehe EVM StWBVB - StHBV NW - Teil II).

3. Aufgliederung der Angebotssumme

Die EFB-Preis sind den Verdingungsunterlagen beizufügen, wenn die Angebotssumme bei Leistungen des Bauhauptgewerbes voraussichtlich mehr als 250000,- DM, bei Ausbauleistungen voraussichtlich mehr als 100000,- DM betragen wird. Bei der Vergabe von Leistungen des Bauhauptgewerbes sind in der Regel die EFB-Preis 1 ä, 1 b und 2, bei allen anderen Leistungen in der Regel die EFB-Preis 1 Ausbau und 2 beizufügen.

Soweit es zur Beurteilung der Angemessenheit der Angebotspreise - z. B. wegen der Eigenart der Leistung im Einzelfall - erforderlich ist, können die EFB-Preis auch bei geringeren Angebotssummen angefordert werden.

Bei Leistungen des Bauhauptgewerbes bleibt es dem Bieter überlassen, ob er das Formblatt EFB-Preis 1 a oder 1 b entsprechend der in seinem Betrieb üblichen Kalkulationsmethode einreicht.

Die Aufgliederung der Angebotssumme nach EFB-Preis 1 ist nicht zu fordern bei Arbeiten des Maschinenbaues und der Elektroindustrie, wenn der Anteil der Arbeitsleistung auf der Baustelle gegenüber dem Wert der Lieferung zurücktritt.

4. Bescheinigungen

In der Aufforderung zur Angebotsabgabe ist anzugeben, welche der in § 8 Nr. 3 und 5 VOB/A genannten Bescheinigungen gefordert werden.

5. Sonderregelungen

5.1 Sofern ausnahmsweise Nebenangebote oder Änderungsvorschläge ausgeschlossen werden sollen, sind in Nr. 5.3 der „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ die Zeilen „Nebenangebote/Änderungsvorschläge...“ zu streichen und in der hierfür vorgesehenen Leerzeile einzutragen:

„Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind ausgeschlossen.“

5.2 Wenn Vorauszahlungen vorgesehen werden sollen, ist Nr. 2.1.1 der Richtlinie zu § 16 VOB/B zu beachten.

5.3 Wegen der Vertragsbedingungen für Zeitverträge vgl. ergänzend Richtlinie zu § 6 VOB/A.

5.4 Wegen der Besonderen Vertragsbedingungen bei Sammelaufträgen vgl. Nr. 5.3 der Richtlinie zu § 4 VOB/A.

5.5 Wegen der zu vereinbarenden Vertragsbedingungen bei der Lieferung und Montage von maschinen- und elektrotechnischen Einrichtungen vgl. Nr. 2 der Richtlinie zu § 1 VOB/A.

Als Vergabeunterlagen sind zu verwenden:

aus den B-Mustern

- Aufforderung zur Angebotsabgabe
- Bewerbungsbedingungen

EVM (B) A oder EVM (B) A EG
EVM (B) BwB/E

aus den L-Mustern

- Angebotsschreiben
- Besondere Vertragsbedingungen
- Zusätzliche Vertragsbedingungen

EVM (L) Ang
EVM (L) BVB
EVM (L) ZVB

5.6 Wegen der Vereinbarung von Verjährungsfristen für Gewährleistung vgl. Nr. 4 der Richtlinie zu § 13 VOB/A.

5.7 Bei Aufträgen über umfangreiche Leistungen, für die der Einsatz einer größeren Anzahl von Nachunternehmern erwartet wird, ist unter Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B/L) BVB - der Text gemäß EVM - WBVB T₂ 24 aufzunehmen.

5.8 Ist Gegenstand der Leistung eine wartungsbedürftige Anlage, ist vor Aufstellung der Verdingungsunterlagen zu klären, ob der Nutzer die Inspektion, Wartung und kleine Instandsetzung (Instandhaltung) dem Auftragnehmer übertragen und nach der Übernahme der Anlage (RLBauNW H1) mit diesem einen Instandhaltungsvertrag abschließen will.

In diesen Fällen soll zugleich mit dem Angebot für die Lieferung und Montage auch ein Angebot für die Instandhaltung angefordert und in die Wertung einbezogen werden (vgl. Nr. 3.5 der Richtlinie zu § 25 VOB/A).

Den Verdingungsunterlagen sind der Instandhaltungsvertrag entsprechend dem Muster mit der Bestandsliste und der aus dem jeweiligen Leistungskatalog zu fertigenden Arbeitskarte sowie die Anlage zur Angebotsanforderung für Instandhaltungsarbeiten - vgl. VHB Teil VI - zweifach beizufügen.

In Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B/L) BVB - ist der Text gemäß EVM - WBVB T₂ 02 einzusetzen.

233

Zu § 11 VOB/A

Ausführungsfristen

1. Bemessung

- 1.1. Ausführungsfristen können bemessen werden
entweder durch Angabe eines Anfangs- und/oder eines Endzeitpunktes (Datum)
oder nach Zeiteinheiten: Werktage, Wochen.
Werktage sind alle Tage mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen.

- 1.2 Die Fristbestimmung durch Angabe von Daten soll nur dann gewählt werden,
wenn der Auftraggeber den Beginn der Ausführung verbindlich festlegen kann
und
ein bestimmter Endtermin eingehalten werden muß.

Auch bei Fristbemessung nach Zeiteinheiten soll der Beginn der Ausführung möglichst genau genannt werden.

Treten vor Zuschlagserteilung die Voraussetzungen für eine nach Daten zu bestimmende Frist ein, sind die Daten, der vorgesehenen Ausführungsfrist entsprechend, im Auftragsschreiben festzulegen.

- 1.3 Bei Bemessung der Ausführungsfristen ist zu berücksichtigen,
welche zeitliche Abhängigkeit von vorausgehenden und nachfolgenden Leistungen besteht,
zu welchem Zeitpunkt die zur Ausführung erforderlichen Unterlagen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden können,
in welchem Umfang arbeitsfreie Tage - Samstage, Sonn- und Feiertage - in die vorgesehene Frist **fallen**,
inwieweit mit Ausfalltagen durch Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit **normalerweise** gerechnet werden muß.

2. Eventual- oder Alternativpositionen

Werden Eventual- oder Alternativpositionen vorgesehen, so ist darauf zu achten, ob und inwieweit dadurch die Ausführungsfristen beeinflusst werden können; ggf. sind entsprechende Änderungen der Baufristen vorzusehen.

Zu § 12 VOB/A

Vertragsstrafen

- Bei der Bemessung von Vertragsstrafen ist zu berücksichtigen, daß der Bieter die damit verbundene Erhöhung des Wagnisses in den Angebotspreis einkalkulieren wird.
Anhaltspunkt für die Bemessung kann das Ausmaß der Nachteile sein, die bei verzögerter Fertigstellung voraussichtlich eintreten werden.
- Sind Vertragsstrafen für Einzelfristen zu vereinbaren, so ist nur die Überschreitung solcher Einzelfristen für in sich abgeschlossene Teile der Leistung unter Strafe zu stellen, von denen der Baufortschritt entscheidend abhängt.
- Die Höhe der Vertragsstrafe ist in Nr. 4.3 EVM (B) VVB zu begrenzen. Sie soll 0,1 v. H. je Werktag, insgesamt **jedoch** 10 v. H. der Abrechnungssumme nicht **überschreiten**.

Zu § 13 VOB/A

Gewährleistung

1. Bauunterhaltungsarbeiten

Bei Zeitvertrags- und sonstigen Bauunterhaltungsarbeiten ist für die Verjährung der Gewährleistungsansprüche eine Frist von 2 Jahren zu vereinbaren.

2. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

- 2.1 Bestehen Zweifel, ob Leistungen als Arbeiten an einem Grundstück oder für Bauwerke zu werten sind, ist die Verjährungsfrist ausdrücklich zu vereinbaren, in der Regel 2 Jahre.
- 2.2. Sofern ausnahmsweise von der Regelfrist des § 13 Nr. 4 VOB/B abweichende Verjährungsfristen vereinbart werden sollen, können folgende Umstände als Anhalt für die Bemessung der Fristen dienen:
- 2.2.1 die Frist, innerhalb der bei Bauleistungen der betreffenden Art Gewährleistungsmängel üblicherweise noch erkennbar werden,
 - 2.2.2. der Zeitpunkt, bis zu dem einwandfrei festgestellt werden kann, ob aufgetretene Mängel auf vertragswidrige Leistung oder auf andere Ursachen, z. B. übliche Abnutzung, zurückzuführen sind,
 - 2.2.3. die Abwägung, ob Preiserhöhungen oder -minderungen durch Berücksichtigung des erhöhten oder geminderten Gewährleistungsrisikos in einem angemessenen Verhältnis zu dem erzielbaren Vorteil stehen.
- 2.3. Wenn abweichende **Verjährungsfristen** für die **Gewährleistung** vereinbart werden sollen, ist gleichzeitig zu prüfen, ob deswegen auch für die **Mängelbeseitigungsleistungen** entsprechende abweichende Verjährungsfristen vereinbart werden müssen.

3. Neuartige Baustoffe

Bei Verwendung neuartiger Baustoffe und Baukonstruktionen ist stets zu prüfen, inwieweit die Verjährungsfrist verlängert werden muß, weil über das Auftreten von Mängeln noch keine Erfahrungen vorliegen.

4. Vereinbarung von abweichenden Verjährungsfristen

Wenn abweichende Verjährungsfristen vereinbart werden sollen, ist - sofern nicht in Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen eine Regelung getroffen ist - unter Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM(B)BVB - folgende Formulierung aufzunehmen:

„- Als Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche wird vereinbart:
..... Jahre für Arbeiten.“

Wenn auch eine abweichende **Verjährungsfrist** für Mängelbeseitigungsleistungen vereinbart werden soll, ist zusätzlich aufzunehmen:

Als Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche für Mängelbeseitigungsleistungen werden
..... Jahre für Arbeiten vereinbart.“

Zu § 14 VOB/A**Sicherheitsleistung****1. Ein Bedürfnis nach Sicherheitsleistung kann bestehen****1.1** dafür, daß der Auftragnehmer

- die ihm übertragene Leistung einschließlich der Abrechnung vertragsgemäß erbringt.
- Ansprüche auf Gewährleistung und Schadenersatz erfüllt,
- Überzahlungen erstattet;

1.2 bei Abschlagszahlungen für angefertigte, bereitgestellte Bauteile oder für auf der Baustelle angelieferte Stoffe und Bauteile;**1.3** bei Vorauszahlungen.**2. Sicherheiten sind zu fordern****2.1** für die vertragsgemäße Erfüllung in der Regel bei Öffentlicher Ausschreibung mit einer voraussichtlichen Auftragssumme von mehr als 100 000,- DM,**2.2** für die Erfüllung der Gewährleistung, in der Regel bei einer Auftragssumme ab 100 000 DM, es sei denn, daß dies nach Art und Umfang der Leistung nicht notwendig ist,**2.3** für Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen nach Nr. 1.1 und Nr. 2.4 der Richtlinie zu § 16 VOB/B.

3. Art der Sicherheiten

Als Sicherheit sind selbstschuldnerische Bürgschaften nach den Formblattmustern EFB-Sich 1 bis 3 zu fordern, sofern nicht gemäß Nr. 6.2 EVM (B/L) der Besonderen Vertragsbedingungen auszufüllende Beträge einbehalten werden.

4. Vorlage und Rückgabe der Bürgschaftsurkunden

- 4.1 Ist für die vertragsgemäße Erfüllung und Gewährleistung eine Sicherheit erforderlich, ist in den EVM (B/L) BVB nur Nr. 6.1 auszufüllen. Der Auftragnehmer hat eine Bürgschaft nach dem Formblatt EFB-Sich 1 vorzulegen.

Nach Schlußzahlung und Erfüllung aller bis dahin geltend gemachten Ansprüche einschließlich Schadenersatz und Erstattung von Überzahlungen kann der Auftragnehmer Umwandlung in eine Gewährleistungsbürgschaft nach EFB-Sich 2 verlangen.

Die Bürgschaftsurkunde gemäß EFB-Sich 1 ist erst dann zurückzugeben, wenn der Auftragnehmer die Bürgschaftsurkunde nach EFB-Sich 2 vorgelegt hat.

- 4.2 Ist eine Sicherheit nur für die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche erforderlich, ist in den EVM (B/L) BVB nur 6.2 auszufüllen. Ein Betrag in Höhe der Sicherheit ist rechtzeitig einzubehalten. Er ist auszuführen, wenn der Auftragnehmer eine Sicherheit nach EFB-Sich 2 vorlegt.

Die Bürgschaftsurkunde ist zurückzugeben, wenn die Verjährungsfrist für die Gewährleistung einschließlich der Mängelbeseitigungsleistungen abgelaufen ist und die bis dahin erhobenen Ansprüche - auch auf Erstattung von Überzahlungen - erfüllt worden sind.

- 4.3 Für Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen ist Sicherheit nach EFB-Sich 3 zu fordern.

Die Bürgschaftsurkunden sind zurückzugeben.

- bei Abschlagszahlungsbürgschaften, wenn die Stoffe/Bauteile eingebaut worden sind,
- bei Vorauszahlungsbürgschaften, sobald die Vorauszahlungen getilgt worden sind.

5. Höhe der Sicherheiten

- 5.1 Als Sicherheit für die vertragsgemäße Erfüllung nach EFB-Sich 1 sollen in der Regel bis zu 5 v. H. der Auftragssumme einschließlich aller Nachträge vorgesehen werden. Höhere Sicherheiten dürfen nur ausnahmsweise gefordert werden, wenn ein ungewöhnliches Risiko für die Auftraggeber zu erwarten ist. Die Sicherheit darf in diesem Fall 10 v. H. der Auftragssumme nicht überschreiten. Die Vereinbarung einer 5 v. H. überschreitenden Sicherheit bedarf der vorherigen Zustimmung der **technischen** Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.

Erhöht oder vermindert sich die Auftragssumme durch Nachtragsvereinbarungen um mehr als 50000-DM, ist die Höhe der Sicherheit entsprechend anzupassen, es sei denn, daß die Erhöhung/Minderung weniger als 10 v. H. der Auftragssumme ausmacht.

- 5.2 Als Sicherheit für die Gewährleistung nach EFB-Sich 2 sollen in der Regel 3 v. H., höchstens bis zu 5 v. H. der Auftragssumme einschließlich aller Nachträge bzw. der Abrechnungssumme vorgesehen werden.

- 5.3 Die Vomhundertsätze sind in Nr. 6 der EVM (B) BVB bzw. EVM (L) BVB einzusetzen.

6. Verzicht auf Sicherheiten

In geeigneten Fällen kann sich der Auftraggeber vorbehalten, bei Zuschlagserteilung auf die Stellung einer Sicherheit zu verzichten. In diesen Fällen ist in den Verdingungsunterlagen vorzusehen, daß der Bieter anzugeben hat, um welchen Satz sich die Angebotspreise vermindern.

Diese Angabe ist bei der Wertung der Angebote nicht zu berücksichtigen.

7. Bürgen

Als Bürgen kommen nur die in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitute oder Kreditversicherer in Betracht. Die Kreditinstitute sind in einer von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft erstellten und jeweils im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlichten Bankenliste aufgeführt. Die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherer sind in der Liste der Kreditversicherer aufgeführt (vgl. Teil IV).

Bei der Vorlage von Bürgschaften anderer Kreditversicherer hat der Bieter/Auftragnehmer den Nachweis der Zulassung zu führen.

Zu § 15 VOB/A

233

**Änderung der Vergütung
hier: Preisvorbehalte****1. Grundsätzlich sind feste Preise ohne Preisvorbehalte zu vereinbaren.**

1.1. Vor jeder Vereinbarung von Preisvorbehalten ist unter Berücksichtigung der Grundsätze des Bundesministers für Wirtschaft (Teil IV) in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob wesentliche und nachhaltige Änderungen der Preisermittlungsgrundlage während der Ausführungszeit zu erwarten sind.

1.2. Die Vereinbarung von Preisvorbehalten ist auf Verträge zu beschränken, bei denen die Zeitspanne von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Zeitpunkt bis zur vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung mehr als 10 Monate beträgt.

Von dieser Regelung darf ausnahmsweise abgewichen werden, wenn das mit der Vereinbarung von festen Preisen verbundene Wagnis im Einzelfall besonders hoch ist und die Zeitspanne von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Zeitpunkt bis zur vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung mindestens 6 Monate beträgt.

1.3. In geeigneten Fällen sollen die Bieter aufgefordert werden, Festpreise anzugeben und den Prozentsatz zu nennen, um den sich diese Preise bei Vereinbarung einer Gleitklausel vermindern würden. Dieser Abschlag ist bei der Wertung zu berücksichtigen.

2. Vereinbarung der Gleitklauseln

Die Gleitklauseln sind nach den Ergänzungen EVM (B) Erg LGI und EVM (B) Erg StGI in Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen zu vereinbaren, soweit nicht in begründeten Ausnahmefällen eine abweichende Regelung getroffen werden muß.

3. Lohngleitklausel

Bei der Vereinbarung einer Lohngleitklausel nach Ergänzung EVM (B) Erg LGI der Zusätzlichen Vertragsbedingungen ist im einzelnen zu beachten:

3.1. Zu dem Text:**3.1.1 Nummer 2**

Als maßgebender Lohn ist aus dem am Sitz des Bauamtes geltenden Tarifvertrag der Lohn der Berufsgruppe, z. B.: Gesamttarifstundenlohn eines Spezialbaufacharbeiters der Berufsgruppe III 2 (kein DM-Betrag), anzugeben, dessen Erhöhung für die Berechnung der Mehraufwendungen ausschlaggebend sein soll. Das wird in der Regel der Facharbeiterlohn bzw. der Ecklohn sein.

Werden mehrere Fachlose in einem Vertrag zusammengefaßt, soll das Leistungsverzeichnis entsprechend in Abschnitte aufgliedert werden; für jeden Abschnitt soll der maßgebende Lohn eingesetzt werden, wenn dies wegen Abweichungen in Tarifverträgen erforderlich ist.

Die angehängten Stundenlohnarbeiten sind in einem gesonderten Abschnitt zusammenzufassen, hierfür ist ein besonderer Änderungssatz anzugeben.

Die Ergänzung des Leistungsverzeichnisses nach maßgebendem Lohn und Änderungssatz ist nach Formblatt EFB - LVLGI - (Teil III) vorzusehen.

Folgende Löhne können z. B. maßgebend sein:

für das Baugewerbe

der Gesamttarifstundenlohn (Tarifstundenlohn und Bauzuschlag) eines Spezialbaufacharbeiters der Berufsgruppe III 2

für das Dachdeckerhandwerk

der Bundesecklohn (Lohngruppe II in Ortsklasse 1: Lohn eines qualifizierten Dachdecker-
gesellen 5 Jahre nach bestandener Prüfung)

für das Maler- und Lackiererhandwerk

der Ecklohn der Ortsklasse I. (Lohn eines Maler- und Lackierergesellen nach dem ersten
Gesellenjahr und vollendeten 19. Lebensjahr)

für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie

der Ecklohn (in NW der Lohn eines Facharbeiters über 21 Jahre der Tariflohngruppe 7)

3.1.2. Nummer 4

Das Unterlassen der Anzeige schließt den Anspruch auf Erstattung von Mehraufwendungen nicht aus. Wenn aber der Auftragnehmer die zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise nicht rechtzeitig liefert, können die nach der Lohnerhöhung noch zu erbringenden Bauleistungen nur insoweit berücksichtigt werden, wie eine Überprüfung des Leistungsstandes möglich ist.

3.1.3. Nummer 5

Um Beurteilungsgrundlagen zu **schaffen**, ob der Auftragnehmer die Arbeiten angemessen gefördert hat, kann es zweckmäßig sein, Einzelfristen (z. B. für die Fertigstellung von einzelnen Geschossen) festzulegen.

3.2. Wertung des Änderungssatzes ,

Der Änderungssatz ist nach Nr. 3.1.1. der Richtlinie zu § 25 VOB/A zu werten.

4. **Stoffpreisgleitklausel**

Bei der Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel nach Ergänzung EVM (B) Erg StGl ist im einzelnen zu beachten:

4.1. Die Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln ist, auch wenn die Voraussetzungen nach Nr. 1.1. und 1.2. vorliegen, nur ausnahmsweise zulässig.

4.2. Die Stoffpreisgleitklausel ist auf wichtige Hauptbaustoffe zu **beschränken**. Das Bauamt hat die Baustoffe, auf die sich die Klausel erstrecken soll, im Leistungsverzeichnis nach der Angebotsendsumme entsprechend dem Formblatt EFB - LV StGl - (Teil III) anzugeben.

5. Bezahlung der Mehraufwendungen

Wenn in Abschlagsrechnungen die Erstattung von Mehraufwendungen für Löhne oder Stoffe gefordert wird, darf wegen des vereinbarten Selbstbehalts Zahlung erst geleistet werden, wenn die nachgewiesenen Mehraufwendungen 0,5 v. H. der Auftragssumme überschritten haben.

Zu § 16 VOB/A**Grundsätze der Ausschreibung****Zeitpunkt der Ausschreibung**

Zur Angebotsabgabe darf erst aufgefordert **werden**, wenn die erforderlichen Ausgabemittel zugewiesen sind und/oder eine Verpflichtungsermächtigung erteilt ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde.

Wegen der vorzeitigen Ausschreibung in Sonderfällen vergleiche Nr. 4 der „Richtlinien für die beschleunigte Vergabe bei Baumaßnahmen im Rahmen konjunkturpolitischer Sofortprogramme - Ri VSP -“ (Teil V).

Zu § 17 VOB/A**Bekanntmachung****1. Öffentliche Bekanntmachung**

1.1. Die öffentliche Bekanntmachung der Absicht, Aufträge zu vergeben, erfolgt bei

Öffentlicher Ausschreibung durch die Aufforderung, Vergabeunterlagen anzufordern,

Beschränkter Ausschreibung mit vorangehendem Teilnahmewettbewerb durch die Aufforderung, Teilnahmeanträge zu stellen.

1.2. Öffentliche Ausschreibungen und Beschränkte Ausschreibungen mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb sind zu veröffentlichen bei

- Bundesausschreibungsblatt GmbH
Graf-Adolf-Platz 7-8
Postfach 2001 80
4000 Düsseldorf 1

(2,68 DM je 70 mm
Petitzeile - Stand
1. 1. 1989)

- Beobachter vom Bau (kostenlos)
E. Schawe oHG
Buchheimer Str. 64-66
Postfach 800166
5000 Köln 80
- Submissionsanzeiger (kostenlos)
Emilienstraße 14a
2000 Hamburg 19

Daneben sollen Ausschreibungen und Aufforderungen auch in Tageszeitungen oder Fachzeitschriften veröffentlicht werden, wenn dies zur Erfüllung des Ausschreibungszwecks nötig ist; dabei sind die Kosten der Veröffentlichung in Tageszeitungen oder Fachzeitschriften gegen den zu erwartenden Erfolg (Erweiterung des angesprochenen Bewerberkreises) abzuwägen. Das Ergebnis dieser Abwägung ist aktenkundig zu machen.

- 1.3. Für die Bekanntmachungen der Öffentlichen Ausschreibungen, der Beschränkten Ausschreibungen mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb und die hierfür erforderlichen Anschreiben sind folgende Einheitlichen Formblätter (Teil III) zu verwenden:

- EFB (B/K/Z) Veröff 2 - Anschreiben an das Bundesausschreibungsblatt und andere Veröffentlichungsblätter mit Beispiel
- EFB-BekÖ (1-3) - Bekanntmachungsmuster Öffentliche Ausschreibung
- EFB-BekT (1-3) - Bekanntmachungsmuster Beschränkte Ausschreibung mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Die Erläuterungen zu den Einheitlichen Formblättern für die EG-Ausschreibungsverfahren (vgl. Nr. 4.1 der Richtlinie zu § 17a) gelten für die Formblätter EFB-BekÖ (1-3) und EFB-BekT (1-3) entsprechend.

- 1.4. Sollen mehrere Öffentliche Ausschreibungen desselben Bauamts in einer Ausgabe eines Ausschreibungsblattes, einer Tageszeitung oder einer Fachzeitschrift bekanntgemacht werden, ist wie folgt zu verfahren:

Die Ausschreibungen sind unter einem Kopf zusammenzufassen. Die ~~einzelnen~~ auszuschreibenden Bauleistungen sind zu numerieren. Der allgemeine, für Ausschreibungen gleichlautende Text ist nur einmal abzdrukken. In diesen **Text**, der nach Möglichkeit zu straffen ist, sind dann jeweils - unter Bezug auf die angeführte Numerierung - die notwendigen Angaben nach § 17 Nr. 1 oder 2 VOB/A für die einzelnen Bauleistungen aufzunehmen.

2. frei.

3. Verdingungsunterlagen

Welche Verdingungsunterlagen außer der Leistungsbeschreibung den Bewerbern doppelt zur Verfügung zu stellen sind, ergibt sich aus der Aufforderung zur Angebotsabgabe - EVM (B) A -.

Zu § 17a VOB/A

Vorinformation/Bekanntmachung

1. Vorinformationsverfahren

Das Vorinformationsverfahren für die beabsichtigte bauliche Anlage ist in der Regel nach Eingang des Auftrags zur Aufstellung der Ausführungsunterlage-Bau durchzuführen.

Für die Bekanntmachung der Vorinformation ist anstelle des im Anhang A der VOB/A enthaltenen Musters das nachfolgend aufgeführte Einheitliche Formblatt (Teil III) zu verwenden:

- EFB-BekA - Bekanntmachungsmuster Vorinformationsverfahren Anhang A der VOB/A

2. Bekanntmachung im Amtsblatt der EG

Die Bekanntmachung von Vorinformationen, Offenen und Nichtoffenen Verfahren sowie Verhandlungsverfahren (§ 17a Nr. 1 und Nr. 2 VOB/A) sind im Amtsblatt der EG (Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften L 2985 Luxemburg 1, Postfach 1003, Telefax 00352/490003 oder 495719, Telex 0402/1324 PUBOF LU) zu veröffentlichen.

3. Bekanntmachung in nationalen Veröffentlichungsblättern

Offene Verfahren, Nichtoffene Verfahren und Verhandlungsverfahren mit Vergabebekanntmachung sind bei den in Nr. 1.2 der Richtlinie zu § 17 aufgeführten Veröffentlichungsblättern zu veröffentlichen.

Daneben sollen die Verfahren auch in Tageszeitungen oder Fachzeitschriften veröffentlicht werden, wenn dies zur Erfüllung des Verfahrenszwecks nötig ist; dabei sind die Kosten der Veröffentlichung in Tageszeitungen oder Fachzeitschriften gegen den zu erwartenden Erfolg (Erweiterung des angesprochenen Bewerberkreises) abzuwägen. Das Ergebnis dieser Abwägung ist aktenkundig zu machen.

4. Form der Bekanntmachungen

- 4.1. Für die Bekanntmachungen und die hierfür erforderlichen Anschreiben sind folgende Einheitlichen Formblätter (Teil III) zu verwenden:

- EFB (B/K/Z) Veröff 1 - Anschreiben an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG **mit Beispiel**
- EFB (B/K/Z) Veröff 2 - Anschreiben an das Bundesausschreibungsblatt und andere Veröffentlichungsblätter **mit Beispiel**
- EFB - BekB (1-4) - Bekanntmachungsmuster Offenes Verfahren Anhang B der VOB/A mit **Erläuterungen und Beispiel**
- EFB - BekC (1-4) - Bekanntmachungsmuster Nichtoffenes Verfahren Anhang C der VOB/A **mit Erläuterungen**
- EFB - BekD (1-4) - Bekanntmachungsmuster Verhandlungsverfahren Anhang D der VOB/A **mit Erläuterungen**

Die Formblätter EFB-BekB 3a und EFB-BekC 3a sind für Bekanntmachungen in den nationalen Veröffentlichungsblättern bestimmt. Ansonsten sind für nationale und EG-Ausschreibungsverfahren die gleichen Formblätter zu verwenden.

- 4.2 Die Formblätter sind anstelle der in den Anhängen B, C und D der VOB/A enthaltenen Muster zu verwenden.

Zu §18 VOB/A

Angebotsfrist

1. Ende der Angebotsfrist

Die Frist für die Abgabe von Angeboten soll nicht an einem Werktag unmittelbar vor oder nach einem Sonn- oder Feiertag enden.

2. Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

Bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ist die Angebotsfrist dem erhöhten **Arbeitsumfang** entsprechend zu bemessen.

Zu § 18a VOB/A

Angebotsfrist, Bewerbungsfrist

Fristen der EG-Vergaben in Kalendertagen

Vor Zuschlagserteilung:

Art der Frist	Frist, gerechnet	Offenes Verfahren	Nichtoffenes Verfahren		Verhandlungs-Verfahren		VOB Teil A
		Regel-frist	Regel-frist	Beschleun. Verfahren	Regel-frist	Beschleun. Verfahren	
Bewerbungsfrist	vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung		37	15	37	15	18a Nr. 2/ Nr. 3
Angebotsfrist	vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung	*)**)					18a Nr. 1
	vom Tag nach Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe		*)	*)			18a Nr. 2
Angebotsfrist bei Vorinformation	vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung	*)**)					18a Nr. 1
	vom Tag nach Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe		*)	*)			18a Nr. 2
Übersendung der Verdingungs- und zusätzl. Unterlagen	vom Tag nach Eingang des Antrags auf Teilnahme	6					17a Nr. 5
Auskunftserteilung	Tage vor Ablauf der Angebotsfrist	6	6	4	6	4	17a Nr. 6

*) Können Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausgelegte Verdingungsunterlagen erstellt werden, ist die Angebotsfrist zu verlängern.

**) Bei Nichteinhaltung der Frist wegen Fehlens der Verdingungsunterlagen, der zusätzl. Unterlagen und für Auskünfte ist die Angebotsfrist zu verlängern.

Nach Zuschlagerteilung:

Anlaß	Frist, gerechnet	Regel- frist	VOB Teil A
Unterrichtung der nichtberücksichtigten Bewerber und Bieter	vom Tage nach Eingang des Antrags	15	§ 27 Nr. 2
Bekanntmachung der Auftragserteilung	vom Tage nach Zuschlagerteilung	48	§ 28 a Nr. 2

Zu § 19 VOB/A

Zuschlagsfrist

Bei **Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm** ist die Zuschlagsfrist entsprechend dem erhöhten Arbeitsaufwand bei der Prüfung und Wertung der Angebote zu bemessen.

Zu § 20 VOB/A

Kosten der Verdingungsunterlagen

Bei **Öffentlichen** Ausschreibungen ist für die **Leistungsbeschreibung** und die anderen Unterlagen eine Entschädigung, die die Selbstkosten der Vervielfältigung deckt, zu fordern.

Der RdErl. d. Finanzministers v. 11. 7. 1978 (SMBl. NW. 233) - Entschädigung für Vergabeunterlagen - ist zu beachten (Teil V).

Zu § 21 VOB/A

Inhalt der Angebote

Angebote **sind** nur dann rechtsverbindlich unterzeichnet, wenn das Angebotsschreiben EVM(B/K/Z/L)Ang von dem Bieter oder dessen bevollmächtigten Vertreter rechtsverbindlich **unter-**schrieben ist.

Zu § 22 VOB/A

Eröffnungstermin

1. Verfahren

- 1.1 Alle Angebote sind auf dem Umschlag mit Datum und Uhrzeit des Eingangs zu versehen und unmittelbar, unverzüglich und ungeöffnet dem für die Verwaltung zuständigen Bediensteten, der an der Vergabe nicht beteiligt sein darf, zuzuleiten. Dieser hat sie in der Reihenfolge des Eingangs mit einer laufenden Nummer zu versehen und ungeöffnet unter Verschluss aufzubewahren. Zum Eröffnungstermin hat der Bedienstete die eingegangenen Angebote zusammen mit dem ausgefüllten Formblatt EFB - Verd (Teil III) dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
- 1.2. Der **Eröffnungstermin** soll von einem mit der Vergabe nicht befaßten Bediensteten geleitet werden. Zur Unterstützung des Verhandlungsleiters ist ein **Schriftführer** zuzuziehen, der eine Niederschrift nach Formblatt EFB - Verd (Teil III) anzufertigen hat. Er soll an der Bearbeitung der Verdingungsunterlagen und an der Vergabe nicht beteiligt sein.
- 1.3. Der Eröffnungstermin ist pünktlich wahrzunehmen.
- 1.4. Der Verhandlungsleiter hat sich vor Öffnung des ersten Angebots zu vergewissern, daß alle auf die Ausschreibung hin eingegangenen Angebote ungeöffnet vorliegen.
Verspätet eingegangene Angebote sind als solche zu bezeichnen. Ihr Inhalt ist nicht zu verlesen. Im übrigen ist nach dem Formblatt EFB - Verd (Teil III) zu verfahren.
- 1.5 Sofort nach **Eröffnung** sind die Angebote mit allen Anlagen durch Lochen oder auf andere geeignete Weise so zu kennzeichnen, daß nachträgliche Änderungen und Ergänzungen verhindert werden.

2. Geheimhaltung

Hat der Bieter die Absicht mitgeteilt, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten - vgl. Nr. 3.5 des EVM (B) BwB/E -, ist sicherzustellen, daß nur die mit der Sache befaßten Bearbeiter Kenntnis vom Angebot erhalten.

3 Mitteilungen an Bieter und Dritte

- 3.1. Andere als die in § 22 Nr. 6 VOB/A genannten Angaben dürfen den Bietern nicht mitgeteilt werden. Dies gilt insbesondere für Auskünfte über
- den Inhalt der Angebote sowie etwaiger Nebenangebote und Änderungsvorschläge,
 - den Stand des Vergabeverfahrens,
 - die in die engere Wahl gezogenen Angebote und die hierfür maßgebenden Gründe.
- 3.2. Die Mitteilung an die Bieter nach § 22 Nr. 6 Satz 1 VOB/A ist auf deren schriftliche oder fernmündliche Anforderung nur schriftlich zu erteilen. Fernmündliche Auskünfte sollen nicht gegeben werden. Bei der Mitteilung an die Bieter ist der geringstmögliche Verwaltungsaufwand anzustreben (z. B. vorgefertigte Anschreiben, Ablichtung der Niederschrift).
- 3.3. Mitteilungen an Dritte sind nicht zulässig.

4. Verwahrung geöffneter Angebote

Die Angebote dürfen nur den unmittelbar mit der Bearbeitung beauftragten Personen zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch, wenn freiberuflich Tätige an der Prüfung und Wertung beteiligt werden. Im übrigen sind die Angebote mit allen Anlagen bis zur Zuschlagserteilung unter Verschluss zu halten.

5. Durchsicht der Angebote

Vor der Prüfung sind die Angebote stichprobenweise daraufhin durchzusehen, ob Auffälligkeiten - z. B. Doppelblätter, Bleistifteintragungen, Leerspalten - den Schluß zulassen, daß das Wettbewerbsergebnis verfälscht werden soll.

Festgestellte Auffälligkeiten sind aktenkundig zu machen.

Zu § 23 VOB/A**Prüfung der Angebote****1. Technische und wirtschaftliche Prüfung**

- 1.1. Die Grundsätze und Maßstäbe, nach denen die technische und wirtschaftliche Prüfung durchgeführt wird, müssen innerhalb einer Ausschreibung einheitlich sein.
- 1.2. Die Prüfung hat sich zunächst darauf zu richten, ob die Angebote - einschließlich vorgesehener Textergänzungen und Bieterangaben - vollständig sind.

Außerdem ist zu prüfen, ob die angebotene mit der geforderten Leistung übereinstimmt. Änderungsvorschläge oder Nebenangebote der Bieter sind daraufhin zu untersuchen, ob sie den Vertragszweck erfüllen.

Soweit erforderlich, ist zu prüfen, ob

das vorgesehene Arbeitsverfahren technisch möglich und für eine vertragsgemäße Ausführung geeignet ist,

die vorgesehenen Maschinen und Geräte dem Arbeitsverfahren entsprechen,

der vorgesehene Maschinen- und Geräteeinsatz für die Ausführung der Leistung in der vorgeschriebenen Bauzeit ausreicht.

- 1.3. Am Schluß der Angebote ist folgende Prüfungsbescheinigung abzugeben:

„Das Angebot wurde gemäß VOB/A § 23.2 geprüft.

Unterschrift und Amtsbezeichnung“

2. Rechnerische Prüfung mit ADV

Dem mit ADV geprüften Angebot ist die Ergebnisliste der Angebotsnachrechnung beizufügen, aus der sich Art und Umfang der Berichtigungen ergeben.

Im Angebot ist zu vermerken:

„Rechnerische Prüfung mit ADV. ADV-Ergebnisliste ist beigelegt.“ In jedes fehlerhafte Angebot ist die berichtigte Angebotsendsumme zu übertragen.

In dem Angebot, auf das der Zuschlag erteilt wird, sind sämtliche Fehler nach der Ergebnisliste zu berichtigen.

3. Wettbewerbsbeschränkendes Verhalten/Preisabrede

Liegen Feststellungen oder Anhaltspunkte für ein wettbewerbsbeschränkendes Verhalten, z. B. für eine Preisabrede vor, so ist der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz unverzüglich zu berichten und in Zweifelsfällen deren Entscheidung darüber einzuholen, ob das Angebot ausgeschieden, die Ausschreibung aufgehoben und ob die Kartellbehörde unterrichtet werden soll.

4. Auseinanderfallen von Einheitspreis und Gesamtbetrag

Bei einem Einheitspreisvertrag ist nur der Einheitspreis die verbindlich vereinbarte Vergütung. Die Angabe des Gesamtbetrages einer Ordnungszahl (Position) dient lediglich dem Zweck, die voraussichtlichen Kosten der Teilleistungen anhand der vorgegebenen Mengen zu ermitteln. Der endgültige Gesamtbetrag läßt sich erst aufgrund der tatsächlich ausgeführten Leistung feststellen. Dementsprechend legt § 23 Nr. 3 VOB/A für die rechnerische Prüfung fest, daß ein etwa abweichender Gesamtbetrag entsprechend dem verbindlichen Einheitspreis berichtigt werden muß.

Diese Regelung entbindet aber nicht von der Verpflichtung, den Preis gemäß § 25 VOB/A zu werten. Gründe für das Auseinanderfallen von Einheitspreis und Gesamtbetrag sind - erforderlichenfalls gemäß § 24 VOB/A - aufzuklären, insbesondere um festzustellen, ob die Abweichung dazu dienen sollte, das Wettbewerbsergebnis zu verfälschen.

Zu § 24 VOB/A**Verhandlungen mit Bieter**

Verhandlungen mit Bieter sind nur zulässig, wenn Zweifel an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters, an Einzelheiten des Angebots oder der Angemessenheit der Preise ausgeräumt werden sollen. Diese Verhandlungen dürfen nur der Aufklärung dienen; Änderungen des Angebots oder der Preise sind - abgesehen von den in § 24 Nr. 3 VOB/A vorgesehenen Ausnahmen - nicht zulässig. Der Aufklärung sind auch Erörterungen mit den Bieter über die Angaben in den EFB-Preis. Bei Zweifeln an deren Schlüssigkeit oder Richtigkeit soll das Bauamt Klärung herbeiführen und nötigenfalls die Berichtigung in den Formblättern verlangen. Diese Berichtigung muß sich im Rahmen der Kalkulation des Bieters halten, sie darf nicht zur Korrektur einer nicht ordnungsgemäßen Preisermittlung führen.

Wird durch die Nichtabgabe der Formblätter oder die Weigerung des Bieters, die in den Formblättern geforderten Einzelangaben zu machen, eine ordnungsgemäße und zutreffende Wertung behindert oder vereitelt, ist das Angebot nach § 24 Nr. 2 VOB/A unberücksichtigt zu lassen.

Zu § 25 VOB/A**Wertung der Angebote****1. Wertung****1.1 Ablauf der Wertung**

- Bei der Wertung ist nacheinander zu untersuchen,
 - ob Angebote ausgeschlossen werden müssen (Nr. 1.2),
 - ob die Bieter geeignet sind (Nr. 1.3),
 - welche in der Wertung verbliebenen Angebote in die engere Wahl kommen (Nr. 1.5 und 1.6),
 - welches das annehmbarste Angebot ist (Nr. 1.7).

1.2 Ausschluß von Angeboten

Auszuschließen sind die Angebote.

- bei denen ein Ausschlußgrund nach § 25 Nr. 12 VOB/A vorliegt,
- die nicht vollständig sind, in denen insbesondere nicht alle geforderten Leistungen angeboten werden,
- die nicht alle in den Verdingungsunterlagen gestellten Bedingungen erfüllen, es sei denn, daß es sich um zulässige Nebengebote oder Änderungsvorschläge handelt [vgl. Nr. 5.3 der Angebotsanforderung EVM (B) A bzw. EVM (L) A und Nr. 4.1 EVM (B) BwB/E bzw. Nr. 2.5 EVM (L) BB].

1.3 Eignung der Bieter**1.3.1 Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter sind bei**

- Öffentlicher Ausschreibung im Rahmen der Wertung der Angebote,
- Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe bereits vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen.

Wenn bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe Umstände bekannt geworden sind, die Zweifel an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters begründen, sind sie bei der Wertung zu berücksichtigen; siehe auch Richtlinie zu § 2 VOB/A.

Die Eignung ist bezogen auf die jeweils geforderte Leistung unabhängig von der Höhe des Angebotspreises zu beurteilen.

Für die Beurteilung sind die nach § 8 Nr. 3 VOB/A geforderten Nachweise heranzuziehen.

1.3.2 Fachkundig ist der Bieter, der über die für die Vorbereitung und Ausführung der jeweiligen Leistung notwendigen technischen Kenntnisse verfügt. Bei schwierigen Leistungen wird in der Regel zu fordern sein, daß der Bieter bereits nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen ausgeführt hat.

Leistungsfähig ist der Bieter, der über das für die fach- und fristgerechte Ausführung notwendige Personal und Gerät verfügt und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten erwarten läßt.

Wegen des Nachweises der Leistungsfähigkeit bei Nachunternehmern vgl. Nr. 1.3.3.

Zuverlässig ist ein Bieter, der seinen gesetzlichen Verpflichtungen - auch zur Entrichtung von Steuern und sonstigen Abgaben - nachgekommen ist, und der aufgrund der Erfüllung früherer Verträge eine einwandfreie Ausführung einschließlich Gewährleistung erwarten läßt.

Zuverlässigkeit ist nicht gegeben bei Bieter, bei denen einer der in § 8 Nr. 5 Abs. 1 VOB/A genannten Gründe vorliegt.

- 1.3.3 Die Eignung des Bieters hängt auch davon ab, in welchem Umfang er Leistungen an Nachunternehmer übertragen will.
Nach § 4 Nr. 8 VOB/B hat der Auftragnehmer die Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, grundsätzlich selbst auszuführen.
Wegen der erforderlichen Zustimmung des Auftraggebers vgl. Nr. 4 der Richtlinie zu § 4 VOB/B.
Bieter, die als Hauptunternehmer Teile der Leistung Nachunternehmern übertragen wollen, müssen wirtschaftlich, technisch und organisatorisch die Gewähr für ordnungsgemäße Vertragserfüllung, insbesondere für einwandfreie Koordinierung und Aufsicht, bieten.
- 1.4 Wertung der Angebote**
Alle in der Wertung verbliebenen Angebote (vgl. Nr. 1.1) sind gründlich zu prüfen.
- 1.5 Wertungsgrundsätze**
- 1.5.1 Die Prüfung hat sich darauf zu richten, ob der Preis angemessen ist, also eine einwandfreie Ausführung einschließlich Gewährleistung gemäß § 25 Nr. 3 Abs. 3, Satz 1 VOB/A erwarten läßt und eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel sicherstellt. Vergabefremde, nicht leistungsbezogene Umstände dürfen nicht berücksichtigt werden.
- 1.5.2 Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen Preis, der eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel vereiteln würde, darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Wenn Ausschreibungen unangemessen hohe Preise erbringen, sind sie nach § 26 Nr. 1c VOB/A aufzuheben; wegen der Aufhebung vgl. Richtlinie zu § 26 VOB/A.
- 1.5.3 Auf ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Zweifel an der Angemessenheit können sich insbesondere ergeben, wenn die Angebotssummen eines oder einiger weniger Bieter erheblich geringer sind als die übrigen.
- 1.6 Wertungsmaßstäbe**
- 1.6.1 Bei der Wertung ist zu untersuchen, ob das Angebot
— in sich schlüssig ist, also im Kostenaufbau und im Verhältnis der Einheitspreise zueinander eine ordnungsgemäße Kalkulation erkennen läßt; dabei ist zu berücksichtigen, daß Einzel- und Gemeinkosten nicht bei allen Betrieben gleich abgegrenzt werden,
— **wesentlich** von den anderen in die engere Wahl gekommenen Angeboten abweicht, dabei sind etwaige Kostenunterschiede infolge der von den Bietern gewählten unterschiedlichen Arbeitsverfahren und Ausführungsarten sowie die sich daraus ergebenden Verschiebungen zwischen den einzelnen Kostengruppen (arbeits- und geräteintensive Ausführung, Verwendung vorgefertigter Bauteile oder reine Baustellenfertigung usw.) zu berücksichtigen.
- 1.6.2 Die Angemessenheit der Preise für Teilleistungen (Einheitspreise) ist grundsätzlich nicht für sich, sondern im Rahmen der Angebotssumme zu beurteilen. Sind jedoch die Preise für einzelne Teilleistungen erkennbar unangemessen, so kann dies Zweifel an einer sachgerechten Preisermittlung begründen. Dies macht eine Aufklärung nach § 24 VOB/A und eine Prüfung auch der Einzelansätze notwendig (vgl. Nr. 1.6.4).
- 1.6.3 Wahl- und Bedarfspositionen (vgl. Nr. 4 der Richtlinie zu § 9 VOB/A) sind im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Angebotssumme gesondert zu beurteilen.
- 1.6.4 Bei Zweifeln an der Angemessenheit von Angebotspreisen sind die Einzelansätze unter folgenden Gesichtspunkten Objekt- und betriebsbezogen zu untersuchen:
die Lohnkosten darauf, ob
- der Zeiteinsatz pro Leistungseinheit bzw. die Gesamtstundenzahl den bautechnisch erforderlichen Ansätzen entsprechen;
- der Mittellohn sowie die Zuschläge für lohngebundene und lohnabhängige Kosten sich im Rahmen der tarifvertraglichen Vereinbarungen und der gesetzlichen Verpflichtungen halten,
die Stoffkosten darauf, ob sie den üblichen Ansätzen entsprechen,
die Baustellengemeinkosten darauf, ob ausreichende Ansätze für alle gesetzlich (z. B. Umwelt-, Arbeits- und Unfallschutz), technisch und betriebswirtschaftlich notwendigen Aufwendungen enthalten sind.
Ein Angebot, das diese Anforderungen nicht erfüllt, begründet die Vermutung, daß der Bieter nicht in der Lage sein wird, seine Leistung vertragsgerecht zu erbringen. Die Vermutung kann nur dadurch widerlegt werden, daß der Bieter nachweist, daß er aus objektbezogenen, sachlich gerechtfertigten Gründen die Ansätze knapper als die übrigen Bieter kalkulieren konnte, beispielsweise deswegen, weil er rationellere Fertigungsverfahren anwendet oder über günstigere Baustoffbezugsquellen oder über Produktionsvorrichtungen verfügt, die andere Bieter nicht haben oder erst beschaffen müssen, oder weil sich sein Gerät bereits auf oder in der Nähe der Baustelle befindet.
- 1.6.5 Die Prüfung der Einzelansätze hat sich ferner darauf zu erstrecken, inwieweit sich die Ansätze für die Gerätevorhaltekosten, für allgemeine Geschäfts- und Sonderkosten (einschließlich Einzelwagnisse) im wirtschaftlich vertretbaren Rahmen halten.
Niedrige Ansätze begründen aber hier nicht ohne weiteres die Vermutung eines zu geringen Preises im Sinne von § 25 Nr. 3 Abs. 3 VOB/A, weil der Bieter Anlaß haben kann, auf die Ansätze teilweise zu verzichten. In diesen Fällen ist daher lediglich zu prüfen, ob dem sachgerechte Erwägungen zugrunde liegen.
Bei Fehlen eines Ansatzes für Wagnis und Gewinn ist keine weitere Aufklärung erforderlich.
- 1.7 Auswahl des annehmbarsten Angebots**
Unterscheiden sich Angebote in technischen, wirtschaftlichen, gestalterischen oder funktionsbedingten Einzelheiten - auch hinsichtlich der Folgekosten -, sind diese Unterschiede bei Beurteilung des Preises zu berücksichtigen. Der Zuschlag ist auf das Angebot mit dem annehmbarsten Verhältnis zwischen Preis und Leistung zu erteilen.
Sind die angebotenen Leistungen nach Art und Umfang gleich und deren Preise angemessen, ist der Zuschlag auf das Angebot mit dem niedrigsten Preis zu erteilen.

18 Hilfsmittel für die Wertung

18.1 Für die Beurteilung sind heranzuziehen

- Erfahrungswerte aus anderen Vergaben,
- die Angaben zur Preisermittlung (EFB-Preis 1),
- die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise (EFB-Preis 2),
- die Analyse des Preisspiegels

sowie im Bedarfsfalle die Preisermittlung oder andere Auskünfte des Bieters im Rahmen des § 24 VOB/A.

18.2 Die EFB-Preis sind wesentliche Grundlage für die Beurteilung des Angebots (EFB-Preis 1), wichtiger Einheitspreise (EFB-Preis 2) und der Angemessenheit des Preises. Außerdem können sie Aufschluß über die Preisermittlungsgrundlagen bei Preisvereinbarungen nach § 2 Nr. 3, 5 und 6 VOB/B bieten.

Das Bauamt hat daher zu prüfen, ob sich die Angaben in den EFB-Preis mit dem Angebot decken. Die Formblätter werden nicht Vertragsbestandteil, weil im Vertrag nur die Preise, nicht aber die Art ihres Zustandekommens und insbesondere nicht die einzelnen Preisbestandteile vereinbart werden.

18.3 Die Angebote sind in den Preisspiegel in der Reihenfolge aufzunehmen, die sich aus der Höhe der nachgerechneten Angebotssummen ergibt. Dabei genügt es in der Regel, die voraussichtlich in die engere Wahl kommenden Angebote sowie einige unmittelbar darüber und darunter liegende Angebote darzustellen.

Positionen von untergeordneter Bedeutung können im Preisspiegel weggelassen werden. Positionen für Stundenlohnarbeiten, Wahl- und Bedarfspositionen sind mit aufzunehmen.

2. Nebenangebote

Bei der wirtschaftlichen Beurteilung zugelassener Nebenangebote sind neben der Prüfung der Angemessenheit der Preise auch die Vorteile zu berücksichtigen, welche die vom Bieter vorgeschlagene andere Ausführung oder andere Ausführungsfristen und die sich daraus ergebende mögliche frühere oder spätere Benutzbarkeit von Teilen der Bauleistung usw. bieten können.

3. Sonderregelungen

3.1 Gleitklauseln

3.1.1 Änderungssatz der Lohngleitklausel

Bei allen Angeboten, die in der Wertung verblieben sind, ist auch der Änderungssatz zu werten.

Um beurteilen zu können, wie sich der Änderungssatz auswirkt, ist unter Berücksichtigung der voraussichtlich während der Laufzeit des Vertrages zu erwartenden Lohnerhöhungen die Summe der Lohnmehrkosten zu ermitteln und der Angebotssumme zuzuschlagen.

Liegt der angebotene Änderungssatz noch im Rahmen der Erfahrungswerte der Bauverwaltung, die sich aus zeitlich und inhaltlich vergleichbaren Wettbewerben unter Berücksichtigung der Änderungssätze des betroffenen Wettbewerbs ergeben, bedarf es keiner weiteren Prüfung der Angemessenheit.

Weicht der Änderungssatz von diesen Erfahrungswerten ab, wäre aber das Angebot das annehmbarste, ist aufzuklären, ob in dem Änderungssatz nur die bei der Ausführung der Leistung zu erwartenden Lohn- und Gehaltsmehraufwendungen berücksichtigt worden sind. Insbesondere ist das der Berechnung zugrunde liegende Verhältnis der Lohnkosten zu den übrigen Kosten zu prüfen.

Ergibt die Prüfung, daß in dem Änderungssatz auch andere als lohn- und gehaltsbezogene Anteile enthalten sind, darf auf dieses Angebot der Zuschlag nicht erteilt werden.

3.1.2 Bei Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln beachte Nr. 4 der Richtlinie zu § 15 VOB/A.

3.2 Nicht zu berücksichtigende Angaben

Bei der Wertung der Angebote darf nicht berücksichtigt werden,

- ob Bieter zum DV-Datenträgeraustausch bereit und in der Lage sind,
- die Angabe der Bieter über die Verminderung des Angebotspreises bei Verzicht auf Sicherheit.

3.3 Skonto

Skonti, die vom Bieter bei Einhaltung bestimmter vorgegebener Zahlungsfristen angeboten werden, sind bei der Wertung zu berücksichtigen, wenn sie für alle Zahlungen eingeräumt werden und die geforderten Fristen für die sorgfältige Prüfung der Rechnungen und für die Abwicklung des Zahlungsweges ausreichen.

3.4 Bevorzugte Bewerber

Sofern das Angebot eines bevorzugten Bewerbers ebenso annehmbar ist, wie das eines anderen Bieters oder höchstens um die in den Richtlinien (Teil IV) angegebenen Sätze über dem annehmbarsten Angebot liegt, soll dem bevorzugten Bewerber der Zuschlag erteilt werden. Wird der bevorzugte Bewerber nicht berücksichtigt, so sind die Gründe aktenkundig zu machen.

Bei der Wertung der Angebote von Bieter aus Berlin (West) für Bauleistungen im Bundesgebiet ist die um den Umsatzsteuerkürzungsbetrag verminderte Angebotssumme maßgebend. Für die Geltendmachung des Umsatzsteuerkürzungsbetrags vgl. Rundschreiben des BMF vom 18. 6. 1971 (Teil IV).

Bei Auftragsvergabe nach Berlin kann von der **Geltendmachung** der Umsatzsteuerrückvergütung in Höhe von 4,2 v. H. des in Rechnung gestellten Entgelts (§ 2 Berlin FG) abgesehen werden, wenn der Nettowert der innerhalb eines Jahres eingegangenen Rechnungen den Betrag von 5000,- DM nicht übersteigt (vgl. Nr. 2.61 der Vorl. W zu § 34 LHO).

3.5 Wartungsbedürftige Anlagen

Wenn gemäß Nr. 5.8 der Richtlinie zu § 10 VOB/A mit dem Angebot für die Herstellung einer wartungsbedürftigen Anlage auch ein Angebot für die Instandhaltung eingeholt worden ist, sind die Preise bei der Leistungen in die Wertung einzubeziehen.

Bei der Wertung sind in der Regel die Kosten für eine Instandhaltungsdauer von 5 Jahren, ohne Anwendung der Preisgleitklausel, zugrunde zu legen.

Sollen Verträge für eine längere Dauer abgeschlossen werden, sind die Instandhaltungskosten für die Vertragsdauer, längstens für die voraussichtliche Lebensdauer der Anlage, jedoch unter Berücksichtigung des **Barwertfaktors** entsprechend der Vervielfältiger-Tabelle - Anlage 4 zu den **Wertermittlungs-Richtlinien** - Wert R 76 - (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 146 vom 6. August 1976) anzusetzen.

Sind die Preise für die Instandhaltung unangemessen hoch, ist es aber aus **technischen** Gründen **unzweckmäßig** oder nicht möglich, die Instandhaltung einem anderen Unternehmen zu übertragen, ist nach Nr. 1.5.2. zu verfahren. Ist eine Trennung von Herstellung und Instandhaltung möglich, ist zunächst die Herstellung in Auftrag zu **geben**; die Entscheidung über den Auftrag für die Instandhaltung ist zurückzustellen.

Vor der Übergabe an den Nutzer ist zu entscheiden, ob für die Instandhaltung ggf. gesonderte Angebote eingeholt werden sollen. Dem Bieter und dem Nutzer ist dann mitzuteilen, daß das Angebot für die Instandhaltung nicht angenommen wird.

- 3.6 Der am Schluß des Angebots eingetragene Steuersatz für die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist ggf. auf den bei Ablauf der Angebotsfrist geltenden Steuersatz zu ändern [vgl. Nr. 3.4 EVM (B) BwB/E] und der sich daraus ergebende Umsatzsteuerbetrag entsprechend umzurechnen.

4. Preisrechtliche Zulässigkeit

- 4.1 Preise aufgrund einer Ausschreibung oder Freihändigen Vergabe, bei der Angebote von mehreren Bietern eingeholt worden sind, unterliegen als Wettbewerbspreise nicht der preisrechtlichen Prüfung.

- 4.2 Maßnahmen zur preisrechtlichen Prüfung frei vereinbarter Preise (§ 12 VO PR Nr. 1/72), z. B. bei Freihändiger Vergabe ohne Wettbewerb, sind nur bis zur Erteilung des Zuschlags zulässig (§ 16 Nr. 4 VO PR Nr. 1/72). Hiervon abweichende Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Bieter sind unwirksam. Die auftragsvergebende Stelle hat deshalb, wenn Bedenken wegen der preisrechtlichen Zulässigkeit bestehen, das Angebot unverzüglich der für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörde vorzulegen.

- 4.3 Zu einem von der zuständigen Preisprüfungsbehörde als preisrechtlich unzulässig festgestellten Preis darf nicht vergeben werden.

- 4.4 Wegen Preisabreden vgl. Nr. 3 der Richtlinie zu § 23 VOB/A.

5. Irrtum

- 5.1. Die Erklärung eines Bieters, er habe sich in seinem Angebot geirrt, ist als Anfechtung des Angebots wegen Irrtum zu werten. Ob eine solche Anfechtung wirksam ist, richtet sich nach § 119 BGB. In diesen Fällen ist der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz unverzüglich zu berichten.

- 5.2. Entscheidet die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz, daß eine Anfechtung wegen Irrtum wirksam ist, muß das Angebot ausgeschieden werden. Eine Änderung des angeblich irrig ermittelten Preises ist nicht zulässig.

6. Begründung

Die Vergabeentscheidung ist zu begründen, vgl. § 30 VOB/A.

Für die Begründung ist das Formblatt EFB-VZu (Teil III) zu verwenden.

7. Zuständigkeit

Wegen der Zuständigkeit der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz, siehe „Zuständigkeiten“.

Zu § 26 VOB/A**Aufhebung der Ausschreibung**

- 1.1. Bei der Prüfung, ob eine Ausschreibung aus schwerwiegenden Gründen aufgehoben werden **darf**, sind strenge Anforderungen zu stellen.

Zur Aufhebung wegen unangemessen hoher Preise siehe Nr. 1.5.2. der Richtlinie zu § 25 VOB/A.

- 1.2. **Die Aufhebung der Ausschreibung bei Angeboten über 100000 DM bedarf der vorherigen Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.**
- 1.3 Für die Unterrichtung der Bieter reicht die Wiedergabe des Wortlauts von § 26 Nr. 1 c nicht aus; es genügt jedoch eine kurze Angabe der Gründe.
- 1.4 Endet ein förmliches Vergabeverfahren nicht durch die Erteilung eines Auftrags, ist es ausdrücklich aufzuheben.

Zu § 26a VOB/A

Für die Mitteilung der Aufhebung oder der Einstellung eines Verhandlungsverfahrens mit vorangegangener Vergabebekanntmachung (§ 26a Nr. 3 VOB/A) ist folgendes Einheitliche Formblatt (Teil III) zu verwenden:

- EFB (B/K/Z) Aufh - Aufhebungs-/Einstellungsschreiben **mit Erläuterungen**

Zu § 27 VOB/A**Nichtberücksichtigte Bewerbungen und Angebote**

Für die Absageschreiben an die nichtberücksichtigten Bewerber oder Bieter sind folgende Einheitliche Formblätter (Teil III) zu verwenden:

- EFB (B/K/Z) Abs. 2 - Absageschreiben nichtberücksichtigter Bieter **mit Erläuterungen**
- EFB (B/K/Z) Abs. 3 - Absageschreiben nichtberücksichtigter Bewerber **Erläuterungen wie zu EFB (B/K/Z) Abs. 2**

Zu § 28 VOB/A**Erteilung des Zuschlags****1. Annahme des Angebots**

- 1.1. Durch die Zuschlagserteilung kommt ein Vertrag nur zustande, wenn das Angebot des Bieters in allen Teilen unverändert innerhalb der vorgesehenen Zuschlagsfrist angenommen wird.
- 1.2. Eine verspätete Zuschlagserteilung oder eine Zuschlagserteilung mit Änderung auch nur einzelner Teile des Angebots (z. B. der Ausführungsfristen oder einzelner Leistungen) gilt nach § 150 Abs. 2 BGB als Ablehnung des Angebots des Bieters und zugleich als neues Angebot des Auftraggebers. Ein Vertrag kommt in diesem Falle nur dann zustande, wenn der Bieter dieses **Angebot** des Auftraggebers annimmt. Dies kann auch stillschweigend beispielsweise durch Aufnahme der Arbeiten geschehen.
- 1.3. Um die sich aus einer verspäteten Zuschlagserteilung oder einer Zuschlagserteilung mit Änderungen ergebenden nachteiligen Folgen - Ende der Bindung des Bieters an sein ursprüngliches Angebot - für den Auftraggeber abzuwenden, ist es erforderlich, daß über unumgänglich notwendige Änderungen vor Zuschlagserteilung mit dem Bieter Einigung erzielt und sichergestellt wird, daß die Vereinbarung über die Änderung zum Bestandteil des Angebots gemacht wird.

Keine Änderungen des Angebots sind:

die in Nr. 3.4 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B/K) BVB - vorbehaltene datumsmäßige Festlegung von Ausführungsfristen oder

die Bestimmung des Leistungsumfanges durch Angabe bereits im Leistungsverzeichnis vorgesehener Wahl- oder Bedarfspositionen

im Auftragsschreiben.

233

- 1.4. Ist vorauszusehen, daß der Auftrag nicht innerhalb der vorgesehenen Zuschlagsfrist erteilt werden kann, so ist mit den für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bietern über eine angemessene Verlängerung der Zuschlagsfrist zu verhandeln. Die Vereinbarung über die Verlängerung ist schriftlich festzulegen.

Wird wegen der Verlängerung der Zuschlagsfrist eine Änderung der Ausführungsfrist **erforderlich**, ist die Vereinbarung nach 1.3. rechtzeitig vor Auftragserteilung zu treffen.

2. Wahl- und Bedarfspositionen

Die Entscheidung über die Ausführung von in Wahl- oder Bedarfspositionen beschriebenen Leistungen kann auch nach der Auftragserteilung getroffen werden.

In die Auftragssumme sind Gesamtbeträge von Wahl- oder Bedarfspositionen nur einzurechnen, soweit über die Ausführung bereits mit der Auftragserteilung entschieden wird; diese Positionen sind im Auftragsschreiben zu bezeichnen.

Kann die Entscheidung erst nach Auftragserteilung getroffen werden, ist **dem Auftragnehmer** so früh wie möglich schriftlich mitzuteilen, welche **Leistungen** ausgeführt werden sollen. Der für die **Haushaltsüberwachungsliste** Verantwortliche ist schriftlich zu unterrichten.

3. Form der Zuschlagserteilung

- 3.1 Der Zuschlag ist schriftlich mit dem Einheitlichen Verdingungsmuster Auftragsschreiben - EVM (B/K/L) Atr - zu erteilen.

- 3.2 Wenn das Auftragsschreiben nicht mehr rechtzeitig vor Ablauf der - ggf. nach 1.4. zu verlängern - den - Zuschlagsfrist beim Bieter eingehen wird und das Angebot in allen Teilen unverändert angenommen wird, kann der Zuschlag zunächst mündlich oder fernmündlich erteilt werden; er ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Zu § 28a VOB/A

Bekanntmachung der Auftragserteilung

Für die Bekanntmachung der Auftragserteilung ist folgendes Einheitliche Formblatt (Teil III) zu verwenden:

- EFB - BeKE (1-3) - Bekanntmachungsmuster Vergebene Aufträge Anhang E der VOB/A **mit Erläuterungen und Beispiel**

Das Formblatt ist anstelle des in Anhang E der VOB/A enthaltenen Musters zu verwenden.

Zu §§ 30, 30a VOB/A

Vergabevermerk/Melde- und Berichtspflichten

Um sicherzustellen, daß der Vergabevermerk alle nach den §§ 30, 30a VOB/A erforderlichen Angaben enthält, wurden folgende Einheitlichen Formblätter (Teil III) entwickelt:

- EFB - Verg 1-7 - Vergabevermerk **mit Erläuterungen und Beispiel**
- EFB - Firm 1-4 - Vergabevermerk Firmenliste **mit Erläuterungen und Beispiel**

Die Erläuterungen sind bei der Abfassung des Vermerks zu beachten. Die Verwendung der Formblätter gewährleistet eine vollständige und ordnungsgemäße Bearbeitung.

Richtlinien zu VOB, Teil B

Zu § 1 VOB/B

Art und Umfang der Leistung

- 1.1. Mit dem Begriff „die Leistung“ bzw. „die vertragliche Leistung“ wird die gesamte nach dem Vertrag vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung bezeichnet.
- 1.2. Die Begriffe „eine Leistung“ oder „Leistungen“ werden verwendet, um Teile der (vertraglichen **Gesamt-)Leistung** sowie zusätzlich vereinbarte Leistungen zu bezeichnen.

- 1.3. „Teilleistung“ ist ein solcher Teil der Leistung, der unter einer Ordnungszahl (Position) des Leistungsverzeichnisses beschrieben ist.

2. Wahl- und Bedarfspositionen

Bei der Entscheidung für die Wahl- und Bedarfspositionen ist Nr. 2 der Richtlinie zu § 28 VOB/A zu beachten.

3. Leistungspflicht des Auftragnehmers

- 3.1. § 1 Nr. 4 VOB/B regelt, inwieweit der Auftragnehmer verpflichtet ist, Leistungen zu übernehmen, die in der Leistungsbeschreibung nicht vorgesehen waren.
- 3.2. Soweit der Auftragnehmer Leistungen nach § 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/B zu erbringen hat, ist der Vertrag durch eine Nachtragsvereinbarung - Formblatt EFB-Nach (Teil III) - zu ergänzen. Vgl. Nr. 3.3 der Richtlinie zu § 2 VOB/B.
- 3.3. Leistungen, die nicht zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich sind, deren Ausführung durch den Auftragnehmer aber zweckmäßig ist (§ 1 Nr. 4 Satz 2 VOB/B) dürfen **freihändig** nur dann an den Auftragnehmer vergeben werden (Anschlußauftrag), wenn die Voraussetzungen des § 3 Nr. 5 VOB/A erfüllt sind.

4. Änderung des Bauentwurfs

Wegen der Zulässigkeit von Abweichungen von den Haushaltsunterlagen nach § 24 LHO und der hierfür erforderlichen Genehmigung vgl. Abschnitte E 3.7 und 3.8 RL Bau NW.

Zu § 2 VOB/B

Vergütung

1. über- oder Unterschreitung der Mengenansätze (§ 2 Nr. 3 VOB/B)

- 1.1. § 2 Nr. 3 VOB/B ist anzuwenden, wenn sich **nur** die Menge einer im Einheitspreisvertrag vorgesehenen Teilleistung ändert, die Teilleistung jedoch sonst dieselbe bleibt.
- 1.2. Bei der Vereinbarung eines neuen Preises nach § 2 Nr. 3 VOB/B ist von den Grundlagen der Ermittlung des bisherigen Einheitspreises für die Teilleistung auszugehen.
- 1.3. Bei Überschreitung der Mengenansätze einer Teilleistung sind nur die Mehr- oder Minderkosten zu berücksichtigen, die durch diese Mengenänderung verursacht worden sind.

Sobald erkennbar wird, daß der Mengenansatz der unter einem Einheitspreis erfaßten Teilleistung um mehr als 10 v. H. überschritten wird, ist **unverzüglich** zu prüfen, ob die Vereinbarung eines niedrigeren Preises verlangt werden muß. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich die Mengenänderung sowohl auf die Einzelkosten als auch auf die Gemeinkosten auswirken kann. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten.

Ein vereinbarter neuer Preis gilt nur für die über 10 v. H. hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes.

2. Änderung des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers (§ 2 Nr. 5 VOB/B)

2.1. Wegen des Nachweises der Mehr- oder Minderkosten vgl. Nr. 1.3. dieser Richtlinie.

- 2.2. Anordnungen, die der Auftraggeber zum Zwecke der vertragsgemäßen Ausführung nach § 4 VOB/B trifft, sind keine „anderen Anordnungen“ im Sinne des § 2 Nr. 5 VOB/B.

3. Verfahren bei Preisvereinbarung nach § 2 Nr. 3, 5, 6 VOB/B

- 3.1. Bei Änderungen der vorgesehenen Leistung oder bei zusätzlichen Leistungen ist rechtzeitig - in den Fällen der Nr. 5 und 6 vor der Ausführung - ein schriftliches Nachtragsangebot einzuholen. Das Bauamt hat den Auftragnehmer bei der Einholung der Nachtragsangebote darauf hinzuweisen, **daß** alle Bedingungen des Hauptauftrages einschließlich der Nachlässe gelten. Das Bauamt hat zu prüfen, ob diese Bedingungen erfüllt sind. Es hat vom Auftragnehmer die zur Ermittlung des neuen Preises erforderlichen Unterlagen nach Nr. 4 der EVM (B) ZVB/E bzw. Nr. 2 der EVM (K) ZVB und ggf. die erforderlichen Auskünfte zu verlangen.
- 3.2. Das Bauamt hat Art und Umfang von Leistungsänderungen bzw. die Notwendigkeit zusätzlicher Leistungen sowie die Ermittlung des neuen Preises schriftlich zu begründen. Der Vermerk ist den Abrechnungsunterlagen beizufügen.
- 3.3. Für die Vereinbarung ist das Formblatt EFB-Nach (Teil III) zu verwenden. Darin sind auch die Auswirkungen für Leistungsänderungen bzw. von zusätzlichen Leistungen auf die Bemessung der Ausführungsfristen festzulegen. Bei Mengenänderungen, die keinen Einfluß auf die vereinbarten Preise haben, bedarf es keiner Nachtragsvereinbarung; der für die **Haushaltsüberwachungsliste** Verantwortliche - Abschnitt J 3 der RL Bau NW - ist jedoch schriftlich zu unterrichten.

233 4 Leistungen des Auftragnehmers ohne Auftrag (§ 2 Nr. 8 VOB/B)

Hat der Auftragnehmer Leistungen ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Verträge ausgeführt, ist unverzüglich zu prüfen, ob diese Leistungen anerkannt werden sollen oder die Voraussetzungen des § 2 Nr. 8 Abs. 2 Satz 2 VOB/B vorliegen. Dem Auftragnehmer ist schriftlich mitzuteilen,

- ob die Leistung abgelehnt,
- deren Beseitigung gefordert oder
- ob sie anerkannt wird.

Soweit dem Auftragnehmer eine Vergütung nach § 2 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B zusteht, ist der Preis entsprechend der Regelung nach § 2 Nr. 5 oder Nr. 6 VOB/B zu ermitteln.

5. Stundenlohnarbeiten (§ 2 Nr. 10 VOB/B)

Wegen der Vergütung für Stundenlohnarbeiten ist der RdErl. d. Finanzministers v. 4. 12. 1975 (Teil V) zu beachten.

6. Beteiligung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz

Wegen der Beteiligung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz vgl. Nr. 5 der Richtlinie „Zuständigkeiten“.

Zu § 3 VOB/B**Ausführungsunterlagen****1. Vom Auftraggeber zu stellende Ausführungsunterlagen**

Der Zeitpunkt der Aushändigung der Ausführungsunterlagen an den Auftragnehmer ist im Bautagebuch - Formblatt **EFB-Bautgb.** (Teil III) - zu vermerken.

Die nicht rechtzeitige Übergabe der Ausführungsunterlagen kann als Behinderung Schadenersatzansprüche nach § 6 VOB/B begründen.

2. Vom Auftragnehmer zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit der von ihm zu stellenden Ausführungsunterlagen und deren rechtzeitige Vorlage wie für seine übrigen Leistungsverpflichtungen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

Zu § 4 VOB/B**Ausführung****1. Überwachung der Ausführung**

1.1. Es ist sorgfältig zu überwachen, daß die Leistungen vertragsgemäß ausgeführt werden; dies gilt besonders für Arbeiten, deren Güte und vertragsgemäße Ausführung später nicht mehr einwandfrei festgestellt werden können.

1.2. Ist die Überwachung der Ausführung einem freiberuflich Tätigen übertragen, so hat das Bauamt die ordnungsgemäße Wahrnehmung dieser Aufgabe zu überwachen.

1.3. Bei der Ausführung von Erdarbeiten ist besonders darauf zu achten, ob die Beschaffenheit des Baugrundes mit den Angaben in der Leistungsbeschreibung übereinstimmt. Bei Abweichungen sind die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen über Art und Umfang der tatsächlich vorgefundenen Bodenklassen genau, rechtzeitig und schriftlich zu treffen. Im übrigen vgl. Nr. 5 der Richtlinie zu § 14 VOB/B.

1.4. Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten ist über den Ablauf der Ausführung ein Bautagebuch nach dem Formblatt - EFB - Bautgb. (Teil III) zu führen.

Die Richtlinien für die Führung des Bautagebuchs auf der letzten Seite dieses Formblattes sind zu beachten.

2. Bedenken des Auftragnehmers gegen Anordnungen des Auftraggebers (§ 4 Nr. 3 VOB/B)

2.1. Auch eine nur mündliche Erklärung der Bedenken kann den Auftragnehmer von seiner Haftung befreien, wenn er seine Bedenken eindeutig und eindringlich dargelegt hat.

Die mündlich geäußerten Bedenken sind unverzüglich im Bautagebuch zu vermerken. Außerdem ist der Auftragnehmer aufzufordern, seine Erklärung schriftlich zu wiederholen.

- 2.2. Die Entscheidung über die Bedenken ist dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.
- 2.3. Soweit wegen der Bedenken des Auftragnehmers eine Leistung geändert werden muß, ist hierüber eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.
Ergeben sich dadurch Abweichungen von den genehmigten Haushaltsunterlagen nach § 24 LHO, sind die Abschnitte E 3.7 und E 3.8 RLBau NW zu beachten.

3. **Mangelhafte Leistungen (§ 4 Nr. 7 VOB/B)**

Wird während der Ausführung erkannt, daß eine Leistung mangelhaft oder vertragswidrig ist, so ist der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich aufzufordern, die Leistung durch eine vertragsgemäße zu ersetzen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Aufforderung zunächst mündlich erfolgen. Sie ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Wird diese Aufforderung nicht befolgt, ist ein Auftragsentzug erst möglich,

wenn dem Auftragnehmer schriftlich eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels mit dem Hinweis gesetzt worden ist, daß ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist der Auftrag entzogen wird

und diese Frist erfolglos verstrichen ist.

4. **Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer (§ 4 Nr. 8 VOB/B)**

Die Zustimmung zur Übertragung von Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers eingerichtet ist, an Nachunternehmer darf nur erteilt werden, wenn die für die Ausführung erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Auftragnehmers nicht beeinträchtigt wird.

Der Auftragnehmer hat die Zustimmung zu beantragen und dabei die in Nr. 18.2 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen - EVM (B) ZVB/E - geforderten Angaben zu machen.

Das Bauamt hat festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung vorliegen und seine Entscheidung zu begründen. Es hat darauf zu achten, daß die in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen Nr. 18 EVM (B) ZVB/E, enthaltenen Bedingungen erfüllt werden.

Die Einhaltung der Vertragsbedingungen über den Nachunternehmereinsatz ist dadurch zu sichern, daß bei der Bauüberwachung darauf geachtet wird, ob nur die aufgrund des Vertrages zugelassenen Nachunternehmer auf der Baustelle tätig sind.

Setzt der Auftragnehmer vertragswidrig Nachunternehmer ein, ist die Fortführung der Arbeiten durch diese zu untersagen. Verstöße gegen die Vertragsbedingungen können Zweifel an der Zuverlässigkeit des Auftragnehmers begründen, die bei künftigen Vergabeverfahren zu berücksichtigen sind.

Die Verfolgung von Verstößen gegen arbeits-, sozial- und steuerrechtliche Vorschriften obliegt den dafür zuständigen Behörden.

Besteht aufgrund von Auffälligkeiten auf der Baustelle der Verdacht, daß Arbeitskräfte illegal beschäftigt werden, sind die für die Verfolgung zuständigen Behörden zu unterrichten.

Wegen der Aufgaben des Hauptunternehmers vgl. Nr. 3.2 der Richtlinie zu § 8 VOB/A.

5. **Kulturhistorische Funde (§ 4 Nr. 9 VOB/B)**

Abschnitt K 15 RLBau ist zu beachten.

Zu § 5 VOB/B

Ausführungsfristen

1. Änderung von Vertragsfristen

Sollen Vertragsfristen - z. B. wegen Änderung oder Ergänzung der Leistung oder wegen Behinderung nach § 6 VOB/B - geändert werden, so sind die neuen Fristen unverzüglich schriftlich zu vereinbaren, sobald die zeitlichen Auswirkungen der Leistungsänderung oder Behinderung auf den Bauablauf festgestellt werden können.

Sofern das Ende einer Vertragsfrist nach Datum bestimmt war, soll ein neuer nach Datum bestimmter Endtermin vereinbart werden.

Wegen der Auswirkung einer Fristverlängerung auf Vertragsstrafen vgl. Nr. 4 der Richtlinie zu § 11 VOB/B.

2. Überschreitung von Vertragsfristen

Wenn eine Vertragsfrist - Einzelfrist oder Fertigstellungsfrist - nach dem Kalender, also mit dem Datum des Endtermins bestimmt ist, gerät der Auftragnehmer ohne Mahnung in Verzug, wenn der Termin überschritten wird.

222

Wenn eine Vertragsfrist auf andere Weise, z. B. durch Angabe einer Zahl von Werktagen, bestimmt ist, so ist zusätzlich eine Mahnung erforderlich, um den Auftragnehmer in Verzug zu setzen. Die Mahnung muß schriftlich unmittelbar nach Fristablauf erfolgen. Sie muß die Mitteilung, daß die Vertragsfrist überschritten ist und die Aufforderung zur Fertigstellung der Leistung enthalten. Gleichzeitig ist der Auftragnehmer darauf hinzuweisen, daß der Auftraggeber seine Ansprüche wegen der Überschreitung der Vertragsfrist geltend machen wird.

3. Voraussetzungen der Kündigung wegen Verzuges

Damit der Vertrag nach § 8 Nr. 3 VOB/B gekündigt werden kann, muß dem Auftragnehmer schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung gesetzt und dabei erklärt werden, daß ihm nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist der Auftrag entzogen werde. Bei Überschreitung von Vertragsfristen kann diese Erklärung mit der Mahnung nach Nr. 2 Abs. 2 verbunden werden.

Wegen des weiteren Verfahrens beachte Richtlinie zu § 8 VOB/B.

4. Schriftform

Dem Auftragnehmer sind schriftlich mitzuteilen

- der voraussichtliche Beginn der Ausführung (§ 5 Nr. 2 Satz 1 VOB/B)
- die Aufforderung zum Beginn der Ausführung (§ 5 Nr. 2 Satz 2 VOB/B)
- das Verlangen, unverzüglich Abhilfe zu schaffen (§ 5 Nr. 3 VOB/B)
- die Mahnung, die den Verzug begründet (vgl. Nr. 2 Abs. 2)
- die Festsetzung der Nachfrist und Androhung der Auftragsentziehung (§ 5 Nr. 4 VOB/B).

Außerdem ist für die Vereinbarung geänderter Vertragsfristen Schriftform erforderlich (vgl. Nr. 1 Abs. 1).

Umstände, aus denen Schadenersatzansprüche oder das Recht zur Kündigung des Vertrages hergeleitet werden können, sind im Bautagebuch anzugeben, vgl. „Richtlinien“, insbesondere die Buchstaben m, n und s, des Formblattes - EFB-Bautgb. (Teil III) -.

Zu § 6 VOB/B

Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

1. Verfahren bei Behinderung

- 1.1. Wenn der Auftragnehmer anzeigt, daß er sich behindert glaubt, oder Umstände erkennbar werden, aus denen sich eine Behinderung ergeben kann, oder der **Auftragnehmer** die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten behindert, sind alle Sachverhalte, die für die Beurteilung der Gründe und des **Umfanges** der Behinderung von Bedeutung sein können, mit einer solchen Genauigkeit im Bautagebuch anzugeben, daß später zweifelsfreie Feststellungen möglich sind, vgl. „Richtlinien“, insbesondere die Buchstaben n und p des Formblattes - EFB-Bautgb. (Teil III) -.
- 1.2. Fordert der Auftragnehmer Verlängerung der Ausführungsfrist **nach** § 6 Nr. 2 VOB/B oder Schadenersatz nach § 6 Nr. 6 VOB/B, so ist zunächst zu prüfen, ob die hindernden Umstände rechtzeitig schriftlich angezeigt worden sind oder ob diese Umstände und ihre Auswirkungen für den Auftraggeber offenkundig waren.
Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, sind die Forderungen abzulehnen.

2. Fristverlängerung

Wegen Vereinbarung der Fristverlängerung vgl. Nr. 1 der Richtlinie zu § 5 VOB/B.

3. Schadenersatz

- 3.1. Schadenersatzansprüche nach § 6 Nr. 6 VOB/B können nur erhoben werden, wenn ein Vertragsteil die hindernden Umstände zu vertreten hat.
- 3.2. Der entstandene Schaden muß jeweils im Einzelfall konkret nachgewiesen werden. Sofern Stillstandskosten überhaupt als Schaden in Betracht kommen können, dürfen Abschreibungssätze, wie sie in Baugerätelisten oder ähnlichen der Kalkulation dienenden Hilfsmitteln ausgewiesen sind, als Nachweis nicht anerkannt werden.
- 3.3. Wegen der Mitwirkung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz vgl. Nr. 5 der Richtlinie „**Zuständigkeiten**“.

Zu § 7 VOB/B**233****Verteilung der Gefahr****1. Vergütung für beschädigte oder zerstörte Leistung**

Ausgeführte Leistung im Sinne von § 7 VOB/B ist nur die Bauleistung als solche. Die zu ihrer Ausführung notwendigen Hilfsmittel für Baubetrieb und Baustelleneinrichtung, z. B. Einrichtungen, Geräte, Maschinen und maschinelle Anlagen der Baustelle oder Gerüste und Schalungen, die nicht in das Bauwerk eingehen sowie Arbeitsleistungen zur Bauvorbereitung gehören auch dann nicht zur ausgeführten Leistung, wenn hierfür im Leistungsverzeichnis besondere Ansätze und Vergütungen angegeben sind.

2. Bauwesenversicherung

Wegen des Grundsatzes der Selbst-(d. h. Nicht-)versicherung ist keine das Bauherrenrisiko abdeckende Bauwesenversicherung abzuschließen (vgl. auch Abschnitt K 2 RLBau NW).

3. Beteiligung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz

Wegen der Beteiligung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz vgl. Nr. 5 der Richtlinie „Zuständigkeiten“

Zu § 8 VOB/B**Kündigung durch den Auftraggeber****1. Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz**

Die Kündigung des Vertrages bedarf der vorherigen Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.

2. Zahlungseinstellung, Vergleichs- oder Konkursverfahren**2.1. Das Bauamt hat die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist.**

Dabei sind für jeden Auftrag anzugeben:

- die von **dem Auftragnehmer** durchzuführende Leistung,
- die Höhe der Auftragssumme einschließlich der Nachträge,
- der Leistungsstand,
- die Höhe der geleisteten Zahlungen,
- Zahlungsansprüche **des** Auftragnehmers,
- Ansprüche Dritter, z. B. auf Grund von Abtretungen,
- Ansprüche des Auftraggebers (auch **Gewährleistungsansprüche**),
- Art und Höhe der vom Auftragnehmer geleisteten **Sicherheiten**.

Läßt sich die Höhe der Ansprüche und Verbindlichkeiten nicht genau feststellen, sind zunächst Schätzwerte anzugeben. Die genauen Beträge sind sobald als möglich **nachzumelden**.

2.2. Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz unterrichtet die übrigen ihr nachgeordneten Bauämter und die Vorprüfungsstelle für Bauausgaben über die Zahlungseinstellung bzw. das Vergleichs- oder Konkursverfahren mit der Aufforderung, entsprechend Nr. 2.1. zu berichten.

Sofern bekannt oder anzunehmen ist, daß der Auftragnehmer auch im Zuständigkeitsbereich anderer Behörden tätig geworden ist, die Bauaufgaben des Landes erledigen, hat die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz diese zu **unterrichten**.

Sie hat dabei festzustellen, inwieweit **mit** Ansprüchen des Landes aus Bau- oder Lieferverträgen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufgerechnet werden kann.

Die technische Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, daß die Ansprüche im Vergleichs- oder Konkursverfahren form- und fristgerecht geltend gemacht werden.

2.3. Sobald zu übersehen ist, ob die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages durch die Zahlungseinstellung oder das Vergleichs- oder Konkursverfahren gefährdet wird, ist zu prüfen, ob der Vertrag nach § 8 Nr. 2 VOB/B gekündigt werden soll.

233

- 2.4. Sofern der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist, dürfen Zahlungen nur mit Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz geleistet werden.

3. Weitere Kündigungsgründe

Weitere Kündigungsgründe - Bestechung, vorsätzliche oder grob fahrlässige falsche Angaben - sind in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen - EVM (B/Z/L) ZVB - geregelt. In diesen Fällen ist die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz **unverzüglich** zu unterrichten. Sie hat den Auftragnehmer aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist zum Kündigungsgrund Stellung zu nehmen. Die Kündigung muß schriftlich erklärt werden.

Für die Rechtsfolgen gelten § 8 Nr. 3, 6 und 7 VOB/B entsprechend.

4. Ausführung durch Dritten

Soll die Weiterführung der Arbeiten nach der Kündigung an einen Dritten übertragen werden, so ist darauf zu achten, daß die von dem bisherigen Auftragnehmer zu erstattenden Mehrkosten so niedrig wie möglich gehalten werden, z. B. durch Einholung mehrerer Angebote oder Verhandlungen mit anderen am Wettbewerb beteiligt gewesenen Bietern.

Zu § 9 VOB/B

Kündigung durch den Auftragnehmer

Unterrichtung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz

Setzt der Auftragnehmer eine Nachfrist und droht Kündigung an, ist unverzüglich der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz zu berichten.

Zu § 10 VOB/B

Haftung der Vertragsparteien

Beweissicherung bei Schadensfällen

Entsteht bei Ausführung von Bauleistungen ein Schaden und ist nicht **auszuschließen**, daß der Auftraggeber haftbar gemacht werden kann, ist dafür zu sorgen, daß der Sachverhalt einwandfrei ermittelt wird. Der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz ist unter Angabe der voraussichtlichen Schadenshöhe zu berichten.

Zu § 11 VOB/B

Vertragsstrafe

1. Voraussetzungen des Verzuges

Wegen der Voraussetzungen des Verzuges vgl. Nr. 2 der Richtlinie zu § 5 VOB/B.

2. Vorbehalt der Vertragsstrafe

Der Vorbehalt, die Vertragsstrafe zu verlangen, ist auch dann zu machen, wenn bei der Abnahme noch nicht eindeutig feststeht, ob der Auftragnehmer die Überschreitung der Vertragsfristen zu vertreten hat.

Wegen des Vorbehalts bei der Übernahme von technischen Anlagen vgl. Nr. 5.1 der Richtlinie zu § 12 VOB/B.

3. Nichteinbehalt der Vertragsstrafe

Wenn trotz Überschreitung von Vertragsfristen eine vereinbarte Vertragsstrafe aus Rechtsgründen nicht einbehalten werden kann, z. B. weil der Auftragnehmer die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, sind die Gründe schriftlich zu vermerken.

4. Vertragsstrafe bei Fristverlängerung

Wenn eine Änderung der Vertragsfristen entsprechend Nr. 1 der Richtlinie zu § 5 VOB/B vereinbart worden ist, hat der Auftragnehmer die Vertragsstrafe bei Überschreitung der neuen Frist zu entrichten.

Zu §12 VOB/B**Abnahme****1. Allgemeines****1.1 Mit der Abnahme**

- wird die Leistung als vertragsgemäß ausgeführt gebilligt,
- beginnt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche,
- geht die Gefahr für die Bauleistung auf den Auftraggeber über.

Nach der Abnahme

- **können Ansprüche** auf Beseitigung bereits bekannter und nicht ausdrücklich vorbehaltenen Mängel nicht mehr durchgesetzt werden,
- hat der Auftraggeber zu beweisen, daß später festgestellte Mängel auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind,
- können Vertragsstrafen, die nicht vorbehalten sind, nicht mehr verlangt werden.

Wegen dieser weitreichenden Wirkungen bedarf die Abnahme besonderer Sorgfalt.

1.2 Die rechtsgeschäftliche Erklärung der Abnahme obliegt dem Bauamt; freiberuflich Tätige sind zur Abgabe dieser Erklärung nicht befugt.**1.3 Bauleistungen aufgrund von Verträgen, denen die EVM (B) zugrunde liegen, müssen förmlich abgenommen werden [siehe Nr. 24 EVM (B) ZVB/E].**

Bauleistungen aufgrund von Verträgen, denen die EVM (K/Z) zugrunde liegen, sollen förmlich abgenommen **werden**, wenn

- dies nach Art und Umfang der Leistung erforderlich ist,
- der Auftragnehmer die förmliche Abnahme verlangt.

Bei förmlicher Abnahme ist das Formblatt Abnahmebescheinigung (EFB-AbnB) unmittelbar nach der Begehung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist dem Auftragnehmer zu übergeben.

1.4 Findet keine förmliche Abnahme statt, ist dem Auftragnehmer die Abnahme, unter Verwendung des Formblattes EFB-AbnB, schriftlich mitzuteilen; die Unterschrift des Auftragnehmers ist hierbei nicht erforderlich.

Bei geringfügigen und technisch einfachen Arbeiten - z. B. Leistungen auf Grund von Bestellscheinen und kleine Bauunterhaltungsarbeiten - kann auf die schriftliche Mitteilung verzichtet werden. Vorbehalte nach § 12 Nr. 5 Abs. 3 VOB/B müssen dem Auftragnehmer jedoch innerhalb der in § 12 Nr. 5 Abs. 1 und 2 VOB/B genannten Fristen schriftlich mitgeteilt werden.

2. Verweigerung der Abnahme

Bei wesentlichen Mängeln ist die Abnahme zu verweigern. Die Gründe sind festzulegen und dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.

3. Abnahme von Leistungen zur Mängelbeseitigung

Wegen der Abnahme von Leistungen zur Mängelbeseitigung vgl. Nr. 2.3 der Richtlinie zu § 13 VOB/B.

4. Übernahme von betriebstechnischen Anlagen vor der Abnahme**4.1. Betriebstechnische Anlagen, für die eine Vereinbarung nach Nr. 2.5 der Richtlinie zu § 10 VOB/A getroffen worden ist, sind nach Fertigstellung zu übernehmen. Die Übernahme ist zu bescheinigen. In der Bescheinigung ist die Geltendmachung einer vereinbarten Vertragsstrafe vorzubehalten.****4.2. Hat sich erst während des Bauablaufs herausgestellt, daß die Voraussetzungen für eine Prüfung der betriebstechnischen Anlage auf Vertragsmäßigkeit (Funktionsprüfung) bis zur Fertigstellung der Leistung nicht geschaffen werden können, soll mit dem Auftragnehmer eine Vereinbarung entsprechend der in Nr. 2.5 der Richtlinie zu § 10 VOB/A festgelegten Regelung getroffen werden.**

Zu § 13 VOB/B**Gewährleistung****1. Ansprüche des Auftraggebers**

§ 13 VOB/B regelt u. a.

- 1.1. das Recht des Auftraggebers, die Beseitigung eines Mangels der Vertragsleistung zu verlangen (§ 13 Nr. 5 Abs. 1 Satz 1 VOB/B),
- 1.2. den Anspruch des Auftraggebers auf Beseitigung des gerügten Mangels (§ 13 Nr. 5 Abs. 1 Satz 2 VOB/B) sowie die sonstigen aus einem Mangel sich ergebenden Ansprüche des Auftraggebers
 - auf Kostenerstattung bei Mängelbeseitigung durch Dritte (§ 13 Nr. 5 Abs. 2 VOB/B),
 - auf Minderung (§ 13 Nr. 6 VOB/B) und
 - auf Schadenersatz (§ 13 Nr. 7 VOB/B),
- 1.3. den Anspruch des Auftraggebers auf Beseitigung eines Mangels der Mängelbeseitigungsleistung (§ 13 Nr. 5 Abs. 1 Satz 3 VOB/B).

2. Geltendmachen und Durchsetzen der Ansprüche**2.1. Mängelrüge**

Das Verlangen **nach** Beseitigung eines Mangels der Vertragsleistung nach Nr. 1.1 (Mängelrüge) muß schriftlich erklärt werden. Dabei sind Art und Ort des Mangels zu bezeichnen. Zugleich ist der Auftragnehmer aufzufordern, den Mangel innerhalb einer vom Bauamt festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen.

Das Recht, die Beseitigung eines Mangels zu verlangen, verjährt mit Ablauf der Regelfrist des § 13 Nr. 4 VOB/B bzw. der abweichend hiervon im Vertrag vereinbarten Frist. Die Frist beginnt am Tag nach der Abnahme der Vertragsleistung, siehe Nr. 5.

Zur Wirkung der Verjährung siehe Nr. 4.

2.2. Mängelbeseitigungsanspruch

Hat der **Auftraggeber** einen Mangel gerügt (Nr. 1.1 und 2.1), so **ist für** den Anspruch auf Beseitigung dieses Mangels (Nr. 1.2) zu beachten:

Hinsichtlich der Ansprüche wegen dieses Mangels (Nr. 1.2) beginnt am Tag nach dem Zugang der Mängelrüge beim Auftragnehmer eine neue Verjährungsfrist. Sie hat die Dauer der Regelfrist nach § 13 Nr. 4 VOB/B. Wenn jedoch im Vertrag für die Verjährung der Gewährleistungsansprüche eine längere Frist als die Regelfrist vereinbart ist, so endet die neue Frist nicht vor Ablauf der vereinbarten Frist. Bei Schadenersatzansprüchen ist die abweichende Verjährungsfrist nach § 13 Nr. 7 Abs. 3 VOB/B zu beachten.

Das Bauamt hat dafür zu sorgen, daß innerhalb dieser Frist die Ansprüche des Auftraggebers auf

- Beseitigung des gerügten Mangels oder
- Kostenerstattung bei Mängelbeseitigung durch Dritte,
- Minderung oder
- Schadenersatz

entweder erfüllt oder gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht die **Verjährungsfrist** aus anderen Gründen unterbrochen werden kann (vgl. Nr. 3.3).

2.3. Mängelbeseitigungsleistung

Hat der Auftragnehmer den gerügten Mangel beseitigt, so hat er für die Mängelbeseitigungsleistung in gleicher Weise Gewähr zu leisten wie für die Vertragsleistung.

Die Mängelbeseitigungsleistung ist förmlich abzunehmen, wenn ihre Bedeutung dies erfordert. Bei nicht förmlicher Abnahme vgl. Nr. 1.4 der Richtlinie zu § 12 VOB/B.

Die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche hinsichtlich der Mängelbeseitigungsleistung beginnt am Tag nach der Abnahme dieser Leistung. Sie endet mit Ablauf der Regelfrist des § 13 Nr. 4 VOB/B bzw. der abweichend hiervon vertraglich vereinbarten Frist (vgl. Nr. 2.2 der **Richtlinie zu § 13 VOB/A**).

Wenn im Einzelfall wegen der Art der Mängelbeseitigungsleistung eine längere als die vereinbarte Frist erforderlich ist, um beurteilen zu können, ob die Mängelbeseitigung erfolgreich ist, ist die Vereinbarung einer längeren Verjährungsfrist anzustreben.

Für das Geltendmachen und Durchsetzen der Ansprüche gelten die Nrn. 2.1, 2.2 und 3 entsprechend.

3. Besonderheiten beim Durchsetzen der Ansprüche

3.1. Mängelbeseitigung durch Dritte

Wird der Mangel innerhalb der mit der Mängelrüge gesetzten Frist nicht beseitigt, ist unverzüglich zu prüfen, ob dem Auftragnehmer **nochmals** eine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt werden soll oder ob der Mangel durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers beseitigt werden soll.

Bevor die Beseitigung des Mangels **einem** Dritten übertragen wird (§ 13 Nr. 5 Abs. 2 VOB/B), ist zu prüfen,

- ob die Beseitigung des Mangels schriftlich verlangt,
- hierfür eine angemessene Frist gesetzt worden und
- diese abgelaufen ist.

Bei der Übertragung an einen Dritten ist darauf zu achten, daß die vom Auftragnehmer zu erstattenden Mehrkosten so niedrig wie möglich gehalten werden, z. B. durch Einholung mehrerer Angebote oder Verhandlungen mit anderen am Wettbewerb beteiligt gewesenen Bietern.

Es muß sichergestellt werden, daß der Kostenerstattungsanspruch gegen den Auftragnehmer innerhalb der in Nr. 3.1 genannten Frist entweder erfüllt oder gerichtlich geltend gemacht wird.

3.2. Beweissicherung

Bestreitet der Auftragnehmer, daß ein Mangel vorliegt oder daß er zur Beseitigung des Mangels verpflichtet ist oder

beseitigt er einen Mangel trotz Aufforderung nicht und ist zu befürchten, daß der Nachweis des Mangels oder seiner Ursachen erschwert oder vereitelt wird, so ist ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren zu beantragen.

3.3. Unterbrechung der Verjährung

Droht nach der Rüge eines Mangels die Verjährungsfrist nach Nr. 1.2 **abzulaufen**, bevor die Ansprüche des Auftraggebers erfüllt worden sind, so ist die Unterbrechung der Verjährung zu bewirken, z. B. durch

- schriftliche Anerkennung durch den Auftragnehmer
- gerichtliches Beweissicherungsverfahren
- Klageerhebung.

Tritt unmittelbar vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Mangel auf, der den Schluß nahelegt, daß weitere Mängel der gleichen Art entstehen können, ist eine Vereinbarung zur Verlängerung der Verjährungsfrist für die Teile der Leistung anzustreben, für die weitere Mängel erwartet werden.

4. Wirkung der Verjährung

Der Ablauf der Verjährungsfrist führt nicht zum Erlöschen der Ansprüche des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist lediglich berechtigt, die Leistung zu verweigern, indem er die Einrede der Verjährung erhebt. Deshalb muß auch die **Beseitigung** solcher Mängel gefordert werden, die erst nach Ablauf der Verjährungsfrist festgestellt werden.

5. Bemessen der Fristen

Die Fristen werden nach §§ 186–193 BGB berechnet. Für den Beginn rechnet nach § 187 Abs. 1 BGB der Tag der Abnahme bzw. des Zugangs der schriftlichen Mängelrüge nicht mit. Die Frist beginnt am Tage nach der Abnahme **bzw** dem Zugang der schriftlichen **Mängelrüge**, z. B.:

Verjährungsfrist	Tag der Abnahme	Fristbeginn	Fristende
2 Jahre	1. 3. 1970	2. 3. 1970	1. 3. 1972

6. Mitwirkung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz

Beim Geltendmachen von Schadenersatzansprüchen (§ 13 Nr. 7 VOB/B), der Einleitung eines gerichtlichen Beweissicherungsverfahrens (Nr. 3.2) und bei der Unterbrechung von Verjährungsfristen (Nr. 3.3) ist die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz zu beteiligen.

233 Zu §14 VOB/B**Abrechnung****1. Aufstellung der Rechnung**

Das Aufstellen der Rechnung obliegt dem Auftragnehmer; der Auftraggeber darf abgesehen von den in § 14 Nr. 4 VOB/B geregelten Ausnahmen keine Rechnungen aufstellen.

2. Prüfbarekeit der Rechnung

Sofort nach Eingang der Rechnung ist zu prüfen, ob die zur Beurteilung des **Leistungsumfanges** erforderlichen Unterlagen vollständig und zweifelsfrei sind und ob die Rechnungen so aufgestellt sind, daß sie den Zusätzlichen Vertragsbedingungen - EVM (B/K/Z) ZVB - entsprechen. Ist dies nicht der Fall, ist die Rechnung dem Auftragnehmer unverzüglich mit der Aufforderung zurückzusenden, sie zu vervollständigen.

3 Besonderheiten beim Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung (ADV) für das Prüfen der Rechnung.**3.1 Allgemeines**

3.1.1. Mit Datenverarbeitungsanlagen aufgestellte Rechnungen gelten auch dann als **prüfbar**, wenn sie in einzelnen Angaben manuell ergänzt oder berichtigt worden sind.

- 3.1.2. Für das Prüfen der Rechnung ist grundsätzlich ein anderes Programm als das zu verwenden, mit dem der Auftragnehmer seine Rechnung aufgestellt hat. Ausnahmsweise kann dasselbe Programm verwendet werden, wenn sichergestellt ist, daß die Prüfberechnung zeitlich und hinsichtlich der Dateien unabhängig von der Erstberechnung durchgeführt worden ist.

Die Rechenstelle hat dies in der Bescheinigung nach Nr. 3.2.3. zu bestätigen.

3.1.3. Werden während der Bearbeitung Fehler der Datenermittlung oder Datenerfassung **festgestellt**, die Auswirkungen auf den Rechengang haben können, sind diese dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

3.2. Verfahren bei der Prüfberechnung

3.2.1. Durch die Prüfung der Eingabebelege vor der Erfassung ist **sicherzustellen**, daß

- die Angaben fehlerfrei sind und einen ungehinderten Rechengang ermöglichen, und
- bei der Feststellung der Rechnung die Angaben ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden können.

Auf den Eingabebelegen ist zu bescheinigen:

„In allen Teilen geprüft und mit den ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.“

3.2.2. Vor der Prüfberechnung sind die Datenträger darauf zu **prüfen**, ob die Daten richtig und vollständig erfaßt worden sind.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Datenträger von der Erfassungsstelle des Auftraggebers oder vom Auftragnehmer hergestellt worden sind.

Die mit der Prüfung beauftragte Stelle hat hierüber folgende Bescheinigung abzugeben:

„Die Datenträger wurden auf Übereinstimmung des Inhalts mit den uns **übergebenen** Eingabebelegen geprüft.

Dabei haben sich keine Abweichungen/folgende Abweichungen

.....
ergeben.“

Festgestellte Abweichungen, sind vor der Prüfberechnung zu berichtigen. Dies ist **ebenfalls** zu bescheinigen.

3.2.3. Eine mit der Datenverarbeitung beauftragte verwaltungsfremde Stelle hat zu **bescheinigen**:

„Die Prüfberechnung wurde

nach der **REB-Verfahrensbeschreibung** Nr.

nach der Verfahrensbeschreibung

auf unserer Datenverarbeitungsanlage (Bezeichnung der Anlage)

.....
mit dem Rechenprogramm4..... durchgeführt.

Die sachgemäße Anwendung des Rechenprogramms und - sofern es sich nicht um ein von der Verwaltung zur Verfügung gestelltes Programm handelt - dessen Richtigkeit werden bestätigt.

Für den Fall, daß für das Aufstellen und Prüfen der Rechnung **dasselbe** Programm verwendet worden ist, wird ferner bestätigt, daß die Prüfberechnung zeitlich und hinsichtlich der Dateien unabhängig von der Erstberechnung durchgeführt worden ist.

Wir sind vom Auftragnehmer, dessen Rechnung geprüft wurde, unabhängig."

Eine mit der Datenverarbeitung beauftragte verwaltungseigene Stelle hat zu **bescheinigen**:

„Die Prüfberechnung wurde

nach der **REB-Verfahrensbeschreibung** Nr.

nach der Verfahrensbeschreibung

auf unserer Datenverarbeitungsanlage (Bezeichnung der Anlage)

mit dem Rechenprogramm durchgeführt.

Die sachgemäße Anwendung des Rechenprogramms wird bestätigt. Die Richtigkeit des Programms ergibt sich aus:

3.3 Hinweise zur Bearbeitung der Rechnung

3.3.1 Bei der rechnerischen Prüfung ist wie folgt zu verfahren:

Weicht die Prüfberechnungssumme um nicht als mehr als 0,1 vom Tausend von der Rechnungssumme ab, ist der Endbetrag der Rechnung des Auftragnehmers maßgebend; einer weiteren Untersuchung der Ursachen der Abweichung bedarf es nicht.

Bei einer größeren Abweichung ist zunächst zu prüfen, ob die im Vertrag vereinbarten Preise richtig übernommen worden sind; etwaige Fehler sind zu berichtigen.

Verbleibt danach noch immer eine größere Abweichung, sind die Mengen der einzelnen Positionen der Rechnung mit denen der Prüfberechnung zu vergleichen. Ergeben sich bei einzelnen Positionen Mengendifferenzen, die jeweils nicht größer als 1 in der zweiten Stelle nach dem Komma sind, so sind die Mengen und Gesamtbeträge der Rechnung des Auftragnehmers maßgebend. Die sich hieraus ergebenden Beträge sind die vereinbarte Vergütung.

Größere Abweichungen sind aufzuklären. Der unbestrittene Betrag ist fristgerecht zu bezahlen.

3.3.2 Änderungen oder Ergänzungen, die aufgrund der vorstehenden Regelung vorgenommen werden, sind so aus der Prüfberechnung in die Rechnung zu übertragen, daß zu erkennen ist, inwieweit die einzelnen Ansätze berichtigt worden sind. Alle Änderungen der Rechnung müssen aus dieser selbst abgelesen werden können.

3.3.3 Bei der rechnerischen Feststellung ist zu vermerken:

„Die Rechnung wurde in dem aus der Prüfberechnung - Anlage - ersichtlichen Umfang mit ADV geprüft.“

Der Rechnung sind **beizufügen**:

- die Eingabebelege,
- die Bescheinigungen nach 3.2.1 bis 3.2.3.
- die als solche zu kennzeichnende Prüfberechnung.

4. Fristsetzung

Wenn der Auftragnehmer innerhalb der Frist des § 14 Nr. 3 VOB/B keine prüfbare Rechnung eingereicht hat, ist ihm schriftlich eine angemessene Frist mit dem Hinweis zu setzen, daß nach deren Ablauf die Rechnung auf seine Kosten aufgestellt wird.

5. Gemeinsames Aufmaß

5.1 Nach Nr. 5 der Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art DIN 18299 ist die Leistung aus Zeichnungen zu ermitteln, soweit die ausgeführte Leistung diesen Zeichnungen entspricht. Sind solche Zeichnungen nicht vorhanden, ist die Leistung - in der Regel gemeinsam mit dem Auftragnehmer - aufzumessen und ggf. zeichnerisch festzulegen.

Eine Leistung, die durch den Baufortschritt verdeckt wird, muß gemeinsam aufgemessen werden.

5.2 Das gemeinsame Aufmaß stellt kein Anerkenntnis der Feststellungen über den Leistungsumfang dar; vgl. Nr. 26.1 EVM (B) ZVB /E.

6. Unterrichtung des Auftragnehmers zur Schlußrechnung

Mit Abgang der Auszahlungsanordnung über die Schlußzahlung an die Kasse ist der Auftragnehmer mit dem Formblatt EFB-SZ zu unterrichten.

Beim Einsatz von DV-Anlagen vgl. Nr. 3.1.1.

Bei Überzahlungen und Zahlungen an Dritte vgl. Nr. 7 der Richtlinie zu § 16 VOB/B.

Zu §15 VOB/B**Stundenlohnarbeiten**

Wegen der Abrechnung von Stundenlohnarbeiten ist der **RdErl.** d. Finanzministers v. 4. 12. 1975 (Teil V) zu beachten.

Zu § 16 VOB/B**Zahlung****1. Abschlagszahlungen für angelieferte Stoffe und Bauteile**

- 1.1. Abschlagszahlungen dürfen nur für diejenigen auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile geleistet werden, die unter Berücksichtigung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung für einen reibungslosen Bauablauf notwendig sind.

Abschlagszahlungen dürfen ferner für eigens angefertigte und bereitgestellte Bauteile geleistet werden. Eigens angefertigt sind auch Bauteile aus einer Serienfertigung **wenn** sie für die vertragliche Leistung hergestellt worden sind.

1.2 frei

- 1.3. Der Auftragnehmer hat Aufstellungen einzureichen, aus denen Menge, Wert und Zeitpunkt der Anlieferung oder der Bereitstellung der zur Ausführung der Leistungen benötigten Stoffe und Bauteile hervorgehen.

- 1.4 Als Sicherheit ist ausschließlich eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe der Abschlagszahlung nach vorgeschriebenem Formblatt EFB-Sich 3 (Teil III) zulässig.

Die Bürgschaftsurkunde ist zurückzugeben, wenn die Baustoffe und Bauteile, für welche die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

- 1.5 Bei der Gewährung von Abschlagszahlungen für vertragsgemäße Leistungen ist der Wert für Stoffe und Bauteile, für die Abschlagszahlungen nach Nummer 1.1 geleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

2. Vorauszahlungen**2.1. Vorauszahlungen bei Bauleistungen**

- 2.1.1. Vorauszahlungen können bei Vergaben aufgrund eines Wettbewerbs in den Verdingungsunterlagen **bei**

Verkehrsüblichkeit oder bei

besonderen Umständen

vorgesehen werden.

Von einer Verzinsung durch den Auftragnehmer ist abzusehen. Die Höhe der Vorauszahlung bzw. die Bemessungsgrundlagen sowie der Zeitpunkt der Auszahlung, die Sicherheitsleistung (siehe 2.4) und die Art und Weise der Tilgung (siehe 2.5) sind im Einzelfall in Nr. **10** der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM(B)BVB - zu regeln.

2.1.2. Als verkehrsüblich sind Vorauszahlungen anzusehen, wenn in dem betreffenden Wirtschaftszweig regelmäßig, d. h. auch bei nicht öffentlichen Auftraggebern, Vorauszahlungen **ausbedungen** werden. In Zweifelsfällen können Auskünfte über die **Verkehrsüblichkeit** von Vorauszahlungen von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern eingeholt werden.

2.1.3. Besondere Umstände für Vorauszahlungen liegen beispielsweise vor, wenn die Ausführung der Leistungen infolge ihres Umfangs oder ihrer Eigenart für den Auftragnehmer mit einer nicht gewöhnlichen Kapitalinanspruchnahme verbunden ist.

2.1.4. Läßt sich bei Aufstellung der Verdingungsunterlagen nicht ausreichend übersehen, ob die Voraussetzungen der Nm. 2.1.2 und 2.1.3 für alle voraussichtlichen Bieter gleichmäßig gegeben sind, so können die Zahlungsbedingungen dem Wettbewerb unterstellt werden: In diesem Falle sind von den Bietern Angaben zu verlangen über

- die Höhe der Vorauszahlungen und
- die Zahlungstermine.

Bei der Wertung der Angebote ist auch die verlangte Zahlweise zu berücksichtigen.

2.1.5. Sollen Vorauszahlungen in den Verdingungsunterlagen vorgesehen werden, so bedarf es hierzu der Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz. Diese kann **jedoch** einem Bauamt die Entscheidung in eigener Zuständigkeit allgemein oder für bestimmte Bauausführungen übertragen.

2.1.6. Werden Bauleistungen ohne Wettbewerb zu Selbstkostenpreisen vergeben (§§ 8-10 und 14 der **Verordnung** PR Nr. 1/72 [Teil IV]), so ist im Hinblick auf Nr. 35 Abs. 5 der Leitsätze für die Ermittlung von Preisen für Bauleistungen aufgrund von Selbstkosten - LSP-Bau - (Teil IV) für Vorauszahlungen stets eine angemessene Verzinsung zu vereinbaren.

2.1.7. Nach Vertragsabschluß dürfen Vorauszahlungen auf Antrag des Auftragnehmers nur ausnahmsweise und mit vorheriger Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz unter Abwägung aller Umstände und unter Berücksichtigung der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung vereinbart werden. Es ist stets auszubedingen, daß solche Vorauszahlungen verzinst werden, sofern nicht eine der Verzinsung entsprechende angemessene Preisermäßigung vereinbart wird.

2.2. Vorauszahlung bei sonstigen Leistungen

2.2.1. Bei Vergabe von sonstigen Leistungen zu Marktpreisen (marktgängige **Erzeugnisse**; vgl. Verordnung PR Nr. 30/53 [Teil IV]) können Vorauszahlungen vereinbart werden, wenn dies **markt-(wirtschaftszweig-)üblich** ist; hierbei ist zu beachten, daß hinsichtlich der Üblichkeit zeitliche Änderungen eintreten können und bezirksweise Unterschiede bestehen.

2.2.2. Sind Vorauszahlungen - z. B. $\frac{1}{3}$ bei Auftragserteilung und $\frac{1}{3}$ nach **Fertigstellung** im Werk - **markt-(wirtschaftszweig-)üblich**, so richtet sich die Verzinsung nach den **markt-(wirtschaftszweig-)üblichen** Bedingungen; in der Regel werden solche Vorauszahlungen zinslos gewährt.

2.2.3. Sind Vorauszahlungen nicht **markt-(wirtschaftszweig-)üblich**, erscheint es aber dem Auftraggeber in sorgfältiger Abwägung aller Umstände unter Wahrung des Grundsatzes sparsamer Wirtschaftsführung aus besonderer Veranlassung zweckmäßig, Vorauszahlungen zu gewähren, so ist auszubedingen, daß sie durch den Auftragnehmer verzinst werden.

2.2.4. Bei Vergabe von sonstigen Leistungen zu Selbstkostenpreisen - §§ 5-8 der Verordnung PR Nr. 30/53 (Teil IV) - können Vorauszahlungen bis zur Höhe von 30 v. H. des Wertes der Leistungen vereinbart werden. Sie sind in der Höhe des Zinsfußes für die **kalkulatorische** Kapitalverzinsung zu verzinsen (Nr. 43 Abs. 2 der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten in Verbindung mit der Verordnung PR Nr. 4/72 vom 17. April 1972 [BANz Nr. 78 vom 24. April 1972]).

2.2.5. Für die Vereinbarung von Vorauszahlungen nach Vertragsabschluß gilt 2.1.7 **entsprechend**.

2.3. Verzinsung

Als Zins ist in der Regel ein **Vomhundertsatz** zu vereinbaren, der den jeweiligen amtlichen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank um 4 Punkte übersteigt.

2.4. Sicherheitsleistung

Für Vorauszahlungen ist stets Sicherheit in Höhe der Vorauszahlung durch selbstschuldnerische Bürgschaft eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers nach vorgeschriebenem Formblatt EFB-Sich 3 (Teil III) zu fordern.

2.5. Tilgung von Vorauszahlungen

Vorauszahlungen sind auf die nächstfälligen Zahlungen **anzurechnen**, soweit damit Leistungen abgegolten **werden**, für die die Vorauszahlungen gewährt worden sind. Vorauszahlungsbürgschaft

ten sind insoweit freizugeben; dies kann durch Hergabe geeignet gestückelter Bürgschaften erleichtert werden.

3. Berücksichtigung von Skonto

Hat der Auftragnehmer allgemein im Angebot oder durch besondere Erklärung, z. B. durch besonderen Aufdruck auf der Rechnung, Skonto für die Einhaltung bestimmter Zahlungsfristen eingeräumt, und sind diese Fristen so bemessen, daß sie bei sorgfältiger Rechnungsprüfung und unter Berücksichtigung des Zahlungsweges eingehalten werden können, ist Skonto auch dann abzuziehen, wenn das Skontoangebot bei der Wertung nicht berücksichtigt wurde. Die Rechnungen sind so zügig zu bearbeiten, daß die Zahlung fristgerecht erfolgt. Ist dies nicht möglich, ist der Rechnung ein Vermerk beizufügen, in dem die nicht fristgemäße Bearbeitung stichhaltig begründet ist.

4. Pfändung und Abtretungen

Vor jeder Zahlung ist zu prüfen, ob Pfändungen oder Abtretungen vorliegen (vgl. Abschnitt K 8 RLBau NW).

5. Zahlungseinstellung, Vergleichs- oder Konkursverfahren

Sofern der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist, dürfen **Zahlungen** nur mit **Zustimmung** der technischen Aufsichtsbehörde in der **Mittelinstanz** geleistet werden.

6. Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers nach § 16 Nr. 6 VOB/B

Fordert ein Gläubiger des Auftragnehmers Zahlung mit der Begründung, er sei an der Ausführung der vertraglichen Leistung des Auftragnehmers aufgrund eines mit diesem abgeschlossenen Dienst- oder Werkvertrages beteiligt und der Auftragnehmer sei ihm gegenüber in Zahlungsverzug gekommen, ist der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich unter Fristsetzung aufzufordern, zu erklären, inwieweit er diese Forderungen anerkennt.

Die Entscheidung über die Zahlung ist von der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz zu treffen.

7. Kennzeichnung als Schlußzahlung bei Überzahlungen und Zahlungen an Dritte

Wird bei der Prüfung der Schlußrechnung eine Überzahlung festgestellt, ist der überzahlte Betrag schriftlich zurückzufordern. Dabei ist dem Auftragnehmer zu erklären, daß keine weiteren Zahlungen geleistet werden.

Wird das Restguthaben aufgrund von Pfändungen, Abtretungen oder nach § 16 Nr. 6. VOB/B an Dritte **gezahlt**, ist der Auftragnehmer schriftlich darüber zu unterrichten, daß dies die Schlußzahlung ist.

Zur Unterrichtung des Auftragnehmers siehe Nr. 6 der Richtlinie zu § 14 VOB/B.

8. Bezahlung der Aufwendungen aufgrund von Lohn- oder Stoffpreisgleitklauseln

Bei Abschlagszahlungen ist Nr. 5 der Richtlinie zu § 15 VOB/A zu beachten.

9. Rückforderung bei Überzahlungen

Überzahlungen sind nach den §§ 812 ff BGB zurückzufordern. Für die Rückforderung gilt Nr. 31 EVM (B) ZVB/E bzw. Nr. 13 EVM (Z) ZVB.

Der Hinweis auf § 197 BGB stellt klar, daß die vertraglichen Ansprüche auf Verzinsung von Überzahlungen einer Verjährungsfrist von vier Jahren unterliegen. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem der Zinsanspruch jeweils entstanden ist (§§ 201, 198 BGB).

Das bedeutet, daß der Auftragnehmer die Einrede der Verjährung gegen alle Zinsansprüche erheben kann, die mehr als vier Jahre vor dem Beginn des laufenden Jahres entstanden waren.

In allen Fällen, in denen keine oder eine vom EVM (B) ZVB/E abweichende Regelung getroffen wurde, ist diese Regelung entsprechend anzuwenden.

Zu §17 VOB/B

Sicherheitsleistung

Wegen der Vorlage und Rückgabe von Bürgschaftsurkunden, der Änderung von Sicherheiten bei Nachtragsvereinbarungen und der Tauglichkeit von Bürgern vgl. Richtlinie zu § 14 VOB/A.

Zu § 18 VOB/B**233****Streitigkeiten****1. Gerichtsstandsvereinbarung**

Wegen der Vereinbarung eines von § 18 Nr. 1 VOB/B abweichenden Gerichtsstandes vgl. Nr. 2.1 der Richtlinie **zu** § 10 VOB/A.

2. Hinweis auf Ausschußfrist

In dem schriftlichen Bescheid an den Auftragnehmer (§ 18 Nr. 2 Satz 2 VOB/B) ist dieser darauf hinzuweisen, **daß** die Entscheidung als anerkannt gilt, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Bescheides schriftlich Einspruch beim Auftraggeber erhebt.

Hinweise für Vergaben nach der VOL**Vorbemerkungen**

1. In der folgenden Gegenüberstellung der einander entsprechenden Regelungen von **VOB/A** und **VOL/A** werden als inhaltsgleich jeweils **die** Regelungen bezeichnet, **die** — trotz des zum Teil unterschiedlichen Wortlauts beider **Verdingungsordnungen** — grundsätzlich das gleiche Verwaltungshandeln fordern. Die Richtlinien des Vergabehandbuchs sind daher insoweit — **ggf. sinngemäß** — auch bei **VOL-Vergaben** anzuwenden.
2. Die VOL fordert in einigen Vorschriften (§§ 3, 23, 24, 25, 26), daß **Entscheidungsgründe** und **Prüfungsergebnisse** aktenkundig gemacht werden; sie bringt damit lediglich einen Grundsatz des **ordnungsge-
mäßten** Verwaltungshandelns zum Ausdruck. Diese Verpflichtung gilt deshalb auch ohne ausdrückliche Erwähnung in der VOB auch **für** die Vergabe von Bauleistungen.
3. Während die Vorschriften der EG-Baukoordinierungsrichtlinie in **die** VOB eingearbeitet worden sind, wurden die Vorschriften der **EG-Lieferkoordinierungsrichtlinie** der VOL gesondert als a **§§ angefügt**.
4. In der VOB wird anders als in der VOL die Mittelstansförderung nicht **ausdrücklich** erwähnt, weil die Einzelvorschriften der VOB die Belange des Mittelstandes bereits **berücksichtigen** und **fördern**.
5. Die Richtlinien für die **Berücksichtigung** der Bevorzugten Bewerber sind als verbindliche **Verwaltungsvor-
schriften** bei der Vergabe von Bauleistungen anzuwenden, auch wenn sie in der **VOB** nicht **ausdrücklich** erwähnt sind.

VOL/A § / Nr.	VOB/A § / Nr.	Inhalt Hinweise
1	1	Leistungen / Bauleistungen Der Anwendungsbereich wird in den Nrn. 1, 3 und 4 der Richtlinie zu § 1 VOB/A festgelegt. Architekten- und Ingenieurleistungen fallen nicht unter die VOL
2	2	Grundsätze der Vergabe
1, 2	1	Wettbewerbsgrundsätze: Inhaltsgleich
3	—	Berücksichtigung Bevorzugter Bewerber: Siehe Nr. 5 der Richtlinie zu § 8 VOB/A und Teil IV VHB .
3	3	Arten der Vergabe
1	1	Vergabearten: Inhaltsgleich
-	2	Für EG-Vergabefälle siehe § 3 a VOL/A
2	3	Öffentliche Ausschreibung: Inhaltsgleich
3	4	Beschränkte Ausschreibung: Inhaltsgleich
4	5	Freihändige Vergabe: Grundsätzlich inhaltsgleich. In der VOL grundsätzlich abschließende Aufzählung der Fälle im Gegensatz zu beispielhafter Aufzählung in der VOB. „Soll“ bedeutet generell die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestim- mung, es sei denn, daß zwingende Gründe ein Abweichen rechtfertigen.
5	—	Siehe Nr. 2 der Vorbemerkung

233

VOL/A § / Nr.	VOB/A § / Nr.	Inhalt Hinweise
4 2(1) 2(2)	—	Erkundung des Bewerberkreises Teilnahmewettbewerb: Siehe Nr. 3 der Richtlinie zu § 3 VOB/A. Anfragen an Auftragsberatungsstellen sind bei Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen nur ausnahmsweise erforderlich.
5 1 2	4 2, 3 —	Vergabe nach Losen Teilung in Lose: inhaltlich Teilungsvorbehalte: Siehe Nr. 2 der Richtlinie zu § 4 VOB/A
6	7	Mitwirkung von Sachverständigen Inhaltsgleich
7 1(1) 1(2) 2 3 4 5 6	8 1 25 4 2 — 3 4 5	Teilnehmer am Wettbewerb Gleichbehandlung: Inhaltsgleich Arbeitsgemeinschaften: Inhaltsgleich; siehe Nr. 2 der Richtlinie zu § 8 VOB/A Auswahl der Teilnehmer Inhaltsgleich, siehe Nr. 4 der Richtlinie zu § 8 VOB/A; für freihändige Vergabe siehe Nr. 2.1 der Richtlinie zu § 2 VOB/A Mittelstandsförderung: Siehe Vorbemerkung Nr. 4 Eignungsnachweis: Inhaltsgleich; für EG-Vergabefälle siehe § 7 a Nr. 1 Abs. 1 - 3 VOL/A Ausschlußgründe: Inhaltsgleich; für EG-Vergabefälle siehe § 7 a Nr. 1 Abs. 4 VOL/A Besondere Bewerber für Lieferungen und Leistungen nach VOL können Betriebe der öffentlichen Hand und Verwaltungen (z.B. Bundesdruckerei) — anders als bei Bauleistungen nach VOB — am Wettbewerb beteiligt werden.
8	9	Leistungsbeschreibung Sinn und Zweck der Bestimmungen sind gleich. Unterschiede ergeben sich aus den Besonderheiten der Anwendungsbereiche. § 8 Nr. 2 Abs. 1 a VOL/A entspricht der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm (§ 9 Nr. 10 • 12 VOB/A), Nr. 2 Abs. 1 b der Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis (§ 9 Nr. 3 - 9 VOB/A). Die VOL (§ 8 Nr. 3 Abs. 2) stellt im Gegensatz zur VOB (§ g Nr. 7 Abs. 1) die Bezugnahme auf Normen frei.
9	10	Vertragsbedingungen Inhaltsgleich
10	—	Unteraufträge (Nachunternehmer) Für Bauleistungen sind die entsprechenden Regelungen in § 4 Nr. 8 (2) VOB/B und Nr. 14 EVM (B) ZVB getroffen. Bei Großaufträgen: Siehe Nr. 5.7 der Richtlinie zu § 10 VOB/A.
11	11	Ausführungsfristen Inhaltsgleich
12	12	Vertragsstrafen Inhaltsgleich: die Vertragsstrafe darf jedoch bei VOL-Verträgen für jede vollendete Woche höchstens 0,5 v.H. des nicht nutzbaren Leistungsteils betragen (§ 12 Nr. 1 VOL/B).
13	13	Gewährleistung Anders als § 13 Nr. 4 VOB/B, der für Bauleistungen eine ein- bzw. zweijährige Regelfrist vorsieht, geht die VOL von den gesetzlichen Verjährungsfristen aus; abweichende Vereinbarungen können entsprechend der Eigenart der Leistung getroffen werden. Für die in den EVM (L) BAB (VHB Teil II) aufgeführten Anlagen ist eine Verjährungsfrist für die Gewährleistung von einem Jahr vorgegeben. Die VOL läßt statt Kalenderfristen auch andere Bemessungsgrößen, z.B. Betriebsstunden, zu.
14	14	Sicherheitsleistung Inhaltsgleich

VOL/A § / Nr.	VOB/A § / Nr.	Inhalt Hinweise
15	15	Preise / Änderung der Vergütung
1	—	Dient lediglich der Verdeutlichung.
2	15	Inhaltsgleich
16	16	Grundsätze der Ausschreibung Inhaltsgleich
17	17	Bekanntmachung, Aufforderung zur Angebotsabgabe Inhaltsgleich ; für EG-Vergabefälle siehe §.17a VOL/A
18	18	Form und Frist der Angebote / Angebotsfrist
1	1	Bemessung der Frist: Inhaltsgleich
2	—	Verschuß der Angebote : Ist in der Angebotsaufforderung EVM (B/K/Z/L) Ang enthalten.
—	3	Für EG-Vergabefälle siehe § 18a VOL/A.
3	4	Rücknahme von Angeboten: Inhaltsgleich
19	19	Zuschlags- und Bindefrist Inhaltsgleich
20	20	Kosten
1, 2	1, 2	Im VOL-Bereich darf anders als nach der VOB in Ausnahmefällen auch bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe eine Entschädigung für die Angebotsunterlagen gefordert werden, wegen der Bemessung vgl. Richtlinie zu § 20 VOB/A. Im Obigen inhaltsgleich.
21	21	Inhalt der Angebote
1	1 (1) (2) (4)	Anforderungen an Angebote: Inhaltsgleich
2	2	Nebenangebote / Änderungsvorschläge: Inhaltsgleich
3	—	Schutzrechte: Siehe Nr. 2.5 EVM (B) BB
4	3	Arbeitsgemeinschaften: Inhaltsgleich
5	27 3	Rückgabe von Unterlagen: Inhaltsgleich
22	22	Öffnung der Angebote / Eröffnungstermin
1-5	1-6	Im Gegensatz zur VOB findet kein Eröffnungstermin im Beisein der Bieter statt; auch darf keine Einsicht in die Verdingungsniederschrift gewährt werden. Die Angebote dürfen erst an dem auf den Einreichungstermin folgenden Tag eröffnet werden.
6(1)	227	Verwahrung der Angebote: Inhaltsgleich
6 (2)	—	Schutzrechte: Siehe Nr. 2 der Richtlinie zu § 22 VOB/A.
6 (3)	203	Verwendung der Angebotsunterlagen: Inhaltsgleich
23	23	Prüfung der Angebote
1,2	1,2	Inhaltsgleich mit der Ausnahme, daß die VOL auch die Prüfung solcher Angebote ausdrücklich zuläßt, deren nicht ordnungsgemäßer oder verspäteter Eingang vom Bieter nicht zu vertreten ist.
24	24	Verhandlungen mit Bietern
1,3	1.2	Aufklärungspflicht: Inhaltsgleich
2	3	Verhandlungen bei Nebenangeboten, Änderungsvorschlägen und funktionalen Ausschreibungen sind gegenüber der VOB noch stärker eingeschränkt.
25	25	Wertung der Angebote
1	1	Ausschlußgründe: Anders als nach VOB dürfen Angebote, die durch vom Bieter nicht zu vertretende Umstände verspätet eingegangen sind, nicht ausgeschlossen werden; im Obigen inhaltsgleich.
1 (2a, c)	—	Bei Vergaben nach VOL müssen Angebote mit fehlenden Angaben und nicht besonders gekennzeichnete Nebenangebote nicht unbedingt ausgeschlossen werden.

233

VOL/A § / Nr.	VOB/A § / Nr.	Inhalt Hinweise
2, 3	2	Wertung: Inhaltsgleich Das „wirtschaftlichste“ Angebot entspricht dem „annehmbarsten“ Angebot der VOB. Für EG-Vergabefälle siehe § 25a VOL/A .
4	3	Nebenangebote: Inhaltsgleich
5	—	Siehe Nr. 2 der Vorbemerkung und Nr. 6 der Richtlinie zu § 25 VOB/A.
26	26	Aufhebung der Ausschreibung
1	1	Aufhebungsgründe: Inhaltsgleich Aufhebung wegen unangemessen hoher Preise in der VOB in § 26 Nr. 1 Buchstabe c enthalten; vgl. Nr. 1.5.2. der Richtlinie zu § 25 VOB/A.
2	—	Teilaufhebung: In der VOB keine entsprechende Regelung. Im Gegensatz zur VOB im VOL-Bereich möglich.
3	—	Siehe Nr. 2 der Vorbemerkung.
4	2	Benachrichtigung der Bieter: Inhaltsgleich
5	—	Zulässigkeit eines neuen Vergabeverfahrens: Dient ausschließlich der Verdeutlichung.
27	27	Nicht berücksichtigte Angebote
1	1	Benachrichtigung: Bei VOL nur auf schriftlichen Antrag; im Obigen siehe Nr. 7 des EVM (L) A und Richtlinie zu § 27 VOB/A .
2-6	—	Information: Nach VOL sind dem Bieter auf Antrag die Gründe der Nichtberücksichtigung und das Wettbewerbsergebnis mit Formblatt EFB (L) Abs. 1 mitzuteilen; die Angaben sind nicht erforderlich in den Fällen der Nr. 3. In diesen Fällen ist das Formblatt EFB (L) Abs. 2 zu verwenden.
7	3	Rückgabe von Unterlagen: Inhaltsgleich
8	2	Nutzung nicht berücksichtigter Angebote: Inhaltsgleich
28	28	Zuschlag Inhaltsgleich; wegen der Schriftform, Zuschlagserteilung mit Änderungen, Verlängerung der Zuschlagsfrist siehe Richtlinie zu § 28 VOB/A.
29	29	Vertragsurkunde Inhaltsgleich